III-155 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1992

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1992

Kriminalität 1992

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1992

Kriminalität 1992

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG 1

1. VORBEMERKUNGEN 1

2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE . . 3

3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN 5

4. STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD . . 7

5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK 9

6. BEGRIFFSDEFINITIONEN 11

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR 13

1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK 13
   - 1.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen 15
     - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 15
     - b) Geklärte strafbare Handlungen 22
     - c) Ermittelte Tatverdächtige 25
   - 1.2 Verbrechen gegen Leib und Leben 29
     - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 29
     - b) Geklärte strafbare Handlungen 34
     - c) Ermittelte Tatverdächtige 38
   - 1.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen 39
     - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 39
     - b) Geklärte strafbare Handlungen 49
     - c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent 53
     - d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen 54
   - 1.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit 61
     - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 61
     - b) Geklärte strafbare Handlungen 65
     - c) Ermittelte Tatverdächtige 69
   - 1.5 Suchtgiftkriminalität 70
     - a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . 70
     - b) Geklärte strafbare Handlungen 72
     - c) Ermittelte Tatverdächtige 73
   - 1.6 Jugendliche Tatverdächtige 74
   - 1.7 Schußwaffenverwendung 81

1.8 Umweltschutzdelikte 84
1.9 Fremdenkriminalität 87
1.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität . . . 87
1.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten 91
1.9.3 Entwicklung nach Nationen 100
1.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen 105
1.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern 110
1.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern 114
1.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter 125

2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN 130
2.1 Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen 130
2.2 Festnahmen 131
2.3 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen 131

3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN 133
3.1 Internationale terroristische und linksextrem motivierte Aktivitäten 133
3.2 Rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 134
3.3 Maßnahmen gegen den Terrorismus 136
3.4 Tätigkeit der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus 136

4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN 139
4.1 UNFALLSTATISTIK 139
4.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden . . . 139
4.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher 140
4.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern 142
4.2 VERKEHRSSTATISTIK 143
4.3 UNFALLFORSCHUNG 144
4.3.1 Codierungssystem 144
4.3.2 Unfallhäufungsstellen 144
4.4 Maßnahmen 145

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG . . 147

1. PERSONELLE MASSNAHMEN 147

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 149
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst 149
2.2 Entlastung der Sicherheitsexekutive von "artfremden Tätigkeiten" 151
2.3 TÄTIGKEITEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES ALS LANDESZENTRALBÜRO DER INTERPOL 151
2.4 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG . . 152
2.4.1 Ausbau des Netzwerkes 152
2.4.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS 153
2.4.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation 156
2.5 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität 158
2.5.1 Situationsbericht 158
2.6 Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität 160
2.7 Alarmübungen 162
2.8 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 162
2.9 Einführung des Grenzdienstes bei der Bundesgendarmerie 162
2.10 Diensthundewesen 163
2.11 Bürgerdienst 163
2.12 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung 166

3. AUSBILDUNG 168
3.1 Zentrale Massnahmen 168
3.2 Ausbildung von Beamten zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität 169
3.3 Flugbeobachterausbildung 170
3.4 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 171

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN 174
4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES 174
4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle 177
4.2 Kraftfahrzeuge 179
4.3 Fernmeldewesen 180
4.4 Bewaffnung 185
4.5 Bauliche Maßnahmen 185

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT 187

IV. PAß-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN 191

1. AUFENTHALTSGESETZ 192

2. ASYLWESEN 194

3. BUNDESBETREUUNG 196

4. INTEGRATION 198

5. FREMDENPOLIZEI 200

V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST 203

1. ZIVILSCHUTZ 203
1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems 203
1.2 Öffentlichkeitsarbeit 204
1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe 204
1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres 205
1.5 Medizinische Versorgung 206
1.6 Vorkehrungen der Einsatzorganisationen 207
1.6.1 Österreichisches Rotes Kreuz 207
1.6.2 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs . . . 209
1.6.3 Kurstätigkeiten des Arbeiter Samariter Bundes 210
1.6.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich . . 211
1.6.5 Feuerwehren 212
1.6.6 Österreichischer Bergrettungsdienst . . . 214
1.7 Österreichischer Zivilschutzverband 215

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG 216

3. ENTMINUNGSDIENST 217

ZEHNJAHRES- UND BUNDESLÄNDERTABELLEN 219
Gesamtkriminalität (Verbrechen und Vergehen) . . . 221
Verbrechen 233
Vergehen 245
Verbrechen gegen Leib und Leben 257
Verbrechen gegen fremdes Vermögen 269
Verbrechen gegen die Sittlichkeit 281

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

I. EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 wird dazu unter anderem festgestellt:

"Österreich ist ein sicheres Land. Es befindet sich bezüglich der Entwicklung der Kriminalität und der Aufklärung von Straftaten in einer relativ guten Ausgangslage. Um diesen Standard halten zu können, wird es notwendig sein, für das Sicherheitswesen zusätzliche personelle und technische Möglichkeiten zu erschließen.

So soll auch die Exekutive verstärkt von nicht unmittelbar sicherheitsbezogenen Tätigkeiten entlastet werden. Diese Entlastung wird sowohl im Bereich von Bundesgesetzen als auch von Landesgesetzen notwendig sein. Tätigkeiten, die nicht hoheitlicher Natur sind und die ohne Gefährdung von Sicherheitsinteressen durch Private durchgeführt werden können, sollen nach Möglichkeit diesen übertragen werden. Die Aufgaben und Rechte der Exekutive sind in einem Sicherheitspolizeigesetz festzuschreiben.

Wie alle Staaten muß auch Österreich seine Staatsgrenzen wirksam sichern. Aufgrund der besonderen geographischen Lage verlangt diese Sicherung den ausreichenden Einsatz von Exekutivkräften, um illegale Grenzübertritte zu verhindern."

"Österreich ist nach wie vor seiner Tradition als Asylland verpflichtet und wird daher auch in den nächsten Jahren sicherstellen, daß allen, die aus Gründen politischer, rassischer und religiöser Verfolgung ihr Land verlassen müssen, Asyl und eine Integrationschance geboten werden. Nicht zuletzt im Interesse dieser Gruppe ist das Asylverfahren so zu beschleunigen, daß eine Entscheidung in wenigen Monaten getroffen werden kann. Die Aufteilung von Asylwerbern während des Verfahrens ist anteilig auf alle Länder vorzunehmen, wobei die Möglichkeit geschaffen werden soll, Verteilungsquoten auch durchzusetzen.

Die Bundesregierung wird die Initiative für die Ausarbeitung einer europäischen Wanderungskonvention ergreifen. Für jenen Personenkreis, der nicht aus Gründen politischer Verfolgung nach Österreich einwandert, sind auf der Grundlage der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes Planungsgrößen festzulegen. Ein diesbezüglicher Vorschlag der Bundesregierung ist mit den Bundesländern zu vereinbaren und stellt dann die Höchstgrenze dar.

Aus klaren Sicherheitsrücksichten sind fremdenpolizeiliche Maßnahmen gegen illegale Arbeit und unerlaubten Aufenthalt notwendig. Die Sanktionen gegen illegale Beschäftigung sind möglichst effizient zu gestalten und auch anzuwenden. Die Bundesregierung wird sich daher darum bemühen, mit allen Nachbarländern Schubabkommen abzuschließen. Weitere Kontrollmöglichkeiten sollen eine Novellierung des Melderechtes mit sich bringen.

Der Ausbau des Zivilschutzes zu einem möglichst umfassenden Katastrophenschutz, bei gefährlichen Situationen jeder Art, wird auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt weitergeführt."

"Es ist aber auch notwendig, begonnene Rechtsreformen fortzusetzen und mehr Bürgernähe, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz und eine raschere Durchführung der Verfahren sicherzustellen.

Einer der Schwerpunkte in diesem Bereich wird die Gesamtreform des gerichtlichen Strafverfahrens sein. Dabei soll die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung sichergestellt, die Unschuldsvermutung beachtet und das Verfahren ohne Verzicht auf rechtsstaatliche Kautelen gestrafft und beschleunigt werden. Die guten Erfahrungen mit einem modernen Jugendgerichtsgesetz sollen auch für das Erwachsenenstrafrecht nutzbar gemacht werden.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit den neuen Demokratien in Osteuropa wird im Interesse einer effizienten Bekämpfung des sogenannten Kriminaltourismus ausgebaut. Das Straßenverkehrsrecht soll weiter entkriminalisiert werden.

Der Strafvollzug ist im Licht der europäischen Strafvollzugsgrundsätze zeitgemäß neu zu gestalten, wobei auch Augenmerk darauf gelegt werden wird, die Häftlingsarbeit menschenwürdig zu entlohnen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und

für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde.

Die Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

   Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die **bekanntgewordenen Fälle**, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen **geklärten Fälle** und die als **Tatverdächtige** einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. **Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche**

Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte **rechtskräftig Verurteilten**. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der **Tätigkeit der Gerichte** (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die **Tätigkeit der Staatsanwaltschaften** (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des "Verlaufes" einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesonders unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraumes in der Mehrzahl nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene "Überbewertungstendenz", daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert

würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. **die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und**

2. **die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.**

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der **Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild** darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesonders die Fälle des Versuches im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte

als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz **nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung** zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, **daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.**

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch **Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger** enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit bemüht, die Grundlagen dieser neuen Erfassungsmethode zu erarbeiten, um auf diese Weise zu besseren Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur zu kommen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese

Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das **kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.**

4. STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtet zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander.

2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und

3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

a) neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und

b) das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder

2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder

3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Über die Bedeutung, die sich hinter Änderungen der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müßten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen

Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987 brachte neben der Schaffung neuer Straftatbestände (z.B. Datenbeschädigung § 126 a StGB, betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch § 148 a StGB oder Geschenkannahme durch Machthaber § 153 a StGB) eine Verschiebung der Wertgrenzen von S 5.000,-- auf S 25.000,-- und von S 100.000,-- auf S 500.000,--. Durch die Anhebung der Wertgrenzen auf das Fünffache ergab sich bei den Vermögensdelikten tendenziell eine Verschiebung von den Verbrechenstatbeständen zu den Vergehenstatbeständen.

Im speziellen ist anzumerken, daß im Falle der Sachbeschädigung und schweren Sachbeschädigung gemäß §§ 125, 126 StGB sich hiedurch bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung von der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB zur Sachbeschädigung gem. § 125 StGB und bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- eine Umschichtung von den Verbrechen der schweren Sachbeschädigung zu den Vergehen der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB ergibt.

Die analoge Aussage läßt sich im Verhältnis zwischen Diebstahl gemäß § 127 StGB und dem schweren Diebstahl bzw. den Verbrechen des schweren Diebstahls gemäß § 128 StGB machen.

Auch im Bereich des Betruges hat die Änderung der Wertgrenzen dahingehend Auswirkung, daß bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung vom schweren Betrug gemäß S 147 StGB zum Betrug gemäß § 146 StGB stattfindet. Bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- ergibt sich eine Umwandlung von Fällen der Verbrechen des Betruges gemäß § 147 Abs. 3 StGB zu den Vergehen des schweren Betruges gemäß § 147 Abs. 2 StGB.

Für die Tatbilder der Veruntreuung (§ 133 StGB), Untreue § 153 StGB und der Hehlerei (§ 164 StGB) kann diese Änderung der Wertgrenzen zu einer Reduzierung der Verbrechenstatbestände und im gleichen Maße zu einer Vermehrung der Vergehenstatbestände führen.

Die Änderung des § 108 StGB (Täuschung) führte zu einer Verminderung der bekanntgewordenen Fälle.

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) BGBl Nr. 599/1988 mit 1.1.1989 ergab sich eine Änderung des Begriffes "Jugendlicher". Während bis zu diesem Zeitpunkt als Jugendlicher eine Person galt, die das vierzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt nunmehr als Jugendlicher, der das vierzehnte, jedoch noch nicht das **neunzehnte** Lebensjahr vollendet hat. Durch die Erweiterung der Altersgruppe der Jugendlichen wären somit Vergleiche der Jugendkriminalität vor und nach dem 1.1.1989 nicht mehr möglich. Diesem Umstand hat das Bundesministerium für Inneres dadurch Rechnung getragen, indem in den Tabellen 1, 2 und 4 der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik nebst der Altersgruppe "14 - unter 19" auch die Altersgruppen "14 - unter 16", "16 - unter 18" und "18 - unter 20" ausgewiesen werden, wobei sich durch Addition der beiden ersten Altersgruppen die bisherige Altersgruppe der Jugendlichen errechnen läßt.

Nicht zu vergessen ist aber auch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl 242/1989), wonach die bisherigen §§ 201 bis 204 StGB (Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht) ab 1.7.1989 durch die neuen Tatbestände § 201 StGB (Vergewaltigung) und § 202 (Geschlechtliche Nötigung) ersetzt wurden.

Die Strafbestimmung des neuen § 201 StGB ist nicht mehr auf ein weibliches Opfer abgestellt, und schließt auch dem "Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen" ein; sie stellt nicht mehr auf die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ab und kann nunmehr auch in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden. Diesem erweiterten Tatbild könnte daher - zumindestens teilweise - der Anstieg der Fälle der Notzucht (Vergewaltigung) zugerechnet werden. Ebenfalls kann auch der neue § 202 StGB nunmehr in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden.

Mit BGBl.Nr. 309/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung), hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Straf-

gesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

6. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

   Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

   Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

   Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

   Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgespro-

chene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann. (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR

1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Seit dem Sicherheitsbericht 1988 sind die früher in einer Beilage dargebotenen Zehnjahrestabellen und Graphiken aus technischen Gründen und zur Erreichung eines geschlosseneren Aufbaues in den Sicherheitsbericht selbst eingearbeitet, wobei zur Erstellung der Graphik das technische Hilfsmittel der graphischen Datenverarbeitung verwendet wurde.

Darüber hinaus bietet die beigegebene Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik die Möglichkeit in der Tabelle 10 einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und der Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen, bezogen auf das Basisjahr 1953, zu gewinnen; der Zeitpunkt 1953 ergibt sich aus der Tatsache, daß in diesem Jahr in Österreich das erste Mal eine Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wurde.

Die Tabelle 11 bringt eine Übersicht der letzten vier Jahre bezogen auf das Basisjahr 1975 in der Form eines Index mit konstanter Basis, wobei dieses Jahr als Bezugsbasis gewählt wurde, weil sowohl das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist und außerdem die Polizeiliche Kriminalstatistik eine andere Erfassungsgrundlage bekommen hat, wodurch kriminalstatistische Vergleiche mit den Jahren vor 1975 nur bedingt möglich sind.

Die Tabellen 12 bis 15 bringen wiederum Vergleichsdaten der letzten fünf Jahre in den einzelnen Bundesländern, wobei zum besseren Vergleich auch die Häufigkeitszahlen ausgewiesen sind.

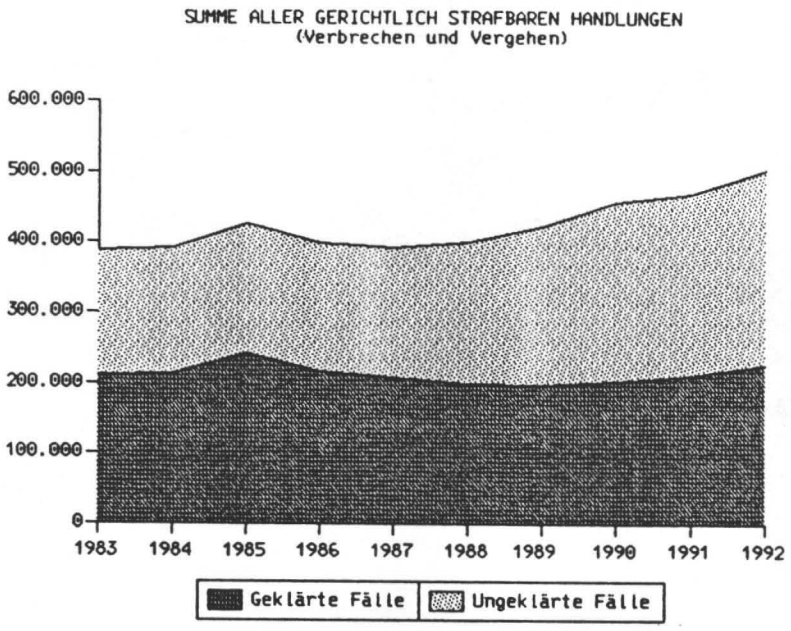
Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

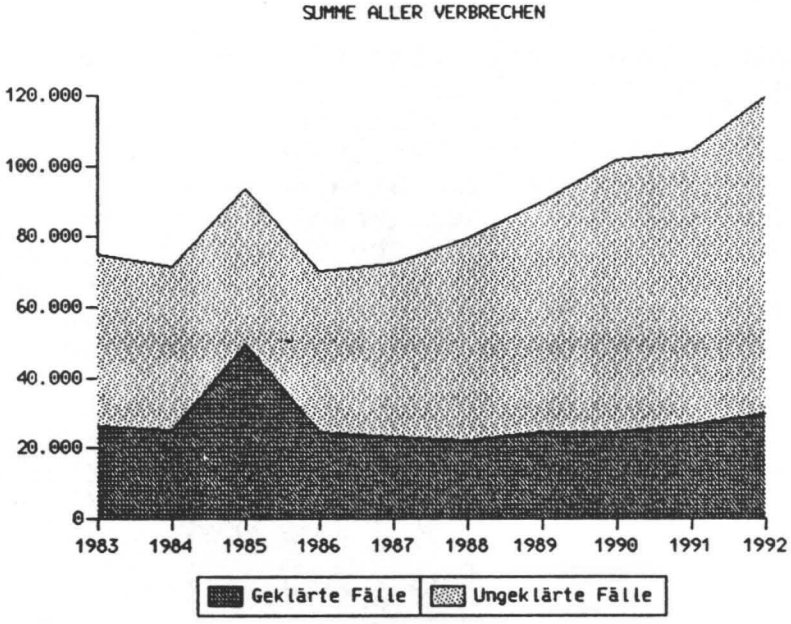
Dies ist auch mit ein Grund, warum Daten das Verwaltungsstrafverfahren betreffend i.d.R in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

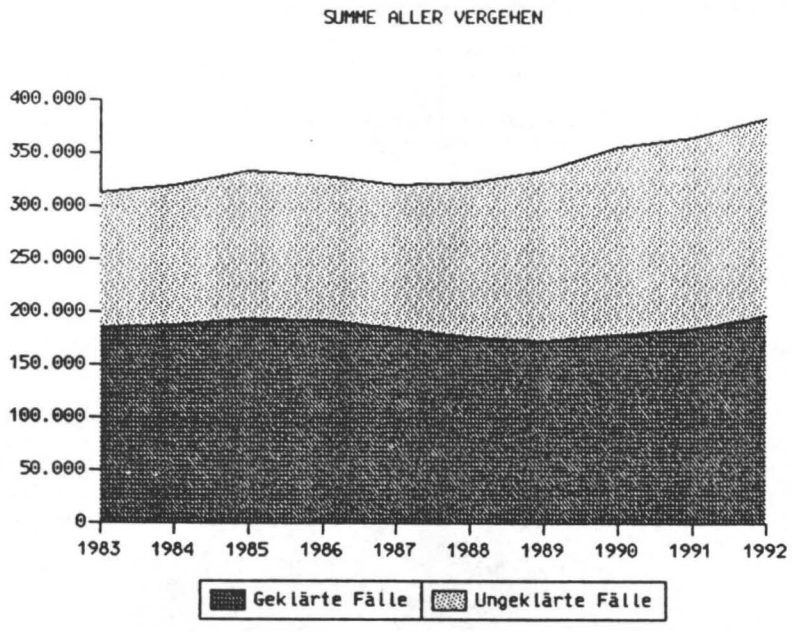
Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

1.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen







Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen **unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden.** Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,7 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Bezogen auf die Delikte gegen Leib und Leben betragen die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr 50,6 %.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Verbrechen	101 635	104 019	119 214	+ 14,6
Vergehen	355 988	364 813	383 226	+ 5,0
Alle strafbaren Handlungen	457 623	468 832	502 440	+ 7,2
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	414 162	425 416	458 655	+ 7,8

Tabelle 1.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Verbrechen	1 333	1 348	1 523	+ 13,0
Vergehen	4 670	4 727	4 897	+ 3,6
Alle strafbaren Handlungen	6 003	6 074	6 421	+ 5,7
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5 433	5 512	5 861	+ 6,3

Tabelle 2.

Die zahlenmäßig umfangreichsten Veränderungen sind erwartungsgemäß im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zu finden, die auf Grund ihrer gewichtigen

Bedeutung auch auf die Entwicklung der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen, sowie der Verbrechen und Vergehen insgesamt rückwirken.

Die nähere Analyse der ausgewiesenen Zahlen läßt erkennen, daß für die ausgewiesene Steigerung der Gesamtkriminalität von 7,2 % oder um 33 608 Fälle folgende Delikte hauptsächlich als **"Verursacher"** gefunden werden können:

Delikt	Steigerung Jahr 1991 zu Jahr 1992 absolut	in %
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	+ 2 833	+ 9,2 %
Gefährliche Drohung § 107 StGB	+ 960	+ 11,6 %
Sachbeschädigung § 125 StGB	+ 4 296	+ 8,4 %
Einbruchsdiebstahl § 129 StGB	+ 12 158	+ 13,5 %
Betrug §§ 146 - 148 StGB	+ 3 742	+ 18,6 %
Förderung gewerbsm. Unzucht, Zuhälterei, Menschenhandel §§ 215 - 217 StGB	+ 490	+ 208,5 %
Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden §§ 223, 224 StGB	+ 1 372	+ 61,2 %
Geldfälschung, Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes, Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen §§ 232, 233, 236 StGB	+ 1 840	+ 188,3 %
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	+ 2 439	+ 10,4 %
Suchtgifthandel §§ 12, 14 SSG	+ 1 036	+ 47,3 %
Suchtgiftmißbrauch §§ 15, 16 SSG	+ 1 592	+ 43,8 %
Delikte nach dem Waffengesetz	+ 530	+ 35,4 %

Rechnet man die oben dargestellten absoluten Steigerungen zusammen, ergibt sich ein Zuwachs von 33 288 Fällen. Bezogen auf den Anstieg der Gesamtkriminalität von 33 608 Fällen, läßt sich ersehen, daß die oben ausgewiesenen absoluten

Steigerungen 99,0 % des Anstieges der Gesamtkriminalität im Jahr 1992 ausmachen.

Der Anstieg der Verbrechen insgesamt im Bundesland Tirol der Verbrechen des Einbruchdiebstahls im Bundesland Tirol und der Diebstähle von Fahrrädern durch Einbruch für Gesamtösterreich wird teilweise durch die Tatsache beeinflußt, daß die Fahrraddiebstähle bis zum Jahre 1991 in der Regel als einfacher Diebstahl (§ 127 StGB) für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurde, nunmehr aber (richtigerweise) als Einbruchsdiebstahl qualifiziert wird, wenn das Fahrrad etwa durch Aufbrechen "einer Sperrvorrichtung oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug" geöffnet wird (§ 129 Z 3 StGB).

Da im Bereich der BPD Innsbruck für 1991 2 285 und für 1992 2 196 Diebstähle von Fahrrädern (alle Diebstahlsformen) ausgewiesen werden, zeigt sich, daß der Diebstahl von Fahrrädern im Bereich der BPD Innsbruck sogar einen leichten Rückgang erfahren hat. Demgegenüber zeigt sich, daß die Diebstähle von Fahrrädern durch Einbruchsdiebstahl (scheinbar) von 6 Fällen im Jahre 1991 auf 1 929 angestiegen sind, woraus sich ergibt, daß im Bereich der Diebstähle von Fahrrädern kein Anstieg der Kriminalität, sondern eine Änderung der Subsumtion stattgefunden hat.

Dies bedeutet, daß bei Berücksichtigung des Umstandes, daß ca. 1 900 Fälle von Einbruchsdiebstählen im Jahre 1991 zuwenig gezählt wurden, daß die Verbrechen insgesamt in Tirol um ca. 7 % statt um 41,6 %, die Einbruchsdiebstähle in Tirol um ca. 10 % statt um 53,3 % und für Gesamtösterreich der Einbruchsdiebstahl um ca. 11 % statt um 13,5 %, die Diebstähle von Fahrrädern durch Einbruch um ca. 25 % statt um 58,7 %, die Verbrechen gegen fremdes Vermögen um ca. 11 % statt um 13,2 % und die Verbrechen insgesamt um ca. 13 % statt um 14,6 % angestiegen wären.

Die in den letzten Jahren eigentlich immer als "Verursacher" der Kriminalitätssteigerungen angesehenen Verbrechen des Einbruchsdiebstahls zeigen bundesweit einen Anstieg um + 12 158 Fälle absolut oder um 13,5 %. Hauptsächlich kann innerhalb der Einbruchsdiebstähle für diese Erscheinung die Entwicklung der Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch verantwortlich gemacht werden, die in den Vorjahren stets die höchsten Zuwachsraten innerhalb der Einbruchsdiebstähle aufwiesen; im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr aber nur eine Steigerungsrate von + 16,7 % aufweisen.

Beschränkt man den ausgewiesenen Anstieg auf die Verbrechen i.e.S., der mit 14,6 % oder, absolut gesehen, mit + 15 195 Fällen ausgewiesen wird, zeigt sich, daß der Anstieg der Einbruchsdiebstähle 80,0 % des Gesamtanstieges der Verbrechen umfaßt.

Die Gesamtkriminalität liegt in Bezug auf das Basisjahr 1975 um 76 % und die Verbrechen um 66 % höher.

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität läßt sich auf einen Anstieg sowohl der Verbrechen i.e.S. als auch der Vergehen zurückführen; wobei die Verbrechen um 15 195 Fälle und die Vergehen um 18 413 Fälle gestiegen sind.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus 119 214 Verbrechen i.e.S. und 383 226 Vergehen zusammen, woraus sich ein prozentuelles Verhältnis von 23,7 % Verbrechen und 76,3 % Vergehen errechnen läßt. Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktsgruppen ergibt sich, daß 17,2 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 68,3 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, während auf die Delikte gegen die Sittlichkeit nur 0,7 % der Gesamtkriminalität entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen umfassen daher nur mehr 13,8 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechensgruppen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92,7 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,2 %. Somit verbleiben für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 5,7 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen, wobei dies besonders bei den Verbrechen i.e.S. ins Auge fällt. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als Kennzeichen der industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber auch teilweise in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 85,8 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviele Delikte pro 100 000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß etwa im Vorjahr pro 100 000 Einwohner 1 523 Verbrechen festgestellt wurden, wobei der überwiegende Anteil sich auf Einbruchsdiebstähle zurückführen läßt, der in jedem Fall - unabhängig von der Schadenshöhe als Verbrechen zu qualifizieren ist. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen (Tabelle 146 auf Seite 222 bis Tabelle 181 auf Seite 291) sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hiebei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesonders Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser

Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu.

Die Tabelle 146 auf Seite 222 zeigt die territoriale Verteilung der Geamtkriminalität in den Bundesländern.

Generell kann gesagt werden, daß in allen Bundesländern Steigerungen zu verzeichnen sind.

Die Bundeshauptstadt Wien (+ 12 018 Fälle) und Niederösterreich (+ 8 393 Fälle) erscheinen bei der absoluten Zunahme am stärksten belastet; wesentliche Steigerungen weisen auch noch Tirol mit + 3 834, Oberösterreich mit + 3 363, Steiermark mit + 2 245 und Salzburg mit + 1 896 auf.

Die Verteilung der Verbrechen und der Vergehen zeigt die Tabelle 152 auf Seite 234 und Tabelle 158 auf Seite 246.

Wie aus der oben erwähnten Tabelle ersichtlich ist, sind die wesentlichsten Anstiege im Bereich der Verbrechen in den Bundesländern Wien mit + 8 013 Fällen, Niederösterreich mit + 3 493 Fällen und Tirol mit + 2 442 Fällen zu finden. Rückgänge der Verbrechen zeigen lediglich die Steiermark (- 513 Fälle) und Kärnten (- 185 Fälle).

Auch bei den Vergehen weisen alle Bundesländer Steigerungen auf.

Die größten Zunahmen zeigen sich in Niederösterreich (+ 4 900), Wien (+ 4 005), Steiermark (+ 2 758) und Oberösterreich (+ 2 539).

b) Geklärte strafbare Handlungen

Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesonders gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität, aber auch für die Aufklärungsquoten von Deliktsgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil an sich schwer aufzuklärender strafbarer Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) unmittelbar auf die Höhe der

Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die **Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen** darstellen.

Diese Tatsache kann etwa bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dazu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992
Verbrechen	24,0	25,6	24,9
Vergehen	50,0	50,5	51,3
Alle strafbaren Handlungen	44,2	45,0	45,1
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	38,8	39,8	40,2

Tabelle 3.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Vorjahr mit 45,1 % einen fast gleichen Wert. Die Aufklärungsquote der Verbrechen i.e.S., die weitgehend von der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bestimmt wird, wird mit 24,9 % ausgewiesen und ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken. Die Vergehen weisen mit

einer Aufklärungsquote von 51,3 % gegenüber dem Vorjahr einen leichten Anstieg auf.

Demgegenüber zeigt die Anzahl der geklärten Fälle in allen hier ausgewiesenen Kategorien einen Anstieg auf, wobei die Aufklärungsquote jedoch dann sinkt, wenn der Anstieg der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen höher ist als jener der geklärten strafbaren Handlungen.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Verbrechen	24 389	26 631	29 739	+ 11,7
Vergehen	178 017	184 378	196 748	+ 6,7
Alle strafbaren Handlungen	202 406	211 009	226 487	+ 7,3
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	160 628	169 285	184 531	+ 9,0

Tabelle 4.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche "Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hierbei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilsmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem die Vermögensdelikte anteilsmäßig überwiegen, woraus

sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 26)

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die öffnung der Ostgrenzen verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Altersstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 19	22 722	11,7
19 - unter 25	43 240	22,2
25 - unter 40	73 849	37,9
40 u. darüber	55 144	28,3
S u m m e	194 955	100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Altersstruktur (%)
14 - unter 19	20 096	13,4
19 - unter 25	32 185	21,5
25 - unter 40	57 198	38,2
40 u. darüber	40 160	26,8
S u m m e	149 639	100,0

Tabelle 6.

Verbrechen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	3 499	20,1
19 - unter 25	4 672	26,9
25 - unter 40	6 421	36,9
40 u. darüber	2 789	16,0
S u m m e	17 381	100,0

Tabelle 7.

Vergehen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	19 223	10,8
19 - unter 25	38 568	21,7
25 - unter 40	67 428	38,0
40 u. darüber	52 355	29,5
S u m m e	177 574	100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die

Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

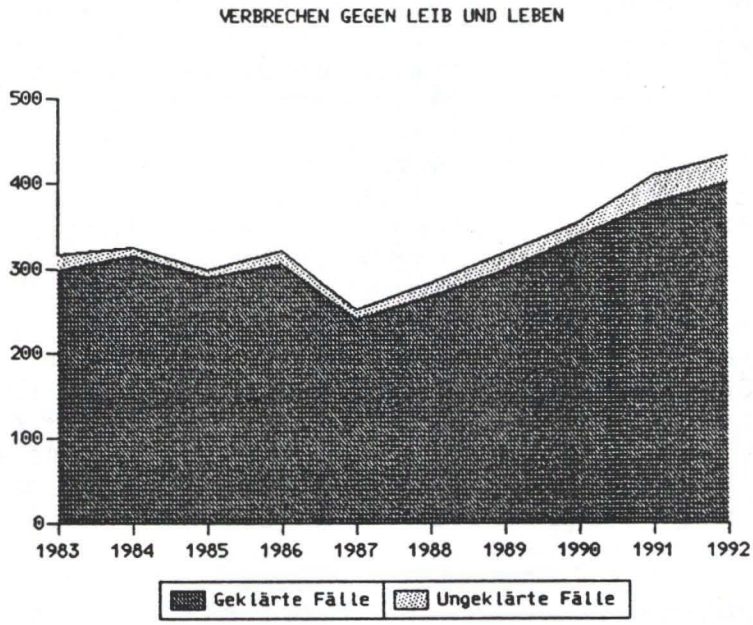
Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesonders die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

1.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesonders bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen

Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,09
Verbrechen	0,36
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,50

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben nicht ganz 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesonders jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese 5 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestuften Delikte gegen Leib und Leben) 99,5 % betragen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Berichtsjahr wurden 655 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von ca. 1 : 8 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesonders auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1990	1991	1992	Veränderung (%)
354	409	432	+ 5,6

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

1990	1991	1992	Veränderung (%)
4,6	5,2	5,5	+ 5,8

Tabelle 11.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die Verbrechen gegen Leib und Leben zeigen einen Anstieg von von 5,6 %; dem entspricht in Folge der absolut gesehen kleinen Zahlen ein absoluter Anstieg von 23 Fällen.

Die Anzahl der Verbrechen gegen Leib und Leben stellt jedoch den höchsten Wert seit dem Basisjahr 1975 dar. Bezogen auf das Jahr 1975 zeigen die Verbrechen gegen Leib und Leben aber nur einen Anstieg von 8 %. Auf je 100 000 Einwohner ergeben sich somit ca. sechs Fälle der Verbrechen gegen Leib und Leben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in diesen Zahlen auch die Versuche einberechnet sind, die immerhin mehr als ein Drittel umfassen.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	169	182	191	+ 4,9
Totschlag § 76 StGB	2	--	2	--
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	27	19	22	+ 15,8
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	18	22	20	- 9,1
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	95	146	155	+ 6,2
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	43	40	42	+ 5,0

Tabelle 12.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	2,2	2,3	2,4	+ 4,3
Totschlag § 76 StGB	0,03	---	0,03	---
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,4	0,2	0,3	+ 50,0
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,2	0,2	0,3	+ 50,0
Absichtl. schwere Körperverletzung §87 StGB	1,2	1,8	2,0	+ 11,1
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,6	0,5	0,5	0,0

Tabelle 13.

Die ausgewiesene Anzahl der Verbrechen des Mordes stellt den höchsten seit 1975 ermittelten Wert dar; gegenüber dem Wert für 1975 bedeutet dies einen Anstieg von 6 %.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" zu verweisen, wonach als Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa beim Mord, daß auf je 100 000 Einwohner Österreichs im Vorjahr ca. 2 Morde oder Mordversuche verübt wurden.

Aus der sog. Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100 000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung stärker belastet ist als die weibliche Bevölkerung.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1990	1991	1992
95,2	92,2	92,6

Tabelle 14.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1990	1991	1992	Veränderung in %
337	377	400	+ 6,1

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben nebst der profunden Ausbildung der Sicherheitsexekutive auch darauf zurückzuführen ist, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 32 Fälle von 432 Verbrechen gegen Leib und Leben im Vorjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 93 % aufweist, zeigt sich, daß von 191 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 13 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992
Mord § 75 StGB	98	92	93
Totschlag § 76 StGB	100	--	100
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	93	100	96
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	100	96	85
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	95	93	94
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	84	88	88

Tabelle 16.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Mord § 75 StGB	166	167	178	+ 6,6
Totschlag § 76 StGB	2	--	2	---
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	25	19	21	+ 10,5
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	18	21	17	- 19,0
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	90	135	145	+ 7,4
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	36	35	37	+ 5,7

Tabelle 17.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	34	8,2
19 - unter 25	80	19,3
25 - unter 40	192	46,3
40 u. darüber	109	26,3
S u m m e	415	100,0

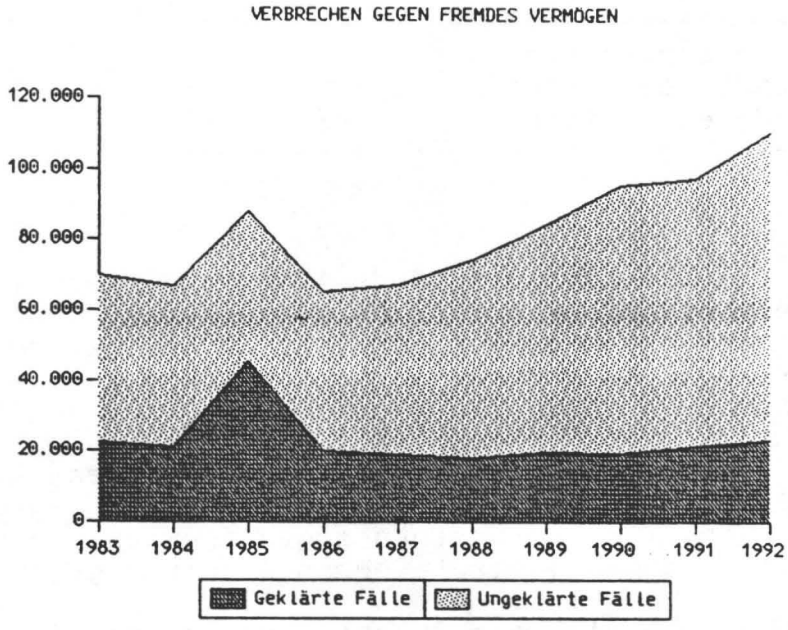
Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25-jährigen Tatverdächtigen 52,9 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 72,6 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesonders fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 26,3 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 16,0 % zukommt.

1.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 40.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	22,0
Verbrechen	92,7
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	32,2

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß **alle** jene **Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 7 % aller Verbrechen umfassen.**

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 93 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit ca. 1/3 zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß ca. zwei Drittel aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Man kann daher sagen, daß die **Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen** und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen **weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängen.**

Die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

1990	1991	1992	Veränderung in %
95 485	97 596	110 503	+ 13,2

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

1990	1991	1992	Veränderung in %
1 252	1 264	1 412	+ 11,7

Tabelle 21.

Im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen läßt sich ein Anstieg um 13,2 % oder in absoluten Zahlen angegeben um 12 907 Fälle feststellen.

Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vergleichsjahr 1975 einen Zuwachs von 68 %.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	52	106	152	+ 43,4
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	257	368	283	- 23,1
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	89 156	90 139	102 297	+ 13,5
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	1 381	1 503	1 582	+ 5,3
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	434	410	400	- 2,4
Raub §§ 142, 143 StGB	1 884	1 938	2 328	+ 20,1
Erpressung §§ 144, 145 StGB	384	272	388	+ 42,6
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	1 617	2 384	2 576	+ 8,1
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	320	476	497	+ 4,4

Tabelle 22.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1	1	2	+ 100,0
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	3	5	4	- 20,0
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1 169	1 168	1 307	+ 11,9
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	18	19	20	+ 5,3
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	6	5	5	0,0
Raub §§ 142, 143 StGB	25	25	30	+ 20,0
Erpressung §§ 144, 145 StGB	5	4	5	+ 25,0
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	21	31	33	+ 6,5
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	4	6	6	0,0

Tabelle 23.

Wie sich aus der Tabelle 22 auf Seite 42 ergibt, zeichnet hauptsächlich der Anstieg der Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr für den Anstieg der Verbrechen gegen fremdes Vermögen verantwortlich. Der Einbruchsdiebstahl zeigt mit 102 297 Fällen einen Anstieg von 13,5 % oder um 12 158 Fälle.

Im sogenannten Qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige und Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich durch den Wegfall der Qualifizierung des Gesellschaftsdiebstahls gem. § 127 StGB gem. dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Qualifikationsänderung bei der Anzeige von Diebstählen ergeben hat, wodurch sich (zumindest ein Teil des ausgewiesenen Anstiegs) durch eine Qualifikationsänderung erklären ließe.

Der Anstieg des Raubes wird mit 20,1 % bzw. 390 Fällen ausgewiesen. Gerade der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird; wobei etwa ein Drittel (30,9 %) der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten dominiert, wobei der Prozentanteil im Berichtsjahr 54,8 % beträgt.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Jugendliche am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles an Passanten zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre sind eindeutig die weiblichen Opfer am stärksten gefährdet.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle Tabelle 24 auf Seite 45 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße" in absoluten Zahlen

Absolute Zahlen

Diebstähle durch Einbruch	1990	1991	1992	Veränderung in %
von Kraftwagen	1 361	2 002	2 592	+ 29,5
von Krafträdern	668	646	714	+ 10,5
von Kfz-Teilen	957	1 099	834	- 24,1
von Gegenständen aus Kfz	26 502	26 885	31 370	+ 16,7
von Fahrrädern	5 763	6 939	11 012	+ 58,7
aus Kiosken	1 022	986	1 006	+ 2,0
aus Auslagen	720	658	857	+ 30,2
aus Automaten	2 168	2 039	1 775	- 12,9
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2 696	2 439	2 781	+ 14,0
in Zeitungs-ständerkassen	864	1 348	1 758	+ 30,4
S u m m e	42 721	45 041	54 699	+ 21,4

Tabelle 24.

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort Straße stellt sich - so wie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher einen Anstieg um 4 485 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch mit einer Steigerung von 4 073 Fällen.

Bei der ansteigenden Anzahl von Diebstählen von Fahrrädern und Gegenständen aus KFZ durch Einbruch, muß auch die steigende Anzahl von Diebstahlsversicherungen ins Kalkül gezogen werden, wodurch sich möglicherweise (zumindest teilweise) der ausgewiesene Anstieg auf eine Aufhellung des Dunkelfeldes zurückführen ließe (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 45 ff).

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß ca. 30 % aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, auch wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man jedoch objektiverweise zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der "Schwere" doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus KFZ (durch Einbruch) in der Kriminologie zu den präventablen Delikten zugerichtet werden, darf dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist. Dies ergibt sich z.B. aus der Situation für Wien, wobei rund 73 % aller Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch für diesen Bereich ausgewiesen werden. Zieht man nun in Bedacht, daß etwa die Straßenlänge in Wien (Werte für 1991) rund 2.750 km beträgt und rund 560.000 PKW bzw. Kombi zuglassen waren, ergibt sich nach ho. Meinung, daß die polizeiliche Prävention bei diesen Größendimensionen an ihre Grenzen stoßen muß.

Es scheint daher vielmehr notwendig, daß vermehrte Präventionsmaßnahmen nur mit aktiver Mithilfe der (potentiell) Betroffenen und der KFZ-Industrie bzw. der KFZ-Zubehörindustrie getroffen werden können. Hiezu ist jedoch ein wesentlicher Umdenkprozeß notwendig; dazu gehört etwa, daß immer noch die Höchstgeschwindigkeit oder die Beschleunigung von KFZ und nicht etwa die Sicherheit von KFZ vor kriminellen Angriffen als wesentliche Verkaufsargumente gelten.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1992: 3,245.000 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro

100 000 zugelassenen PKW 967 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 867 einen erheblichen Anstieg.

Die in der Tabelle 24 auf Seite 45 angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als die Hälfte (53,5 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom **Anzeigeverhalten** abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 auf Seite 48 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

Einbruchsdiebstähle in	1990	1991	1992	Veränderung in %
Büro und Geschäftsräumen	13 809	13 833	14 133	+ 2,2
ständig benützte Wohnobjekte	12 401	12 127	12 231	+ 0,9
nicht ständig benützte Wohnobjekte	5 293	4 592	4 753	+ 3,5
S u m m e	31 503	30 552	31 117	+ 1,8

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 30 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen, etc.) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro und Geschäftsräume in den Abend und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1990	1991	1992
20,4	22,0	20,9

Tabelle 26.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1990	1991	1992	Veränderung in %
19 457	21 484	23 127	+ 7,6

Tabelle 27.

Die Aufklärungsquoten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf 20,9 %.

Gemäß dem oben Gesagten hat die überaus große zahlenmäßige Bedeutung der Einbruchsdiebstähle für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch einen Einfluß auf die Höhe der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen.

Die Aufklärungsquote der umfangmäßig wichtigsten Verbrechen, nämlich der Einbruchsdiebstähle ist gegenüber dem Vorjahr von 17,5 % auf 16,8 % leicht gesunken.

Eine Analyse der Entwicklung der Aufklärungsquoten des Einbruchsdiebstahls zeigt, daß das leichte Absinken der Aufklärungsquote darauf zurückzuführen ist, daß der Anstieg der bekanntgewordenen Kriminalität + 13,5 % beträgt, während die geklärten strafbaren Handlungen eine Steigerungsrate von + 9,2 % aufweisen. Dieser ausgewiesene stärkere Anstieg der bekanntgewordenen Fälle im Vergleich zu den geklärten Hand-

lungen ist daher ursächlich für den leichten Rückgang Aufklärungsquote verantwortlich.

Innerhalb der Einbruchsdiebstähle dürfte hierbei dem Rückgang der Aufklärungsquote bzw. der geklärten Fälle im Bereich der Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch der größte Einfluß zuzuschreiben sein.

Auch die Entwicklung fremder Tatverdächtiger, die keinen (festen) Wohnsitz in Österreich haben, kann auf Grund wesentlich geringerer Anknüpfungspunkte zur Ausforschung eines Tatverdächtigen die Aufklärungsquote in diesem Sinne beeinflussen.

Bei Betrachtung der Tabelle 28 auf Seite 51 und Tabelle 29 auf Seite 52 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise gegenübertritt und auf diese Weise Anknüpfungspunkte für die Täterausforschung gefunden werden können, während insbesonders bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	37	48	59
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	50	53	42
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	17	18	17
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	97	102	95
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	76	70	68
Raub §§ 142, 143 StGB	36	36	31
Erpressung §§ 144, 145 StGB	77	73	74
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	97	96	95
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	99	105	98

Tabelle 28.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	19	51	89	+ 74,5
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	128	194	120	- 38,1
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	14 788	15 752	17 199	+ 9,2
Qualifizierter Diebstahl §§129 Z 4,130 StGB	1 334	1 528	1 510	- 1,2
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	328	287	270	- 5,9
Raub §§ 142, 143 StGB	677	691	713	+ 3,2
Erpressung §§ 144, 145 StGB	296	198	285	+ 43,9
Qualifizierter Betrug §§147(3),148 StGB	1 570	2 284	2 453	+ 7,4
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	317	499	488	- 2,2

Tabelle 29.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls gemäß der Tabelle 28 auf Seite 51 ist vorerst auszuführen, daß das

Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl

2. Bandendiebstahl

3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei **Klärung** des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des Qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	3 129	24,2
19 - unter 25	3 633	28,1
25 - unter 40	4 284	33,2
40 u. darüber	1 875	14,5
S u m m e	12 921	100,0

Tabelle 30.

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 27 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist, wobei die 14 bis 19-jährigen und die 19 bis 25-jährigen noch deutlicher belastet sind, was wiederum durch den dominierenden

Einfluß des Einbruchsdiebstahls bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	5 203	4 349	4 221	- 2,9
Diebstahl von Kraftwagen	2 033	2 584	3 314	+ 28,3
Diebstahl von Krafträdern	1 842	1 644	1 565	- 4,8
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	**9 078**	**8 577**	**9 100**	**+ 6,1**

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Diebstahl von Kfz-Teilen	10 454	9 885	9 163	- 7,3
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	31 023	30 528	34 475	+ 12,9

Tabelle 32.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	68	56	54	- 3,6
Diebstahl von Kraftwagen	27	34	42	+ 23,5
Diebstahl von Krafträdern	24	21	20	- 4,8
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	**119**	**111**	**116**	**+ 4,5**

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Diebstahl von Kfz-Teilen	137	128	117	- 8,6
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	407	396	441	+ 11,4

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem **unbefugten Gebrauch** von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug **ohne Bereicherungsvorsatz** benützt und dem **Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit der Bereicherungsvorsatz gehört**. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Führt man sich die Ergebnisse der vorstehenden Tabellen vor Augen, läßt sich sagen, daß die Diebstähle von Kraftwagen im Berichtsjahr angestiegen sind; während die Diebstähle von Krafträdern und die Fälle des unbefugten Gebrauchs von KFZ zurückgegangen sind.

Das Schwergewicht der Diebstahlstätigkeit im Zusammenhang mit KFZ liegt eindeutig im Bereich der Diebstähle von Gegenständen aus KFZ, deren Anzahl höher ist als alle anderen Erscheinungsformen zusammengenommen. Bezogen auf die zugelassenen Kraftfahrzeuge in Österreich, die im Vorjahr mit 4,504.000 Kraftfahrzeugen ausgewiesen werden, läßt sich eine Quote von 202 Fällen des Diebstahls oder unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen pro 100 000 zugelassener Kraftfahrzeuge feststellen, was gegenüber dem Wert von 198 im Vorjahr ebenfalls einen Anstieg bedeutet.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	**Unbefugter Gebrauch u. Diebstahl**
14 - 19	630	83	130	**843**
19 - 25	455	183	65	**703**
25 - 40	408	204	33	**645**
über 40	95	47	5	**147**
S u m m e	1 588	517	233	**2 338**

Tabelle 35.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

Altersgruppe in Jahren	Diebstahl von Kfz-Teilen	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz
14 - unter 19	271	370
19 - unter 25	222	468
25 - unter 40	161	375
über 40	49	84
S u m m e	703	1 297

Tabelle 36.

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Altersstruktur in Prozent

Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	**Unbefugter Gebrauch u. Diebstahl**
14 - 19	39,7	16,1	55,8	**36,1**
19 - 25	28,7	35,4	27,9	**30,1**
25 - 40	25,7	39,5	14,2	**27,6**
über 40	6,0	9,1	2,1	**6,3**
S u m m e	100,0	100,0	100,0	**100,0**

Tabelle 37.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Altersstruktur in Prozent

Altersgruppe in Jahren	Diebstahl von Kfz-Teilen	Diebstahl von Gegenständen aus Kfz
14 - unter 19	38,5	28,5
19 - unter 25	31,6	36,1
25 - unter 40	22,9	28,9
über 40	7,0	6,5
S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 38.

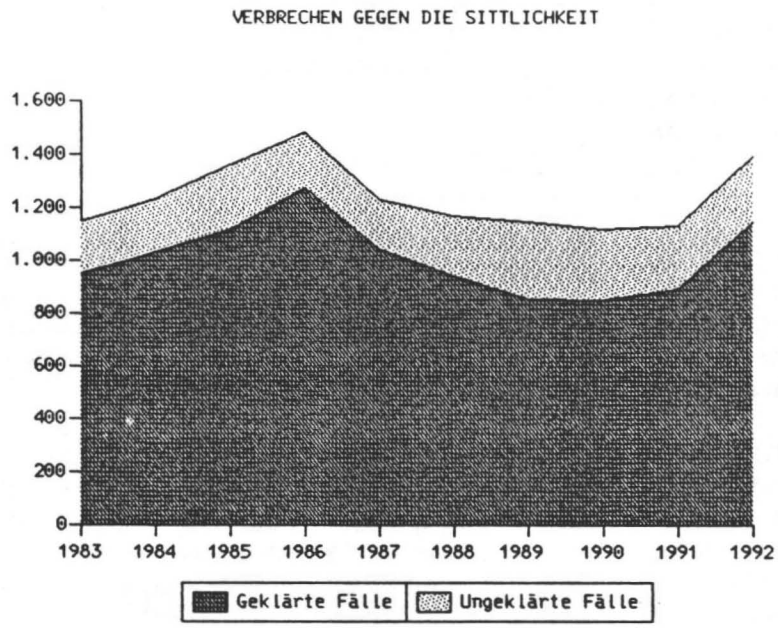
Zur Interpretation der in Tabelle 37 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind

die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37, daß bei der Altersgruppe der 14 - 19jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, da mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen dieser Deliktsgruppe in der Gruppe der Jugendlichen zu finden ist; während andererseits die Altersgruppe der 19 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilsmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Hinsichtlich der Gesamtgruppe der Diebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen im Vergleich mit der Tabelle 6 auf Seite 26, welche die Altersverteilung der Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehrsdelikte ausweist, daß vorrangig die jüngeren Tatverdächtigen mit diesen Delikten belastet sind, wobei bereits die Belastung der über 25-jährigen Tatverdächtigen geringer ist als bei der Gesamtkriminalität.

1.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,3
Verbrechen	1,2
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	37,6

Tabelle 39.

Aus der Tabelle 39 ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Teil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 1,2 % zu, während alle anderen Verbrechen ca. 98,8 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechen einen Anteil von 37,6 %, also etwas mehr als ein Drittel aller Delikte gegen die Sittlichkeit.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1990	1991	1992	Veränderung (%)
1 119	1 133	1 391	+ 22,8

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

1990	1991	1992	Veränderung (%)
15	15	18	+ 20,0

Tabelle 41.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an dem ausgewiesenen Anstieg um 22,8 %, der einer absoluten Zunahme von 258 Fällen entspricht. Weiters läßt sich die Aussage treffen, daß der für das Berichtsjahr festgestellte Wert, bezogen auf das Basisjahr 1975 mit 1 580 Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Berichtsjahr einen Rückgang von rund 12 % zeigt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Vergewaltigung § 201 StGB	533	493	555	+ 12,6
Geschl. Nötigung § 202 StGB	64	80	81	+ 1,3
Schändung § 205 StGB	28	33	44	+ 33,3
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	388	379	496	+ 30,9
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	105	148	215	+ 45,3

Tabelle 42.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Vergewaltigung § 201 StGB	6,9	6,3	7,0	+ 11,1
Geschl. Nötigung § 202 StGB	0,8	1,0	1,0	0,0
Schändung § 205 StGB	0,3	0,4	0,5	+ 25,0
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	5,0	4,9	6,3	+ 28,6
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1,4	1,9	2,7	+ 42,1

Tabelle 43.

Von den ausgewiesenen Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 25 Fälle im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

1990	1991	1992
75,8	78,5	82,3

Tabelle 44.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1990	1991	1992	Veränderung (%)
848	889	1 145	+ 28,8

Tabelle 45.

Die Aufklärungsquote der Sittlichkeitsverbrechen mit 82,3 % im Berichtsjahr ist generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992
Vergewaltigung § 201 StGB	68	70	73
Geschl. Nötigung § 202 StGB	55	73	69
Schändung § 205 StGB	82	88	91
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	83	84	88
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	98	94	97

Tabelle 46.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Vergewaltigung § 201 StGB	364	344	407	+ 18,3
Geschl. Nötigung § 202 StGB	35	58	56	- 3,4
Schändung § 205 StGB	23	29	40	+ 37,9
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	322	319	434	+ 36,1
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	103	139	208	+ 49,6

Tabelle 47.

Stellt man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhe der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	82	8,5
19 - unter 25	201	20,9
25 - unter 40	414	42,9
40 u. darüber	267	27,7
S u m m e	964	100,0

Tabelle 48.

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 27 ausgewiesenen Altersstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 40 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen unterrepräsentiert sind.

Bezogen auf je 100 000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25-jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen betroffen sind.

1.5 SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. **§§ 12, 14 SGG ("Handel")**

   Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. **§§ 15, 16 SGG ("Konsum")**

   Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw. den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	1,7

Tabelle 49.

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

Strafbare Handlungen	Anteil in %
§§ 12, 14 SGG	38,2
§§ 15, 16 SGG	61,8
S u m m e	100,0

Tabelle 50.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	2 160	2 190	3 226	+ 47,3
§§ 15, 16 SGG	3 140	3 632	5 224	+ 43,8
S u m m e	5 300	5 822	8 450	+ 45,1

Tabelle 51.

Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	28	28	41	+ 46,4
§§ 15, 16 SGG	41	47	67	+ 42,6
S u m m e	69	75	108	+ 44,0

Tabelle 52.

Eine Besonderheit der Suchtgiftdelikte besteht darin, daß so gut wie alle bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt sind. Dies ergibt sich daraus, daß die Suchtgiftdelikte proaktiv bekämpft werden müssen, da es - im Gegensatz zur klassischen Kriminalität - keine individuelle Geschädigte gibt und somit in der Regel auch keine Anzeigen gegen unbekannte Täter.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992
§§ 12, 14 SGG	99	99	97
§§ 15, 16 SGG	88	92	96
S u m m e	93	95	96

Tabelle 53.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
§§ 12, 14 SGG	2 138	2 173	3 119	+ 43,5
§§ 15, 16 SGG	2 768	3 339	5 033	+ 50,7
S u m m e	4 906	5 512	8 152	+ 47,9

Tabelle 54.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Altersgruppe in Jahren	Anzahl der Tatverdächtigen	Alters-struktur (%)
14 - unter 19	543	7,2
19 - unter 25	3 416	45,5
25 - unter 40	3 308	44,1
40 u. darüber	242	3,2
S u m m e	7 509	100,0

Tabelle 55.

1.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Wie schon im Kapitel "Strafrechtsreform und Kriminalstatistik" angeführt, gilt durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl Nr 599/1988) seit 1.1.1989 ein geänderter Begriff des "Jugendlichen", der nunmehr Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Gesamtkriminalität	19 164	20 392	22 722	+ 11,4
Verbrechen	2 726	2 979	3 499	+ 17,5
Vergehen	16 438	17 413	19 223	+ 10,4
Verbrechen gegen Leib und Leben	21	34	34	0,0
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	2 476	2 705	3 129	+ 15,7
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	97	76	82	+ 7,9

Tabelle 56.

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
Gesamtkriminalität	3 776	4 114	4 685	+ 13,9
Verbrechen	537	601	722	+ 20,1
Vergehen	3 239	3 513	3 964	+ 12,8
Verbrechen gegen Leib und Leben	4	7	7	0,0
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	488	546	645	+ 18,3
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	19	15	17	+ 13,3

Tabelle 57.

Die Tatverdächtigenzahlen - und somit auch die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen - müssen stets in Konnex mit den geklärten Fällen gesehen werden, da die Anzahl der geklärten Fälle für die Anzahl der Tatverdächtigen mitverantwortlich zeichnet. Für das Berichtsjahr zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr, daß mit Ausnahme der Verbrechen gegen Leib und Leben in allen ausgewiesenen Bereichen eine Zunahme der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen festgestellt werden kann.

Die Entwicklung der jugendlichen Tatverdächtigen läßt sich dahingehend veranschaulichen, daß die geklärten Delikte in den oben ausgewiesenen Kategorien Zunahmen aufweisen.

Im Hinblick darauf, daß die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen im Rahmen der Gesamtkriminalität, der Verbrechen, der Vergehen und der Verbrechen gegen fremdes Vermögen höhere prozentuelle Steigerungen aufweisen als die jeweiligen geklärten Fälle, läßt daher den Schluß zu, daß die ausgewiesene Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen in diesen Bereichen nur zu einem Teil der Steigerung der geklärten Fälle zuzuschreiben ist.

Zu einer gegenteiligen Aussage gelangt man für den Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben, die gegenüber dem Vorjahr keinen Anstieg aufweisen und der Verbrechen gegen

die Sittlichkeit die gegenüber der geklärten Fälle eine geringere Steigerungsrate aufweisen, wobei jedoch die an sich geringe Anzahl von Fällen eine vorsichtige Interpretation angezeigt sein läßt.

Auch die Tabelle 57 auf Seite 76, in der die Besondere Kriminalitätsbelastungsziffer (BKBZ) ausgewiesen wird, zeigt ein ähnliches Bild. Wie schon oben ausgeführt, zeigt die BKBZ in diesem Falle, wie viele jugendliche Tatverdächtige pro 100 000 jugendliche Personen der Wohnbevölkerung festgestellt wurden. Aus der Tatsache, daß die prozentuelle Zunahmen der BKBZ der Jugendlichen - mit Ausnahme der Verbrechen gegen Leib und Leben - höher sind, als jene der absoluten Zahlen ergibt sich, daß in allen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität in der obigen Tabelle - mit Ausnahme der Verbrechen gegen Leib und Leben - die Kriminalität der Jugendlichen zugenommen hat, die auch nicht auf eine allfällige Zunahme der Jugendlichen in der Wohnbevölkerung zurückgeführt werden kann, da diese Bevölkerungsgruppe im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Vorjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine **Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre** an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

Strafbare Handlung	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	3 499	13 882	17 381
Vergehen	19 223	158 351	177 574
Alle strafbaren Handlungen	22 722	172 233	194 955
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	20 096	129 543	149 639

Tabelle 58.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

Verbrechen

Verbrechen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	34	381	415
fremdes Vermögen	3 129	9 792	12 921
die Sittlichkeit	82	882	964

Tabelle 59.

Vergehen

Vergehen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	6 504	77 051	83 555
fremdes Vermögen	10 096	53 279	63 375
die Sittlichkeit	64	648	712

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

Strafbare Handlung	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	20 %	80 %	100 %
Vergehen	11 %	89 %	100 %
Alle strafbaren Handlungen	12 %	88 %	100 %
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	13 %	87 %	100 %

Tabelle 61.

Verbrechen

Verbrechen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	8 %	92 %	100 %
fremdes Vermögen	24 %	76 %	100 %
die Sittlichkeit	9 %	91 %	100 %

Tabelle 62.

Vergehen

Vergehen gegen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Leib und Leben	8 %	92 %	100 %
fremdes Vermögen	16 %	84 %	100 %
die Sittlichkeit	9 %	91 %	100 %

Tabelle 63.

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen ca. 6,2 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Weiters fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen und den Vergehen gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchdiebstahls, die als für die Jugendkriminalität typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

1.7 SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

Strafbare Handlungen	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	abs	%	abs	%
Mord § 75 StGB	4	2	45	24
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-	-	2	1
Erpresserische Entführung § 102 StGB	1	10	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	16	2	-	-
Gefährliche Drohung § 107 StGB	70	1	-	-
Raub §§ 142, 143 StGB	138	6	-	-
Erpressung §§ 144, 145 StGB	2	1	-	-

Tabelle 64.

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

Strafbare Handlungen	GEDROHT abs	GEDROHT %	GESCHOSSEN abs	GESCHOSSEN %
Raubmord				
in Geschäftslokalen	2	67	-	-
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	1	50
in sonstigen Fällen	-	-	2	25
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	57	66	2	2
in Geschäftslokalen	28	22	3	2
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	1	100	-	-
in Tankstellen	7	35	-	-
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	8	7	-	-
an Geld- oder Postboten	1	11	-	-
an Taxifahrern	2	7	-	-
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	14	1	-	-

Tabelle 65.

Aus den Tabelle 64 auf Seite 82 und Tabelle 65 ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkenntlich ist, da in 6 % aller Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe festgestellt wurde. Bei der gefährlichen Drohung beträgt dieser Prozentanteil nur 1 %, was aus der weitaus größeren Anzahl dieser Delikte erklärlich ist. Vorherrschend ist die

Drohung mit einer Schußwaffe innerhalb der Raubüberfälle bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute, was sich daraus ergibt, daß der Schußwaffengebrauch bei Raubüberfällen auf Geldinstitute 66 % aller Fälle der Schußwaffenverwendung in Form einer Drohung bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute ausmachen. An zweiter Stelle folgen die Raubüberfälle in Tankstellen mit einem Prozentsatz von 35 %.

Bei den Fällen, in denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist der Mord bzw. Mordversuch führend, wonach in etwa einem Viertel aller Fälle mit einer Schußwaffe geschossen wurde.

1.8 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zusätzlich zur elektronischen Erfassung einer speziellen, händischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen (§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt.

Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
§ 180 StGB	132	217	165	- 24,0
§ 181 StGB	229	684*)	293	- 57,2
§ 181a StGB	1	-	1	---
§ 181b StGB	24	24	12	- 50,0
§ 182 StGB	6	5	3	- 40,0
§ 183 StGB	4	9	8	- 11,1

Tabelle 66.

*) Zum Anstieg des Deliktes "Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt gem. § 181 StGB" im Jahr 1991 wird festgestellt, daß von den insgesamt 684 bekanntgewordenen Fällen allein 403 von einem einzigen Gendarmerieposten gemeldet wurden, der laut Bericht im Auftrag der StA Krems/Donau sämtliche Abwasseranlagen im do Gemeindegebiet überprüfen und gegebenenfalls Anzeige erstatten mußte.

Die in obiger Tabelle 66 ausgewiesenen teilweise recht erheblichen prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind teilweise eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen.

Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992	Veränderung in %
§ 180 StGB	106	189	140	- 25,9
§ 181 StGB	204	652	261	- 60,0
§ 181a StGB	1	-	1	---
§ 181b StGB	17	17	11	- 35,3
§ 182 StGB	4	4	3	- 25,0
§ 183 StGB	4	8	5	- 37,5

Tabelle 67.

Aufklärungsquoten in Prozent

Strafbare Handlungen	1990	1991	1992
§ 180 StGB	80 %	87 %	85 %
§ 181 StGB	89 %	95 %	89 %
§ 181a StGB	100 %	-	100 %
§ 181b StGB	71 %	71 %	92 %
§ 182 StGB	67 %	80 %	100 %
§ 183 StGB	100 %	89 %	63 %

Tabelle 68.

1.9 FREMDENKRIMINALITÄT

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich der Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informiert das Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels "Fremdenkriminalität" im Sicherheitsbericht 1989. Die vorliegenden Ausführungen enthalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht zu falschen Schlüssen über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen, um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut und im Vergleich mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen. Es fehlen jedoch die zur (auch nur halbwegs) seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über in Österreich auch nur vorübergehend aufhältigen Fremden. Darüberhinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer) wodurch eine Abschätzung der in Österreich aufhältigen Fremden möglich wäre.

1.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Vorerst soll ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und der Verbrechen seit dem Jahre 1975 erfolgen. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits mit diesem Jahr das StGB inkraftgetreten ist, und andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Absolute Zahlen

	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Gesamt-kriminalität	14 893	14 277	14 183	13 280	13 516	14 066
Verbrechen	1 894	1 551	1 287	1 112	1 115	1 104

	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Gesamt-kriminalität	15 669	15 881	13 493	13 923	14 099	14 360
Verbrechen	1 402	1 420	1 224	1 364	1 295	1 296

	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Gesamt-kriminalität	15 101	18 225	23 755	32 531	34 731	41 170
Verbrechen	1 456	1 826	2 769	4 509	4 538	5 627

Tabelle 69.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Prozentanteil an allen Tatverdächtigen

	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Gesamt-kriminalität	9,4 %	8,7 %	8,5 %	8,2 %	8,1 %	8,0 %
Verbrechen	9,7 %	8,8 %	7,9 %	7,7 %	7,6 %	7,7 %

	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Gesamt-kriminalität	8,4 %	8,5 %	7,3 %	7,4 %	7,6 %	7,9 %
Verbrechen	8,5 %	8,6 %	7,9 %	8,9 %	9,3 %	9,6 %

	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Gesamt-kriminalität	8,7 %	10,6 %	13,9 %	18,4 %	19,0 %	20,9 %
Verbrechen	11,7 %	14,3 %	21,4 %	30,5 %	29,7 %	31,6 %

Tabelle 70.

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt ab dem Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich jedoch ab dem Jahr 1988 erkennen:

Steigerung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent

Jahr	Gesamtkriminalität	Verbrechen
1988	+ 20,7 %	+ 25,4 %
1989	+ 30,3 %	+ 51,6 %
1990	+ 36,9 %	+ 62,8 %
1991	+ 6,8 %	+ 0,6 %
1992	+ 18,5 %	+ 24,0 %

Bei den absoluten Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind, was sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten (auch) auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen - nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder auch "laviert" in einer schwächeren Zunahme, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre - auswirken kann.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 70 auf Seite 89, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ausgeforschten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben.

1.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	9 445	10 680	12 570	+ 17,7
davon Verbrechen	64	109	118	+ 8,3
davon Vergehen	9 381	10 571	12 452	+ 17,8
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	4 584	4 965	5 469	+ 10,2
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	18 732	18 264	20 122	+ 10,2
davon Verbrechen	3 987	3 728	4 449	+ 19,3
davon Vergehen	14 745	14 536	15 673	+ 7,8
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	246	301	376	+ 24,9
davon Verbrechen	144	189	245	+ 29,6
davon Vergehen	102	112	131	+ 17,0
Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	32 531	34 731	41 170	+ 18,5
davon Verbrechen	4 509	4 538	5 627	+ 24,0
davon Vergehen	28 022	30 193	35 543	+ 17,7

Tabelle 71.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Veränderung in %
Mord § 75	35	57	61	+ 7,0
Körperverletzung §§ 83, 84	4 048	4 633	5 744	+ 24,0
Fahrl. Körperverletzung § 88	4 842	5 395	6 034	+ 11,8
Sachbeschädigung § 125	877	1 223	1 401	+ 14,6
Schwere Sachbeschädigung § 126	117	148	134	- 9,5
Diebstahl § 127	7 036	6 751	6 849	+ 1,5
Schwerer Diebstahl § 128	185	189	253	+ 33,9
Diebstahl durch Einbruch § 129	1 858	1 837	2 286	+ 24,4
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130	1 363	1 031	1 170	+ 13,5
Räuberischer Diebstahl § 131	202	167	149	- 10,8
Raub §§ 142, 143	246	299	325	+ 8,7
Betrug §§ 146 - 148	1 504	1 962	2 354	+ 20,0
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202	134	155	193	+ 24,5

Tabelle 72.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Veränderung in %
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobj.	326	301	362	+ 20,3
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobj.	122	100	121	+ 21,0
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	291	318	372	+ 17,0
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	9 151	7 767	7 599	- 2,2
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	55	72	53	- 26,4
Diebstahl von Kraftwagen	139	172	298	+ 73,3
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	512	507	562	+ 10,8

Tabelle 73.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	11,7	13,0	14,9
davon Verbrechen	18,6	27,5	28,4
davon Vergehen	11,7	12,9	14,8
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	10,0	10,8	12,0
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	26,8	25,6	25,8
davon Verbrechen	34,5	31,9	33,4
davon Vergehen	25,3	24,4	24,2
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	17,4	19,7	22,4
davon Verbrechen	18,8	24,3	25,4
davon Vergehen	15,6	15,0	18,3
Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	18,4	19,0	20,9
davon Verbrechen	30,5	29,7	31,6
davon Vergehen	17,3	18,0	19,8

Tabelle 74.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Mord § 75	20,8	32,4	33,0
Körperverletzung §§ 83, 84	15,2	16,7	19,1
Fahrl. Körperverletzung § 88	9,6	10,7	12,0
Sachbeschädigung § 125	9,3	12,1	12,7
Schwere Sachbeschädigung § 126	14,5	17,6	13,0
Diebstahl § 127	33,6	31,9	31,1
Schwerer Diebstahl § 128	23,0	24,5	29,4
Diebstahl durch Einbruch § 129	26,4	26,0	28,1
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130	75,8	66,7	64,9
Räuberischer Diebstahl § 131	58,0	55,5	53,0
Raub §§ 142, 143	30,3	35,5	36,7
Betrug §§ 146 - 148	14,2	16,9	16,7
Vergewaltigung, Geschl. Nötigung §§ 201, 202	26,9	33,3	33,9

Tabelle 75.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

Strafbare Handlungen	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobj.	30,8	29,8	33,6
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobj.	24,4	18,6	20,8
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	18,3	20,9	21,8
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungs- läden und Kaufhäusern	45,6	38,7	37,7
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	51,4	69,9	61,6
Diebstahl von Kraftwagen	42,8	50,3	57,6
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	40,0	43,4	42,3

Tabelle 76.

Will man feststellen, in welchen Bereichen die Fremdenkriminalität im Jahr 1992 gegenüber 1991 gestiegen ist, läßt sich vorerst errechnen, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die fremden Tatverdächtigen um 6 439 gestiegen sind. Davon entfallen 1 890 fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen Leib und Leben - inkl. der Verkehrsdelikte mit Personenschaden (+ 1 055), 1 858 fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen fremdes Vermögen, 2 006 Tatverdächtige auf sonstige Delikte nach dem Strafgesetzbuch und 685 Tatverdächtige auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen. Bezogen auf den gesamten Anstieg der fremden Tatverdächtigen um 6 439 bedeutet dies, daß 29,4 % des Anstiegs fremder Tatverdächtiger auf Delikte gegen Leib und Leben (davon 55,8 % im Straßenverkehr), 28,9 % auf Delikte gegen fremdes Vermögen, 31,2 % auf sonstige Delikte nach dem StGB und 10,6 % auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen entfallen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in der Tabelle 71 auf Seite 91, Tabelle 72 auf Seite 92 und der Tabelle 73 auf Seite 93 werden auch aus den bereits angeführten Gründen in der Tabelle 74 auf Seite 94, in der Tabelle 75 auf Seite 95 und der Tabelle 76 auf Seite 96 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt (siehe auch Graphik 3 bis 6).

Aus den obigen Tabellen läßt sich wie bereits bei den absoluten Zahlen erkennen, daß der Anteil der fremden Tatverdächtigen so gut wie in fast allen Bereichen der Kriminalität zugenommen hat.

In Bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten, gewerbsmäßigen und Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich hinter dieser Erscheinung (teilweise) auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls der fremden Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil nach der Gesetzesänderung bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren mit den verminderten Gründen der Erteilung eines Haftbefehles zur Anwendung käme.

In der Tabelle 73 auf Seite 93 und Tabelle 76 auf Seite 96 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1992 = 1,7 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 Prozent) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Delikt	Anteil der Fremden in Prozent
Mord § 75	33,0 %
Raufhandel § 91	35,7 %
Erpresserische Entführung § 102	80,0 %
Schwere Nötigung § 106	32,0 %
Diebstahl § 127	31,1 %
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z4, 130	64,9 %
Räuberischer Diebstahl § 131	53,0 %
Raub §§ 142, 143	36,7 %
Erpressung §§ 144, 145	36,1 %
Hehlerei § 164	32,6 %
Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung §§ 201, 202	33,9 %
Einbruchsdiebstahl in ständig benutzten Wohnobjekten	33,6 %
Diebstahl und Entwendung in Selbstdienungsläden und Kaufhäusern	37,7 %
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	61,6 %
Diebstahl von Kraftwagen	57,6 %
Diebstahl von Fahrrädern	35,7 %
Diebstahl von KFZ-Teilen	42,0 %
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	42,3 %
Wechsel- und Scheckbetrug	37,3 %

1.9.3 Entwicklung nach Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität

Nation	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Jugoslawien	5 997	5 788	4 617	4 715	4 829	4 949
Türkei	2 142	2 155	1 868	1 884	1 943	2 030
BRD	2 863	2 787	2 825	2 775	2 695	2 837
Rumänien	199	176	166	143	162	243
Polen	1 062	1 654	723	752	595	461
CSFR	181	164	149	160	176	189
Ungarn	157	168	259	280	356	336
Ägypten	263	294	281	344	344	333
Bulgarien	60	42	26	55	50	34
Italien	341	279	287	258	303	308
sonstige Fremde	2 404	2 374	2 292	2 557	2 646	2 640
Gesamt	15 669	15 881	13 493	13 923	14 099	14 360

Nation	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Jugoslawien	5 035	5 736	6 944	8 428	10 760	14 505
Türkei	2 267	2 435	2 875	3 598	4 501	5 628
Deutschland *)	2 750	2 672	3 063	2 951	3 272	3 371
Rumänien	317	578	1 227	2 863	2 695	2 616
Polen	424	863	2 184	2 872	1 559	2 348
CSFR	192	304	469	3 007	2 393	2 294
Ungarn	535	1 430	2 182	2 642	2 722	2 139
Ägypten	404	519	562	669	473	627
Bulgarien	35	73	145	266	537	594
Italien	381	425	427	482	544	562
sonstige Fremde	2 761	3 190	3 677	4 753	5 275	6 486
Gesamt	15 101	18 225	23 755	32 531	34 731	41 170

Tabelle 77. *) Bis 1990 BRD

Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen

Nation	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Jugoslawien	38,3	36,4	34,2	33,9	34,3	34,5
Türkei	13,7	13,6	13,8	13,5	13,8	14,1
BRD	18,3	17,5	20,9	19,9	19,1	19,8
Rumänien	1,3	1,1	1,2	1,0	1,1	1,7
Polen	6,8	10,4	5,4	5,4	4,2	3,2
CSFR	1,2	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3
Ungarn	1,0	1,1	1,9	2,0	2,5	2,3
Ägypten	1,7	1,9	2,1	2,5	2,4	2,3
Bulgarien	0,4	0,3	0,2	0,4	0,4	0,2
Italien	2,2	1,8	2,1	1,9	2,1	2,1
sonstige Fremde	15,3	14,9	17,0	18,4	18,8	18,4

Nation	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Jugoslawien	33,3	31,5	29,2	25,9	31,0	35,3
Türkei	15,0	13,4	12,1	11,1	13,0	13,7
Deutschland *)	18,2	14,7	12,9	9,1	9,4	8,2
Rumänien	2,1	3,2	5,2	8,8	7,8	6,4
Polen	2,8	4,7	9,2	8,8	4,5	5,7
CSFR	1,3	1,7	2,0	9,2	6,9	5,6
Ungarn	3,5	7,8	9,2	8,1	7,8	5,2
Ägypten	2,7	2,8	2,4	2,1	1,4	1,5
Bulgarien	0,2	0,4	0,6	0,8	1,5	1,4
Italien	2,5	2,3	1,8	1,5	1,6	1,4
sonstige Fremde	18,3	17,5	15,5	14,6	15,2	15,8

Tabelle 78. *) Bis 1990 BRD

In den vorstehenden Tabellen sind die am meisten belasteten Nationen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt (siehe auch Graphik 7). Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade im Jahr 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabelle 77 auf Seite 101) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger, nämlich der Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien feststellen, daß im Jahre 1981 der bisher fünfthöchste Wert feststellbar ist, der bis 1983 gefallen und seit 1984 wieder im Ansteigen begriffen ist und im Jahr

1992 gegenüber dem Jahr 1991 mit einer Zunahme von 3 745 Tatverdächtigen jugoslawischer Nationalität den bisher höchsten Wert ausweist. Zieht man jedoch die Tabelle 78 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg aufgrund der hohen absoluten Zunahmen der Anteil wieder auf mittlerweile 35,3 % im Jahr 1992.

Bezogen auf den Gesamtanstieg aller fremden Tatverdächtigen um 6 439 bedeutet dies, daß der Anstieg der Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien 58,2 % des Zuwachses aller fremden Tatverdächtigen beträgt.

Auffällig ist, daß die 3 371 ermittelten Tatverdächtigen Deutschlands des Jahres 1992 den höchsten Wert seit 1981 erreichen, jedoch der prozentuelle Anteil im Jahr 1992 mit 8,2 % den niedrigsten Wert darstellt. Dazu muß aber auch darauf verwiesen werden, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen Deutschlands hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei mit + 2 538 Tatverdächtigen von 469 auf 3 007 im Jahr 1990 und den Abnahmen um 614 Tatverdächtigen im Jahr 1991 und weiteren 99 auf nunmehr 2 294 im Jahr 1992. Dies kommt auch sehr deutlich im Zuwachs des Prozentanteils der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität von 2,0 % im Jahre 1989 auf 9,2 % im Jahr 1990 und dem Rückgang auf 6,9 % im Jahr 1991 und auf 5,6 % im Jahr 1992 zum Ausdruck.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen, die im Jahr 1992 mit einem Zuwachs von 1 127 Tatverdächtigen den bisher höchsten Wert mit 5 628 ermittelten Tatverdächtigen erreichen.

Die ermittelten Tatverdächtigen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit weisen einen deutlichen Anstieg von 35 Tatverdächtigen im Jahr 1987 auf nunmehr 594 im Jahr 1992; die Anzahl der Tatverdächtigen Bulgariens hat sich seit 1988 bis 1991 jährlich etwa verdoppelt.

1.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Absolute Zahlen

Jahr 1992	Jugo-slawien	Türkei	Deutsch-land	Rumä-nien	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4 573	2 630	1 695	472	381
davon Verbrechen	53	27	8	3	2
davon Vergehen	4 520	2 603	1 687	469	379
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	1 881	931	961	187	190
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	6 903	1 732	1 146	1 651	1 664
davon Verbrechen	1 497	398	144	380	503
davon Vergehen	5 406	1 334	1 002	1 271	1 161
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	154	81	10	27	9
davon Verbrechen	101	52	5	17	7
davon Vergehen	53	29	5	10	2
Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	14 505	5 628	3 371	2 616	2 348
davon Verbrechen	1 959	617	175	427	531
davon Vergehen	12 546	5 011	3 196	2 189	1 817

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Absolute Zahlen

Jahr 1992	CSFR	Ungarn	Ägypten	Bulgarien	Italien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	264	288	234	83	200
davon Verbrechen	5	--	2	--	--
davon Vergehen	259	288	232	83	200
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	198	211	65	44	145
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1 832	1 621	207	377	251
davon Verbrechen	451	366	40	82	48
davon Vergehen	1 381	1 255	167	295	203
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	13	9	10	4	6
davon Verbrechen	10	7	7	4	2
davon Vergehen	3	2	3	--	4
Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	2 294	2 139	627	594	562
davon Verbrechen	479	390	91	95	56
davon Vergehen	1 815	1 749	536	499	506

Tabelle 79.

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Verteilung in Prozent

Jahr 1992	Jugo-slawien	Türkei	Deutsch-land	Rumä-nien	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	31,5	46,7	50,3	18,0	16,2
davon Verbrechen	0,4	0,5	0,2	0,1	0,1
davon Vergehen	31,2	46,3	50,0	17,9	16,1
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	13,0	16,5	28,5	7,1	8,1
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	47,6	30,8	34,0	63,1	70,9
davon Verbrechen	10,3	7,1	4,3	14,5	21,4
davon Vergehen	37,3	23,7	29,7	48,6	49,4
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1,1	1,4	0,3	1,0	0,4
davon Verbrechen	0,7	0,9	0,1	0,6	0,3
davon Vergehen	0,4	0,5	0,1	0,4	0,1
Sonstige Delikte	19,8	21,1	15,4	17,9	12,5
Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon Verbrechen	13,5	11,0	5,2	16,3	22,6
davon Vergehen	86,5	89,0	94,8	83,7	77,4

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Verteilung in Prozent

Jahr 1992	CSFR	Ungarn	Ägypten	Bulgarien	Italien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	11,5	13,5	37,3	14,0	35,6
davon Verbrechen	0,2	---	0,3	---	---
davon Vergehen	11,3	13,5	37,0	14,0	35,6
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	8,6	9,9	10,4	7,4	25,8
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	79,9	75,8	33,0	63,5	44,7
davon Verbrechen	19,6	17,1	6,4	13,8	8,5
davon Vergehen	60,2	58,7	26,6	49,7	36,1
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,6	0,4	1,6	0,7	1,1
davon Verbrechen	0,4	0,3	1,1	0,7	0,4
davon Vergehen	0,1	0,1	0,5	---	0,7
Sonstige Delikte	8,0	10,3	28,1	21,8	18,6
Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon Verbrechen	20,9	18,2	14,5	16,0	10,0
davon Vergehen	79,1	81,8	85,5	84,0	90,0

Tabelle 80.

Die Tabelle 79 auf Seite 105 und Tabelle 80 auf Seite 107 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Hierbei zeigt sich insbesonders in der Tabelle 80 auf Seite 107 bedeutsame Unterschiede, welche auch in der Graphik 8 und 9 im Anhang ersichtlich gemacht werden.

So zeigt sich, daß die türkischen, deutschen, italienischen und ägyptischen Tatverdächtigen besonders hohe Anteile (über 35 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben aufweisen. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen und italienischen Tatverdächtigen rund 1/4 der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen und ägyptischen Tatverdächtigen hinsichtlich der Tatverdächtigen in Bezug auf strafbare Handlungen im Straßenverkehr nur 17 bzw. 10 % beträgt, woraus sich ergibt, daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesonders vorsätzliche Körperverletzungen) bei diesen Tätergruppen eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die tschechoslowakischen (80 %), ungarischen (76 %) und polnischen (71 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

In etwas abgeschwächter Form zeigt sich dies auch bei den rumänischen und bulgarischen Tatverdächtigen, wobei rund 63 % dieser Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einem Delikt gegen fremdes Vermögen erfaßt wurden.

1.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

Bundesland	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Veränderung in %
Burgenland	203	739	993	1 000	1 216	+ 21,6
Kärnten	757	895	990	1 220	1 417	+ 16,1
Niederösterreich	2 396	3 365	5 884	5 585	6 163	+ 10,3
Oberösterreich	1 960	2 279	4 000	4 675	5 545	+ 18,6
Salzburg	1 480	1 765	2 282	2 770	3 233	+ 16,7
Steiermark	1 340	1 609	2 613	2 595	3 311	+ 27,6
Tirol	2 603	2 921	3 142	3 760	4 429	+ 17,8
Vorarlberg	986	1 152	1 281	1 735	2 021	+ 16,5
Wien	6 500	9 030	11 346	11 391	13 835	+ 21,5
Österreich	18 225	23 755	32 531	34 731	41 170	+ 18,5

Tabelle 81.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

Bundesland	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Burgenland	5,0	17,8	23,1	23,0	25,3
Kärnten	6,4	7,7	8,6	10,2	11,5
Niederösterreich	8,9	12,4	19,8	18,2	19,7
Oberösterreich	7,0	8,1	13,3	15,1	16,6
Salzburg	13,6	16,3	19,7	22,2	24,2
Steiermark	5,8	7,3	10,9	10,3	12,7
Tirol	16,2	17,7	19,4	22,3	23,7
Vorarlberg	16,5	18,3	19,8	24,6	26,7
Wien	14,6	20,5	26,5	26,1	27,8
Österreich	10,6	13,9	18,4	19,0	20,9

Tabelle 82.

Aus regionaler Sicht zeigen sich in der Tabelle 81 auf Seite 110 in allen Bundesländern Anstiege der Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen. Die auffälligsten absoluten Veränderungen sind in den Bundesländern Wien (+ 2 444), Oberösterreich (+ 870), Steiermark (+ 716), Tirol (+ 669) und Niederösterreich (+ 578) festzustellen. Dies bedeutet wieder auf den Gesamtanstieg fremder Tatverdächtiger um 6 439 bezogen, daß 38,0 % des Zuwachses auf Wien, 13,5 % auf Oberösterreich, 11,1 % auf die Steiermark, 10,4 % auf Tirol und 9,0 % auf Niederösterreich entfallen.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1 216) annähernd verneunfacht hat.

Daher wurde in der Tabelle 82 auf Seite 111 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet und für das Berichtsjahr in der Graphik 10 dargestellt.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisender Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 82 auf Seite 111 zeigt zwar auch die bereits erwähnten Steigerungen in allen Bundesländern, darüberhinaus können jedoch auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern bemerkt werden. Während etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger zeigen, daß bis zum Jahre 1992 stetig ansteigt, zeigen die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und in etwas abgeschwächter Weise auch die Steiermark einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg ab dem Jahr 1989.

Unter Beachtung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann unter Beachtung der geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die "importierte Kriminalität" in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger feststellbar sind.

1.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Burgenland

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Ungarn	61	48	371	471
Rumänien	17	10	87	180
Jugoslawien	45	20	71	158
Türkei	11	5	14	73
CSFR	7	6	43	57
Deutschland	20	15	11	43
Bulgarien	5	3	21	38
Polen	3	3	20	26
Italien	--	--	9	13
Iran	1	--	2	12
sonstige Fremde	28	10	69	145
Gesamt	198	120	718	1 216

Tabelle 83.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Kärnten

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Jugoslawien	156	74	348	623
Deutschland	109	75	85	210
Rumänien	5	1	55	74
Italien	35	27	21	65
Ungarn	9	9	30	47
Polen	8	6	23	41
Niederlande	23	9	7	30
CSFR	13	10	12	28
Ägypten	17	6	7	27
Türkei	13	3	11	27
sonstige Fremde	57	19	111	245
Gesamt	445	239	710	1 417

Tabelle 84.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Niederöstereich

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Jugoslawien	487	214	691	1 461
CSFR	100	77	731	899
Türkei	496	189	219	868
Rumänien	107	51	343	543
Ungarn	78	65	375	513
Polen	68	34	240	350
Deutschland	71	60	78	188
Albanien	23	9	53	124
Nigeria	19	3	12	110
Bulgarien	21	9	57	104
sonstige Fremde	207	105	297	1 003
Gesamt	1 677	816	3 096	6 163

Tabelle 85.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Oberösterreich

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Jugoslawien	785	305	827	2 028
Türkei	463	165	255	910
Rumänien	108	53	276	466
CSFR	51	41	284	386
Deutschland	193	143	137	377
Polen	39	20	186	278
Ungarn	33	27	87	163
Albanien	14	4	43	96
Bulgarien	15	8	47	84
Iran	22	4	31	81
sonstige Fremde	210	80	269	676
Gesamt	1 933	850	2 442	5 545

Tabelle 86.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Salzburg

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Jugoslawien	328	138	482	1 152
Deutschland	305	137	202	554
Türkei	169	47	120	457
Rumänien	28	2	136	200
Niederlande	59	16	20	96
Polen	10	6	39	58
Ungarn	15	8	19	47
CSFR	14	8	27	45
Groß-britannien	23	5	17	42
Bulgarien	9	6	21	40
sonstige Fremde	115	44	239	542
Gesamt	1 075	417	1 322	3 233

Tabelle 87.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Steiermark

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Jugoslawien	301	142	819	1 378
Rumänien	117	37	332	548
Ungarn	20	10	229	262
Deutschland	57	33	72	146
Bulgarien	11	6	82	115
Polen	12	6	89	110
Türkei	35	18	32	105
Nigeria	21	3	18	57
Ägypten	22	7	18	56
CSFR	6	2	42	53
sonstige Fremde	152	48	244	481
Gesamt	754	312	1 977	3 311

Tabelle 88.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Tirol

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Deutschland	770	393	356	1 382
Jugoslawien	388	185	407	1 024
Türkei	295	107	197	604
Niederlande	115	40	88	251
Italien	89	68	91	232
Großbritannien	51	11	45	126
Rumänien	10	6	46	67
Schweiz	37	25	17	65
Polen	10	5	41	52
Bulgarien	3	1	33	51
sonstige Fremde	181	86	227	575
Gesamt	1 949	927	1 548	4 429

Tabelle 89.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Vorarlberg

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Türkei	381	126	231	764
Jugoslawien	224	92	260	633
Deutschland	115	73	79	252
Schweiz	41	37	43	125
Italien	13	6	6	35
Ungarn	3	2	12	20
Rumänien	3	2	12	19
Niederlande	9	7	4	14
Staatenlos und Ungekl.	2	1	5	13
Groß-britannien	3	2	5	11
CSFR	1	1	6	11
sonstige Fremde	45	23	53	124
Gesamt	840	372	716	2 021

Tabelle 90.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1992

Wien

Nation	Delikte gg Leib und Leben	davon im Zusammenh. mit VU	Delikte gg fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Jugoslawien	1 859	711	2 998	6 048
Türkei	767	271	653	1 820
Polen	230	109	1 022	1 427
CSFR	60	43	668	779
Ungarn	61	35	475	582
Rumänien	77	25	364	519
Ägypten	127	35	108	346
Tunesien	30	3	148	221
Deutschland	55	32	126	219
Iran	53	20	100	207
sonstige Fremde	380	132	931	1 667
Gesamt	3 699	1 416	7 593	13 835

Tabelle 91.

Zur näheren Analyse welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern aufweisen, dienen Tabelle 83 auf Seite 114 bis Tabelle 91 auf Seite 122, die die fremden Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Nationalität auch für die einzelnen Bundesländer ausweisen. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet; beim Bundesland Vorarlberg ergeben sich auf Grund der zahlenmäßig gleichen Ergebnisse bei zwei Nationen elf ausgewählte Nationen.

Das Bundesland Burgenland (Tabelle 83 auf Seite 114) stellt unter allen Bundesländern das einzige Bundesland dar, bei dem die ungarischen Tatverdächtigen - mit einem Anteil von rund 39 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen - an der Spitze der Rangfolge stehen, woraus sich die Bedeutung der geographischen Lage und der Öffnung der Grenze Ungarns gegenüber Österreich deutlich ergibt.

Im Bundesland Kärnten (Tabelle 84 auf Seite 115) stehen die Tatverdächtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit einem Anteil von ca. 44 % weitaus an der Spitze während die deutschen Tatverdächtigen mit einer deutlich geringeren Anzahl den zweiten Rang einnehmen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei rund einem Drittel der jugoslawischen Tatverdächtigen um Gastarbeiter handelt, während für die deutschen Tatverdächtigen die Rolle als Transitland als auch als Urlaubsland eine Rolle spielt, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 36 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich (Tabelle 85 auf Seite 116) zeigt an erster Stelle die jugoslawischen Tatverdächgigen, in relativ großem Abstand folgen die tschechoslowakischen, türkischen, rumänischen und ungarischen Tatverdächtigen.

Die Kriminalität der jugoslawischen und insbesondere der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter geprägt, da rund die Hälfte der jugoslawischen Tatverdächtigen und 3/4 der türkischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Gemäß der Tabelle 86 auf Seite 117 sind im Bundesland Oberösterreich die jugoslawischen Tatverdächtigen führend; gefolgt von den türkischen und rumänischen Tatverdächtigen. Rund 56 % der jugoslawischen und 72 % der türkischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg (Tabelle 87 auf Seite 118) fällt der relativ hohe Anteil von deutschen Tatverdächtigen auf, welche den zweiten Rang einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage, der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß rund 1/4 der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rund 54 % der jugoslawischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark (Tabelle 88 auf Seite 119) zeigt in der Rangfolge, daß die jugoslawischen Tatverdächtigen an der Spitze stehen, gefolgt von den rumänischen und ungarischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich oder Oberösterreich, ist für die führende Position der jugoslawischen Tatverdächtigen nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen; beträgt deren Anteil doch nur 20 %.

Das Bundesland Tirol (Tabelle 89 auf Seite 120) ist das einzige Bundesland in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muß die geographische Lage Tirols als auch die Rolle als Transit- oder als Fremdenverkehrsland bedacht werden. Da die deutschen Tatverdächtigen mit rund 28 % an allen deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den jugoslawischen und türkischen Tatverdächtigen mit rund 72 % bzw. 83 % als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg (Tabelle 90 auf Seite 121) ist das einzige Bundesland, daß in der Rangfolge die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund 89 % festgestellt wurde; bei den jugoslawischen Tatverdächtigen beträgt der Gastarbeiteranteil rund 73 %. Für die weitere Rangfolge der deutschen und schweizer Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 29 % und der schweizer Tatverdächtigen rund 30 % beträgt.

In der Bundeshauptstadt Wien (Tabelle 91 auf Seite 122) nehmen die jugoslawischen und türkischen Tatverdächtigen die beiden ersten Rangplätze ein. Hierbei zeigt sich, daß die jugoslawischen und türkischen Tatverdächtigen zu etwa 32 % bzw. 40 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt

das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringen Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und der Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet werden konnten, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

1.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter

Zur Berechnung der nachfolgenden Werte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Gastarbeiterkriminalität im Berichtsjahr

In Österreich beschäftigte männliche Gastarbeiter 19 - unter 40 Jahre	117 497
Männliche österr. Wohnbevölkerung 19 - unter 40 Jahre	1 195 563

Tabelle 92.

Im Gegensatz zu früheren Auswertungen, die mangels genauerem Datenmaterials teilweise auf Hypothesen gestützt werden mußten und somit auch Unter- oder Überschätzungen enthielten, konnte nunmehr auf Grund einer Sonderauswertung der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine wesentlich genauere Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter durchgeführt werden, wodurch sich allerdings auch teilweise andere Aussagen ergeben.

Die nunmehr durchgeführten Berechnungen der Kriminalitätsbelastungszahlen sowohl der Gastarbeiter als auch der österreichischen Wohnbevölkerung wurden auf Personen beschränkt, die das 19. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Auswahl der Altersgruppe ergibt sich einerseits aus der bestehenden Systematik der ausgewiesenen Altersgruppen der

Tatverdächtigen in der PKS und andererseits aus der Tatsache, daß ca. 70 % der Gastarbeiter in dieser Altersgruppe fällt.

Auf Grund der Tatsache, daß die Geschlechtsproportion der Gastarbeiter sich wesentlich dahingehend von der österreichischen Wohnbevölkerung unterscheidet, daß der Anteil der männlichen Wohnbevölkerung in der oben angegebenen Altersklasse ca. 50 % ausmacht, während der Anteil der männlichen Gastarbeiter in der gleichen Altersklasse rd. 2/3 beträgt. Bedenkt man nun, daß der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen sowohl bei den Gastarbeitern als auch bei den inländischen Tatverdächtigen bei weitem überwiegt (in etwa zwischen 80 - 90 %), ergibt sich bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffer (Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung) mit unbereinigten Bevölkerungszahlen eine Höherbelastung der Gastarbeiter, die alleine auf die unterschiedliche Geschlechtsproportion der österreichischen Wohnbevölkerung und der Gastarbeiter zurückführbar ist.

Aus diesem Grunde wurden die folgenden Vergleiche der Kriminalitätsbelastungszahlen der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung auf die jeweils männlichen Tatverdächtigen beschränkt.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Absolute Zahlen

	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	33 730	3 812
davon Verbrechen	143	33
Delikte gegen fremdes Vermögen	23 882	2 220
davon Verbrechen	4 392	391
Delikte gegen die Sittlichkeit	675	107
davon Verbrechen	401	78
Summe aller strafb.Handlungen	71 730	7 599
davon Verbrechen	6 374	647

Tabelle 93.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Kriminalitätsbelastungszahl

	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	2 821	3 244
davon Verbrechen	12	28
Delikte gegen fremdes Vermögen	1 998	1 889
davon Verbrechen	367	333
Delikte gegen die Sittlichkeit	56	91
davon Verbrechen	34	66
Summe aller strafb.Handlungen	6 000	6 468
davon Verbrechen	533	551

Tabelle 94.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden wesentlich differenzierteren statistischen Daten läßt sich nunmehr an Hand der Tabelle 94 feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter von 19 bis unter 40 Jahren im Rahmen der Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und der Gesamtkriminalität etwas höher ist als jene der österreichischen Wirtsbevölkerung, wobei aber die Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit die höchsten Unterschiede aufweisen, während die Delikte gegen fremdes Vermögen inkl. der Verbrechen eine geringere Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ausweisen. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entsteht. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. "Kulturkonflikt" wird

heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesonders deshalb nicht, weil dieser Kulturkonflikt als einer Kollision von Normen des Gastlandes mit jenen des Herkunftslandes am ehesten bei den Erwachsenen zum Durchbruch kommen müßte, da bei diesen die anders gearteten Normen besser internalisiert sein müßten, was jedoch den kriminologischen Untersuchungen widerspricht. Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

2.1 FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden nebst den Bundespolizeidirektionen auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Da diese Behörden jedoch Landesbehörden sind, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine statistischen Daten über deren Tätigkeit im Bereich der Fremdenpolizei.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen ergaben sich folgende fremdenpolizeiliche Amtshandlungen:

Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen im Bereiche der Bundespolizeidirektionen

Aufenthaltsverbote	6 076
Schubhaftfälle	10 714
Ab- bzw. Durchschiebungen	6 229

Tabelle 95.

2.2 FESTNAHMEN

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie
Festnahmen insgesamt	35 711	26 825
davon wegen		
gerichtl. strafbarer Handlungen	24 270	9 639
Verwaltungs-übertretungen	11 441	17 186

Tabelle 96.

2.3 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

1. Im Jahre 1992 fanden im gesamten Bundesgebiet 2.703 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei:

Transitverkehr, Autobahn-Bauvorhaben, geplante Errichtung von Sonder- und Atommüllanlagen, diverse sonstige Umweltschutzanliegen, Tierschutz, Frauenangelegenheiten, Bauerndemos, Krieg in Jugoslawien und Ausländerfeindlichkeit.

Von diesen 2.703 nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig gewesenen Demonstrationen wurden 30 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

a) Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen erstattete Anzeigen:

60 nach dem Versammlungsgesetz

1 nach Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG (Störung der Ordnung an öffentlichen

Orten)

b) Gegenstand der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten 30 Demonstrationen war

in 6 Fällen	Protest in Umweltschutzangelegenheiten
in 6 Fällen	im Zusammenhang mit den aktuellen politischen Geschehen im Ausland
in 2 Fällen	Protest gegen Mülldeponien
in 1 Fall	Protest gegen die Mehrbelastung von Anrainern durch den Transitverkehr
in den übrigen Fällen	Anliegen unterschiedlicher Art; Atomkraftwerke, Tierschutz, aktuelles politisches Geschehen, usw.

Im Zusammenhang mit diesen nicht angezeigten Demonstrationen wurden insgesamt 21 Personen vorübergehend festgenommen.

Anzeigeerstattungen:

45 gleichzeitig nach

Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG (Störung der Ordnung an öffentl. Orten)
Versammlungsgesetz
§ 126 StGB (schwere Sachbeschädigung)
§ 127 StGB (Diebstahl)
§ 143 StGB (schwerer Raub)
§ 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)
und nach dem Waffengesetz

14 nach § 125 StGB (Sachbeschädigung)
1 nach § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)
3 nach § 270 StGB (tätlicher Angriff auf einen Beamten)
11 nach dem Versammlungsgesetz
32 nach Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG (Störung der Ordnung an öffentl. Orten)
28 wegen Übertretung einer Verordnung nach Art. II § 4 Abs.2 Verfassungs-Übergangsgesetz 1929, BGBl.Nr. 393/1929
2 nach der StVO
1 wegen Übertretung des Paßgesetzes

2. Außer den 2.703 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1992 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt, bei denen lediglich in einem Fall ein polizeiliches Einschreiten notwendig war.

Im Zusammenhang mit dieser Versammlung wurden 19 Personen vorübergehend festgenommen.

Anzeigeerstattungen:

19 Aufenthaltsverbote (davon 16 abgeschoben)
52 jeweils nach § 126 StGB (schwere Sachbeschädigung)
§ 274 StGB (Landfriedensbruch)
§ 284 StGB (Sprengung einer Versammlung) und
nach dem Waffengesetz
1 nach § 89 StGB (Gefährdung der körperlichen Sicherheit unter besonders gefährlichen Verhältnissen)

Darüberhinaus erfolgten im Bereich der BPD Wien mehrere vorübergehende Festnahmen sowie Anzeigen nach der StVO und nach Art. IX EGVG, welche jedoch aus im Bereich der BPD Wien liegenden organisatorischen Gründen zahlenmäßig nicht erfaßt werden konnten.

3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN

3.1 INTERNATIONALE TERRORISTISCHE UND LINKSEXTREM MOTIVIERTE AKTIVITÄTEN

28.01.1992: - Festnahme eines libanesischen Terroristen und Sicherstellung von Waffen und Sprengstoff, wodurch geplante Terroranschläge verhindert werden konnten. Er wurde von einem österreichischen und einem jugoslawischen Staatsbürger logistisch unterstützt.

21.03.1992: - Am Wiener Südbahnhof wurde unter dem PKW eines jugoslawischen Staatsangehörigen ein Sprengkörper zur Detonation gebracht, wobei ein unbeteiligter Passant leicht verletzt wurde. Es konnte rekonstruiert werden, daß zu dem

Anschlag eine Splitterhandgranate jugoslawischer Herkunft verwendet worden ist.

07.06.1992: - An der Adresse 1030 Wien, Grasbergergasse 2a, wurde in einer Unterkunft, die hauptsächlich von Serben bewohnt wird, eine Splitterhandgranate jugoslawischer Herkunft zur Detonation gebracht. Es entstand lediglich Sachschaden. Zwei Täter wurden angezeigt.

26.06.1992: - Im Kursalon Hübner, Wien 1., wurde von unbekannten Tätern eingebrochen und Feuer gelegt. Die Schadenshöhe belief sich auf S 200.000,--. Der Geschädigte erhielt ein Bekennerschreiben der Gruppe ADH.

07.07.1992: - Brandanschlag auf die Firma Wiesenthal, Wien 10., Troststraße 109-111 etabliert, wobei ein PKW der Marke Mercedes 190 E ausbrannte. Laut Bekennung der Gruppe "Die militanten Feuerspucker" handelt es sich bei dieser Aktion um einen Beitrag zu den Anti-Weltwirtschaftsgipfel-Aktionen in München.

24.07.1992: - Im Spülkasten der Herrentoilette des vorwiegend von Serben frequentierten Lokals "Novi Beograd", in 1050 Wien, Mariahilfer Gürtel 35, wurde ein Sprengsatz vorgefunden, der aus 10 Blöcken TNT zu je 200 Gramm bestand. Als Herkunftsland der TNT-Blöcke wurde die ehemalige DDR, des elektronischen Jugoslawien festgestellt. Der Sprengsatz war voll funktionstüchtig, konnte jedoch rechtzeitig entschärft werden.

25.12.1992: - Bisher unbekannte Täter warfen, vermutlich aus einem fahrenden PKW, einen Sprengkörper auf den Gehsteig vor das, überwiegend von Kroaten und Bosniern besuchte Lokal "Daniela" in Wien 16. Es entstand lediglich Sachschaden.

Sonstige terroristische Aktivitäten internationaler Terrororganisationen, insbesondere aus dem Nahen Osten, waren im Jahre 1992 nicht zu verzeichnen.

3.2 RECHTSEXTREMISTISCH UND FREMDENFEINDLICH MOTIVIERTE TATHANDLUNGEN

16.01.1992: - Brandanschlag mit Molotowcocktail gegen die Flüchtlingsunterkunft "Ettingen" in Traunkirchen/Oö. Es entstand nur geringer Sachschaden. Vier Täter wurden ausgeforscht.

07.02.1992: - Brandanschlag auf den PKW eines afrikanischen Asylwerbers und Beschädigung weiterer Kfz, die vor der Flüchtlingspension "Fuchs Pronegg" in St. Margarethen a.d. Raab/Stmk abgestellt waren. Der Täter wurde ausgeforscht.

08.06.1992: - Brandanschlag auf eine Videothek in Wien-Ottakring durch unbekannte Täter. Der Anschlag wurde mit, in der Auslage befindlichen Plaketen "Gegen Ausländerfeindlichkeit und Neonazis" in Verbindung gebracht.

26.07.1992: - Brandanschlag und Schmieraktion mit Naziparolen an der Asylantenunterkunft in Kleinvolderberg in Tirol durch unbekannte Täter. Es entstand nur geringer Sachschaden.

07.09.1992: - Brandanschlag auf ein Flüchtlingslager in Wien 22., Lieblgasse 4-6 durch unbekannte Täter. Es entstand kein Personen- oder Sachschaden.

10.09.1992: - Brandanschlag auf ein Asylwerberheim in Gutenstein Bezirk Wr. Neustadt durch unbekannte Täter. Es wurde geringer Sachschaden verursacht.

23.09.1992: - Inbrandsetzung einer Anschlagtafel mit Kundmachungen für Asylanten im Asylantenheim "Ramsauer", Kapfenberg, Bahnstraße 2, durch unbekannte Täter. Es entstand geringer Sachschaden.

23.09.1992: - Brandanschlag mit einem Molotowcocktail auf ein Gastarbeiterwohnheim in Linz durch unbekannte Täter. Geringer Sachschaden wurde verursacht.

08.10.1992: - Brandanschlag auf die ehemalige Musikschule in 4222 St. Georgen/Gusen/OÖ, wo eine jugoslawische Flüchtlingsfamilie untergebracht war. Es wurde ein Brandsatz an das Fenster gestellt. Der Brand konnte rechtzeitig gelöscht werden. Der Täter wurde ausgeforscht.

01.05.1992 bis 18.10.1992: - Im genannten Zeitraum wurden im Keller eines Wohnhauses in St. Lamprecht, Bezirk Murau, in dem 13 bosnische Flüchtlinge untergebracht sind, mehrere Brände gelegt. Der Täter wurde ausgeforscht.

26.11.1992: - Von Jugendlichen wurde ein Brandsatz gegen das Gastlokal "Emerik" in Linz geworfen. Das Motiv der drei ausgeforschten Täter war eine kurz vorhergegangene tätliche Auseinandersetzung mit Ausländern.

26.11.1992: - Brandanschlag gegen das Flüchtlingsheim in Wien 23., Triester Straße 199 durch unbekannte Täter. Eine

Flasche mit brennbarer Flüssigkeit wurde gegen die Außenfassade des Flüchtlingslagers geworfen. Es entstand kein Sachschaden.

22.12.1992: - Bedrohung von Flüchtlingen mit einem Karabiner im Flüchtlingsquartier Hinteranger Nr. 65/OÖ. Der Täter wurde festgenommen.

3.3 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

- Fortsetzung der Gesprächskontakte mit der Trevi-Gruppe im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Tagungen dieses Sicherheitsforums der EG.

- Intensive Weiterführung der Kontakte mit Sicherheitsbehörden anderer Staaten, insbesondere der Nachbarstaaten, auf dem Gebiet der Terrorbekämpfung, der Bekämpfung des Rechtsextremismus, der organisierten Kriminalität und des Schlepperunwesens.

3.4 TÄTIGKEIT DER EINSATZGRUPPE ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

1992 wurde die Schulung der Sondereinheiten für die Bekämpfung des Terrorismus, des organisierten Verbrechens und des Schlepperunwesens fortgesetzt.

Darüberhinaus wurden in der EBT drei OK-Referate eingerichtet, die ebenfalls Mitte 1992 mit ihrer Tätigkeit (Hauptgewicht operative Einsätze) begannen.

Im Endausbau sollen die drei Referate voraussichtlich 24 Exekutivebeamte (W2) umfassen. Zusätzlich werden ab 1993 ca. 30 Exekutivbeamte (W3) mit verdeckten Ermittlungen betraut werden. Die Besetzung der zu schaffenden Planstellen wird schrittweise erfolgen und voraussichtlich Ende 1993 abgeschlossen sein.

Die zivile Sondereinheit "EBT" zur Vorbeugung und Aufklärung gewalttätiger und subversiver Akte des Terrorismus und Extremismus mit der Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet, war bei zahlreichen Amtshandlungen im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußerst erfolgreich tätig.

Internationale terroristische Aktivitäten

Planung und versuchte Ausführung eines TE-Anschlages in Wien gegen vermutlich kuwaitische Einrichtungen durch einen Angehörigen der HAWARI-Gruppe. Sicherstellung von Waffen, Sprengstoff, Zünder, Zeitzündervorrichtungen und Munition.

Organisierte Kriminalität - Schleppertätigkeiten

Aus dem Bereich der türkisch-rumänischen Schleuserkriminalität konnten 4 Personen festgenommen und 9 weitere Personen mit insgesamt 28 Fakten dem Gericht angezeigt werden, nach einem weiteren Täter wird bislang noch gefahndet.

International operierende iranische Bande. Der Fall ist seit November 1992 gerichtanhängig. Seither werden über Gerichtsauftrag in vier Fällen Überwachungen des Fernmeldeverkehrs durchgeführt.

Bisher erzielte Zwischenergebnisse: Festnahme von 4 Personen, Sicherstellung von 773 g hochwertigen Heroins im Schwarzwert von S 2 Millionen, Sicherstellung von 10 000 US-Dollar in Falschgeldnoten von je 100 $. Bisher wurden im gegenständlichen Fall 148 Spurenakte zur weiteren Bearbeitung angelegt.

Verdacht der schweren Erpressung

Festnahme von 2 PKK-Aktivisten, Identifizierung, Ausforschung und Festnahme (FrB-Wien und GREKO-Suben). Unbedingtes Urteil durch LG-Innsbruck Freiheitsstrafe 2 1/2 Jahre.

Organisierte Kriminalität - Proliferation

Acht CSFR-Staatsangehörige versuchten strahlendes Material illegal nach Österreich zu bringen, um es hier zu verkaufen. Nach Abschluß der Ermittlungen konnten insgesamt sieben Personen festgenommen und angereichertes Uran sichergestellt werden. Drei Verdächtige wurden in der Folge zu mehrmonatigen Haftstrafe verurteilt.

Drei weitere CSFR-Staatsangehörige konnten festgenommen werden, als sie versuchten uranhältiges Material zu verkaufen. Sicherstellung von angereichertem Uran. Die drei Verdächtigen wurden zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt.

Anfang Dezember 1992 wurden in Bayern zwei Personen inhaftiert, als sie Cäsium verkaufen wollten. Die amtshandelnde Dienststelle teilte den Sachverhalt und die Vermutung mit, daß noch Ware in Wien sein soll. In der Folge wurden fünf

Personen inhaftiert. Anläßlich der Hausdurchsuchung konnte weiteres strahlendes Material und eine Eprouvette mit Hepatitis durchseuchten Alpha-Feto-Proteinen sichergestellt werden.

Betriebsspionage

Mitarbeiter der Voest-Apline-Berg-Technik-Zeltweg standen im Verdacht Betriebsspionage zugunsten des Auslandes zu betreiben. Nach Ermittlungen und mehrmonatiger Telefonüberwachung konnten drei Personen festgenommen und Anzeige bei Gericht erstattet werden.

Waffenhandel

Eine Personengruppe um einen Kärntner Waffenhändler lieferte trotz bestehenden Verbotes Waffen im Wert von etwa S 40 Millionen nach Kroatien. Insgesamt wurden 8 Personen nach dem Kriegsmaterialgesetz, § 320 StGB angezeigt.

Besondere Amtshandlungen

Einbruchsdiebstahl in MOB-Lager Kartitsch/Tirol. Unterstützung für die amtshandelnde Dienststelle (SID Tirol) und Erledigung von Ermittlungsaufträgen des Landesgerichtes Innsbruck. Aufgrund der von Beamten der EBT-Außenstelle West geführten Ermittlungen und weiterer Erkenntnisse anderer Dienststellen konnten die Täter des Einbruchsdiebstahles ausgeforscht und festgenommen werden. Das Gerichtsverfahren gegen die fünf Festgenommenen ist noch nicht abgeschlossen.

Am 5.11.1992 betrat um 17.25 Uhr ein mit einer Strickmütze bekleideter Mann mit einer Faustfeuerwaffe die Bankfiliale der Giro-Creditbank in 1010 Wien, Wallnerstraße 3, und bedrohte die dort anwesenden vier Angestellten und einen Kunden. Anschließend flüchtete er über die Wallnerstraße Richtung Herrengasse. Dabei gab er in der Fahnengasse zur Abschreckung einen Schuß aus einer Pistole ab. Ein im Dienst befindlicher Kriminalbeamte der EBT, bemerkte dies in der Wallnerstraße und nahm die Verfolgung des Bankräubers auf. Er verfolgte den Täter bis in die Minoritenkirche, wo der Mann seine Waffe auf ihn richtete und der Kriminalbeamte ihn durch Abgabe mehrerer Schüsse überwältigen konnte. Der Täter erlitt eine Schußverletzung im rechten Oberarm und eine in der rechten Leistengegend. Die Tatwaffe und die Beute konnten sichergestellt werden.

Insgesamt erfolgten

52 Gerichtsanzeigen
39 Festnahmen über gerichtlichen Auftrag
68 Hausdurchsuchungen über gerichtlichen Auftrag
10 Kontoeröffnungen über Gerichtsauftrag

4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

4.1 UNFALLSTATISTIK

4.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

1992 wurden bei 44.730 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 122 Unfälle pro Tag) 57.620 Menschen verletzt und 1.256 (3-Tages-Frist) kamen dabei ums Leben. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1991 ergibt sowohl bei den Unfällen, als auch bei den Verletzten und Toten starke Abnahmen: Die Unfälle liegen um 2,8 Prozent, die Verletzten um 4,5 Prozent und die Verkehrstoten sogar um 9,3 Prozent niedriger. Die Zahlen der Personenschadensunfälle und der Verletzten sanken weniger stark als die Verkehrstoten - wo es den stärksten Abwärtstrend in den letzten Jahren gab - was auf eine Abnahme der Unfallschwere schließen läßt. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt einen interessanten Trend: Bis zum Ende der siebziger Jahre war die Zahl der Verkehrstoten im Verhältnis zu jener der Personenschadenunfälle und Verletzten höher, ab 1980 kehrte sich dieses Verhältnis um. Seit damals sank die Zahl der Getöteten stärker, während die Zahlen der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten eher stagnierten. Das bedeutet, daß die Unfallereignisse nach wie vor in nahezu gleichbleibendem Ausmaß vorhanden sind, die Unfallschwere jedoch abnimmt. Die Unfallbilanz des Jahres 1992 bestätigt diesen Trend eindrucksvoll. Trotz dieser positiven Bilanz kann aber nicht übersehen werden, daß die Zahl der Unfälle in Österreich nach wie vor hoch ist. Tatsache ist leider, daß nach einer Phase des Rückganges in den Jahren 1983 bis 1987, 1988 bis 1989 wieder eine wesentliche Verschlechterung und erst im Vorjahr eine deutliche Verbesserung eingetreten ist.

Die Entwicklung des Unfallgeschehens war im Jahresverlauf nicht gleichmäßig. Denkbar ungünstig begann das Jahr 1992 vor allem bei den Verkehrstoten mit enormen Zunahmen im Jänner und Februar. Ab Juni setzte generell der positive Trend bei allen drei Erhebungsgrößen (Verkehrsunfälle, Verletzte und Tote) ein, der lediglich im Juli durch eine Zunahme der Todesopfer unterbrochen wurde.

Die Analyse nach Bundesländern weist bei den Unfällen und Verletzten mit Ausnahme von Salzburg, wo geringfügige Zuwachsraten registriert wurden, durchwegs Abnahmen auf. Auffallend ist, daß die Zahl der Unfälle und Verletzten im Freiland größere prozentuelle Rückgänge aufweisen als im Ortsgebiet, die Zahl der Todesopfer aber im Ortsgebiet (-13,8%) stärker rückläufig war als auf Freilandstraßen (-7,1%).

Weniger positiv fielen die Zahlen über Verkehrsunfälle unter Einfluß von Alkohol aus: hier wurden bei 3.001 Unfällen, das waren um +6,8% mehr als im Jahre 1991, 3.102 (+6,7%) Verkehrsteilnehmer verletzt und weitere 112 (+8,7%) getötet. Zu erwähnen ist jedoch, daß im Jahr 1991 bei den Alkoholunfällen die niedrigsten Ergebnisse seit Beginn der amtlichen Unfallstatistik im Jahre 1961 erreicht wurden.

Dem rückläufigen Trend folgen auch die Unfälle, an denen Kinder bis zum 14. Lebensjahr beteiligt waren.

Bei 4 222 Unfällen, das waren um -3,5% weniger als noch vor einem Jahr, wurden 4 657 Kinder verletzt (-2,8%) und weitere 48 (-15,8%) getötet.

4.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 1992 ereigneten sich in Österreich 1 121 tödliche Verkehrsunfälle, bei denen 1 256 Menschen getötet wurden (3-Tages-Frist).

Unter Zugrundelegung der 30-Tages-Frist, welche im europäischen Raum vorherrschend ist und seit 1.1.1992 erstmals auch in Österreich eingeführt wurde, wurden 1 403 Tote registriert. Die 3-Tages-Vergleichszahl liegt nicht nur um 129 oder 9,3% unter dem Ergebnis des Jahres 1991 (1 385 Verkehrstote), sondern es wurde damit auch das seit 1955 bisher günstigste Jahresergebnis von 1987 mit 1 312 Getöteten um 4,3 % unterschritten.

Weniger Verkehrstote gab es seit der Einführung der Statistik im Bundesministerium für Inneres im Jahre 1951 nur in den Jahren 1951 bis 1954. Allerdings können die damaligen Zahlen zu Vergleichszwecken aufgrund des wesentlich geringeren Verkehrsaufkommens und der sehr geringen Kraftfahrzeugsdichte fast nicht herangezogen werden.

Gegenüber dem Jahre 1972, dem bisher schwärzesten Jahr in der Unfallstatistik, in diesem Jahr kamen 2 632 Menschen im Straßenverkehr ums Leben, bedeutet das Ergebnis im Jahre 1992 einen Rückgang von 1 376 oder 52,3%.

Wie im Jahre 1991 war auch im abgelaufenen Jahr die den Gegebenheiten nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 50,0% die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen mit 15,8% und vorschriftswidriges Überholen mit 10,0%. Mit 15,1% scheinen sonstige Ursachen (Fahrfehler, Unachtsamkeit, technisches Gebrechen etc.) in der Statistik auf. In 9,2% der Fälle konnte die Unfallsursache nicht sofort eruiert werden.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 68,8% von PKW- und KKW-Lenkern verursacht, zu 6,9% von Motorradlenkern, 6,8% von Fußgängern, 7,7% von LKW-Lenkern, 3,7% von Mopedlenkern und 3,8% von Radfahrern.

Bei den Unfallumständen war bei 39,2% ein Abkommen von der Fahrbahn zu registrieren, ein Frontalzusammenstoß war bei 19,9% der Unfälle gegeben.

Von den tödlich verletzten Fußgängern kamen 62,9% durch Fremdverschulden zu Schaden und 37,1% durch ihr eigenes Fehlverhalten.

Bei den tödlich verunglückten Radfahrern war das Verhältnis 41,3% Fremdverschulden zu 58,7% Eigenverschulden. Beeinträchtigte körperliche Verfassung (Übermüdung, Herz- und Kreislaufschwäche , etc.) war in 5,8% der Unfälle Mitursache (1991 nur zu 3,8%).

15,9% aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnen, d.s. um 4,1% mehr als 1991, 44,6% auf Bundesstraßen, 21,9% auf Landesstraßen und 17,6% auf sonstigen Straßen.

Die Gruppe der 18 - 26jährigen war zu 39,5% für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich. Bei den Unfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, betrug der Anteil dieser Altersgruppe 61,6%.

In 10,1% der Unfälle war der Verursacher alkoholisiert.

Nach Bundesländern gegliedert ergibt sich folgende Bilanz über die Verkehrstoten (3-Tages-Frist) seit 1987:

Bundesland	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Burgenland	50	63	61	82	64	68
Kärnten	124	113	108	106	107	102
Niederösterreich	355	400	375	359	411	343
Oberösterreich	223	246	228	239	227	215
Salzburg	90	104	106	95	89	99
Steiermark	240	262	252	270	235	233
Tirol	114	108	134	110	111	88
Vorarlberg	43	60	57	49	43	45
Wien	73	90	81	81	98	63
Österreich	1 312	1 446	1 402	1 391	1 385	1 256

Gegenüber 1991 ging die Zahl der Verkehrstoten mit Ausnahme von Salzburg (+11,2%), Burgenland (+6,3%) und Vorarlberg (+4,7%) in allen anderen Bundesländern zurück.

Die stärkste Abnahme verzeichnete Wien (-35,7%), gefolgt von Tirol (-20,7%), Niederösterreich (-16,5%), Oberösterreich (-5,3%), Kärnten (-4,7%) und Steiermark (-0,9%).

4.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Im Jahre 1992 kam es zu 14 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 6 Personen getötet, 10 schwer verletzt und 10 leicht verletzt wurden. In 5 dieser 14 Fälle war der schuldtragende Lenker erwiesenermaßen betrunken. Weiters ereigneten sich im gleichen Zeitraum 13 Unfälle mit Sachschaden.

Im Jahre 1991 mußten bei insgesamt 16 Unfällen mit Personenschaden als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen 7 Tote, 25 Schwerverletzte und 14 Leichtverletzte beklagt werden. Es ereigneten sich auch 8 Geisterfahrerunfälle mit Sachschaden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch "GEISTERFAHRER" auf 73 und jene mit Sachschaden auf 81. Die Zahl der Toten

durch "GEISTERFAHRER" stieg insgesamt auf 37, die der Verletzten auf 143.

Im gleichen Zeitraum gab es allerdings 8 155 Verkehrstote und 353 044 Verletzte bei anderen Verkehrsunfällen.

4.2 VERKEHRSSTATISTIK

1992 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 50,9 Millionen Schilling aufgewendet. Damit wurden unter anderem 232 Laserpistolen, 2 Radargeräte, 2 Videogeschwindigkeitsmeßgeräte und 5 interne Auswerteplätze angeschafft.

Mit den Alkomaten wurden 54.375 Atemalkoholtests durchgeführt, das sind um 669 mehr (1,3%) als im Jahre 1991. Mit 31 990 Führerscheinabnahmen wurden 1992 um 1 299 oder 3,9% weniger Abnahmen als im Vorjahr verzeichnet. 736 839 Anzeigen und 651 259 Organstrafverfügungen hatten die Radar- und Lasermessungen des Jahres 1992 zur Folge. Das sind um 322 004 bzw. 18,0% mehr als im Jahr zuvor.

Zur Zeit stehen dem Bundesministerium für Inneres 1 315 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 629 Alkomaten und 505 Geschwindigkeitsmeßgeräte - inklusive 300 Lasergeräte - zur Verfügung.

Die Gesamtzahl aller zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge ist von 4 341 042 (1991) auf 4 504 078 (Stand 1992) gestiegen, das sind 3,8%.

An den Straßengrenzübertrittsstellen wurden im Jahre 1992 208 827 900 Grenzübertritte einreisender Ausländer gezählt, das sind um 3,8% mehr als 1991.

Eine Analyse der Verkehrsentwicklung im Jahre 1992 ergibt eine mittlere Wachstumsrate von 4,4% (Vergleich der Verkehrsstärken von Zählquerschnitten auf Autobahnen und Bundesstraßen). Dies bedeutet wieder einen stärkeren Anstieg des Verkehrsaufkommens als im Vorjahr (+3,0%), welcher auch der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 1970 bis 1991 (4,3%) entspricht. In der Differenzierung der Straßentypen errechnet sich für die Autobahnen eine mittlere Wachstumsrate der Verkehrsstärken von 5,8%, für die übrigen Bundesstraßen von 2,0%. Es zeigt sich, daß im Jahre 1992 im gesamten Jahresverlauf die Verkehrszunahme insgesamt relativ gleichmäßig verlief, wobei in allen Quartalen - im

Gegensatz zu den Jahren seit 1987 - der Anstieg des Verkehrs im Urlaubszeitbereich höher war als im Werktagszeitbereich . Weiters läßt sich eine gleichmäßig durchschnittliche Verkehrszunahme für den Osten des Bundesgebietes nachweisen, während die Verkehrsentwicklung in Westösterreich uneinheitlich war. Für den Verkehr im Verlaufe der Tauern-/Phyrn-Route ergeben sich im Vergleich zum Zeitraum vor Ausbruch der Jugoslawienkrise geringfügige Abnahmen, für den Zeitraum danach (III. und IV. Quartal) bereits wieder deutliche Zunahmen.

4.3 UNFALLFORSCHUNG

4.3.1 Codierungssystem

Im Jahre 1992 wurde auch das Codierungssystem zur Verbesserung der lokalen Zuordnung von Verkehrsunfällen und damit zur Verbesserung der Auswertemöglichkeiten für die Unfallforschung weiter eingeführt, und zwar in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg.

4.3.2 Unfallhäufungsstellen

Das Forschungsvorhaben im Rahmen der Unfalldatenbankenkorrektur, auf Straßenzügen Häufungen von Unfallereignissen zu untersuchen, bzw. abzufragen, die örtlichkeit, das Verkehrsaufkommen sowie das Unfallgeschehen zu analysieren und Sanierungsvorschläge zu erarbeiten, wurde auch im Jahre 1992 wieder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit durchgeführt. Mit Hilfe der Unterlagen ist detailliert geprüft worden, ob durch verkehrspolizeiliche und/oder straßenbauliche Maßnahmen die Verkehrssicherheit an den 41 ausgewählten Unfallhäufungsstellen des österreichischen Straßennetzes erhöht werden kann.

4.4 MAßNAHMEN

Die Senkung der Unfallzahlen im Jahre 1992 ist vor allem auf die verstärkten Sicherheitsinitiativen und die verbesserten technischen Ressourcen der Exekutive für die Überwachung zurückzuführen. Der erstmalige Einsatz von Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräten hat eine deutliche Trendänderung in Richtung eines gemäßigteren Geschwindigkeitsverhaltens der Autofahrer erkennen lassen. Die verstärkte Außendienstpräsenz der Exekutive, die durch tiefgreifende strukturelle Reformen vor allem im Bereich der Bundesgendarmerie erreicht wurde, war eine der wirksamsten Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit.

Es läßt sich weiters vermuten, daß die "Führerschein auf Probe-Regelung" eine gewisse Unfallprävention bei den Fahranfängern gebracht hat.

Nicht zu vergessen bei der Interpretation der rückläufigen Zahlen der Verkehrstoten ist auch die verbesserte medizinische Versorgung der Unfallopfer. Durch den Fortschritt der modernen Medizin und der Rettungsmaßnahmen gelingt es, immer mehr im Straßenverkehr Verunglückten das Leben zu retten.

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationalen Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende systemisierte Personalstände:

Sicherheitswache

1.7.1991	10 747
1.7.1992	10 830

Tabelle 97.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

1.7.1991	205
1.7.1992	212

Tabelle 98.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

1.7.1991	64
1.7.1992	53

Tabelle 99.

Kriminaldienst

1.7.1991	2 485
1.7.1992	2 531

Tabelle 100.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

1.7.1991	7
1.7.1992	50

Tabelle 101.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

1.7.1991	1
1.7.1992	0

Tabelle 102.

Bundesgendarmerie

1.7.1991	12 046
1.7.1992	12 448

Tabelle 103.

Im Rahmen der Realisierung des "Dienststellenstrukturkonzeptes 1991 Bundesgendarmerie" wurden bisher in den Bereichen der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark mit Stichtag 1. Jänner 1993 insgesamt 104 Gendarmerieposten zusammengelegt.

Ferner wurde in diesen Bundesländern ab 1.12.1992 die Zusammenlegung von weiteren 36 Gendarmerieposten verfügt, welche in absehbarer Zeit abgeschlossen sein werden. Bundesweit ist sodann noch langfristig die Zusammenlegung von insgesamt 50 Gendarmerieposten vorgesehen.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) wurde 1974 als kostenlose Servicestelle vorerst nur für den ratsuchenden Bürger bei allen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden gegründet. Im Jahre 1977 wurden auch bei jedem Bezirksgendarmeriekommando und im Jahre 1981 im Bereich der BPD Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat

eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Viele dieser Beamten üben die Beratungstätigkeit mittlerweile "hauptberuflich" aus. Die Zentralstelle des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Bundesministerium für Inneres ist die Abteilung II/12 im Bereich der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst. In den vergangenen Jahren wurden nahezu für jeden Deliktsbereich Informationsbroschüren erarbeitet, die in fachlicher Hinsicht und gemäß den neuesten kriminalpolizeilichen Erkenntnissen laufend überarbeitet werden.

Der KBD kann aber nur dann einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität und damit zur Senkung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen leisten, wenn die Bevölkerung umfassend zur privaten Verbrechensvorsorge motiviert werden kann. Es genügte daher nicht, lediglich den ratsuchenden Bürger zu beraten, weshalb die örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste unter dem Motto "Der KBD kommt zum Bürger" verschiedene Aktionen veranstalten und bei Messen und sonstigen publikumswirksamen Veranstaltungen präsent sind. Trotz des guten Zulaufes bringen diese Aktivitäten allein zumindest in den Ballungszentren nicht die erhoffte Breitenwirkung, weshalb eine der Hauptaufgaben der Zentralstelle des KBD die verstärkte professionelle öffentlichkeitsarbeit sein wird. Daß die Steigerung des Bekanntheitsgrades des KBD durchaus sinnvoll ist, beweisen deutsche Statistiken, wo seit längerer Zeit Publik Relation betrieben wird. Während Mitte der 80iger Jahre erst 18% der Einbrecher in der BRD an Sicherheitsvorkehrungen scheiterten, sind es jetzt bereits 30%. In Österreich scheitern erst 22% der Einbrecher an Sicherheitsvorkehrungen.

Zum Unterschied zu den vergangenen Jahren stand dem KBD im Jahr 1992 erstmals ein Budget in der Höhe von S 2,5 Millionen zur Verfügung. Dadurch ist es möglich geworden, neben der Bewilligung von Geldmitteln für die örtlichen Beratungsstellen für deren öffentlichkeitsarbeit (Ankauf und Ausgestaltung von Informationsständen, Vorführgeräten und dergleichen) auch die öffentlichkeitsarbeit des KBD des Bundesministeriums für Inneres für die Zukunft zu planen und in die Wege zu leiten: Als Initialzündung für die Schwerpunktaktionen beginnend mit Winter 1992/93 wurde eine Plakataktion im Großraum Wien im November 1992 durchgeführt. Dabei wurden zwei verschiedene 8-Bogen-Plakate "Schützen Sie Ihr Eigentum - Der Kriminialpolizeiliche Beratungsdienst hilft Ihnen dabei! Bei jeder Polizei- und Gendarmeriedienststelle" auf Plakatflächen der Werbefirmen affichiert. Aus budgetären Gründen konnte diese Plakataktion nicht im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden. Gleichzeitig

wurden gleiche Poster zu je 4000 Stück produziert, die bundesweit in jeder Polizei- und Gendarmeriedienststelle ausgehängt wurden.

Mit 1.12.1992 begann die erste 1/4 jährliche Schwerpunktaktion der Zentralstelle des KBD. Dabei wurden ebenfalls 4000 Stück Poster unter dem Motto "Keine Chance den Einbrechern - Sicherheit für Haus und Wohnung" produziert und wurden diese ebenfalls bei jeder Polizei- und Gendarmeriedienststelle zum Aushang gebracht. Ebenso wurden entsprechende Sicherheitsfolder mit gleichem Lay-out bei allen Dienststellen zur freien Entnahme aufgelegt. Zusätzlich wurden Tageszeitungen und andere Zeitschriften namentlich angeschrieben, um diese um Mithilfe bei der Verbrechensbekämpfung durch Vorbeugung zu ersuchen. Die erwähnten Schwerpunktaktionen werden im Jahre 1993 fortgesetzt.

2.2 ENTLASTUNG DER SICHERHEITSEXEKUTIVE VON "ARTFREMDEN TÄTIGKEITEN"

Die Maßnahmen zur Entlastung der Sicherheitsexekutive von verschiedenen Überwachungstätigkeiten, beispielsweise die Überwachungen und Begleitungen sämtlicher Postkurse in Ballungszentren und diese von privaten Sicherheitsdiensten durchführen zu lassen, wurden im wesentlichen abgeschlossen. Die Einstellung der Überwachungstätigkeiten der Spielbetriebe der Casinos Austria AG wurde veranlaßt und werden diese ab 1.1.1993 nicht mehr überwacht. Lediglich im Casino Wien werden in eingeschränktem Umfang im Hinblick auf die Beobachtung der organisierten Kriminalität vorläufig bis Ende 1994 Überwachungen durchgeführt.

2.3 TÄTIGKEITEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES ALS LANDESZENTRALBÜRO DER INTERPOL

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1992 242.352 (1991: 206.381) Informationen an das Ausland abgegeben, 122.576 (1991: 115.627) Informationen langten vom Ausland ein.

In Österreich sind für das Ausland 137 (1991: 196) Personen und im Ausland für Österreich 359 (1991: 136) Personen festgenommen worden.

Vom Ausland nach Österreich wurden 50 (1991: 35) Auslieferungen durchgeführt, von Österreich in das Ausland sind 70 (1991: 52) Personen ausgeliefert worden.

2.4 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG

2.4.1 Ausbau des Netzwerkes

Wie schon im Jahr 1991 wurde die Installation von zusätzlichen Bildschirmarbeitsplätzen, die auch zur graphischen Datenverarbeitung geeignet sind, im Jahr 1992 fortgesetzt. Damit wurde der Terminalbestand um weitere 14,1 % erhöht und erreichte mit Jahresende 1992 die Anzahl von 843 Bildschirmarbeitsplätzen bei Terminalplätzen.

Parallel dazu wurde im Jahr 1992 begonnen, ein Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) aufzubauen, an das bis zum Jahresende 508 BAKS-Terminals angeschlossen waren (siehe auch "Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystems" auf Seite 157).

Die Anfragetendenz hat, wie schon in den Vorjahren, bedeutend zugenommen und bestätigt neuerlich die vorgenommenen Investitionen.

Anfragen im EKIS

1989	1990	1991	1992	Veränderung in %
7,473.324	7,702.016	8,762.234	9,906.530	+ 13,0 %

Tabelle 104.

2.4.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS

2.4.2.1 Automation der Daktyloskopie

Nachdem im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien der Echtbetrieb eines Fingerabdrucksystems aufgenommen wurde, mit dem es möglich ist, die Identifizierung von erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen haben, schneller und effektiver vorzunehmen, wurden aufgrund der positiven Erfahrungen im Jahr 1992 die Kapazitäten des Systems nahezu verdoppelt. Die Erwartungen bezüglich der mit diesem System ermöglichten Personenidentifizierungen wurden erfüllt, wenn auch der Betrieb durch den Ausbau des Systems zeitweise behindert war. Es wurden auch in diesem Jahr viele Straftaten geklärt, wie es mit herkömmlichen Mitteln nicht zu erreichen gewesen wäre.

Automationsunterstütztes Fingeridentifikationssystem (AFIS)

Erfolgsraten

Vergleichsart	1990 ohne AFIS	1991 mit AFIS	1992 mit AFIS	Veränderg. in Przt.
Zehnfinger	52	315	426	+ 35,2 %
Einzelfinger	72	236	184	- 22,0 %
Summe	124	551	610	+ 10,7 %

Tabelle 105.

2.4.2.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Dem weiteren Bedarf nach EDV-technischer Unterstützung in diesem arbeitsintensiven Bereich wurde auch im Jahr 1992 Rechnung getragen. Da seit 1.1.1992 alle bundesbetreuten

Asylwerber durch das Bundesministerium für Inneres krankenversichert werden, wenn sie keinen eigenen Leistungsanspruch haben, wurden die in diesem Bereich notwendigen Manipulationen weitgehend programmtechnisch unterstützt, sodaß sie durch die Fachabteilungen möglichst rationell durchgeführt werden können.

Weiters erfolgt nun seit dem Jahr 1992 auch der Versand der Entlassungsschreiben, die Erzeugung von Einschreiblisten und die Erstellung bzw. Evidenthaltung der Niederschriften, nach den durch das neue Asylgesetz vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften weitgehend automationsunterstützt.

2.4.2.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Die Einspeicherung der Zulassungsdaten in das Kraftfahrzeugzentralregister konnte im Jahr 1992 deshalb noch nicht abgeschlossen werden, da die Bundesländer Tirol, Steiermark und Burgenland die Zulassungsdaten bis Jahresende noch nicht übermitteln konnten.

Im Kraftfahrzeugzentralregister sind daher derzeit die Zulassungsdaten aller Bundespolizeidirektionen, sowie der Bezirkshauptmannschaften von Niederösterreich (nur neue Kennzeichen), Salzburg (alle Kennzeichen), Vorarlberg (alle Kennzeichen), Oberösterreich (nur neue Kennzeichen) und Kärnten (nur neue Kennzeichen) gespeichert.

Insgesamt sind im Kraftfahrzeugzentralregister mit Jahresende 1992 die Daten von ca. 60 % aller in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeuge gespeichert und stehen rund um die Uhr für Anfragen zur Verfügung.

Die Zulassungsdaten der restlichen Bundesländer - Tirol, Steiermark und Burgenland - werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1993 in das Kraftfahrzeugzentralregister eingespeichert werden.

2.4.2.4 Meldewesen Wien

Am 9.11.1992 wurde mit der Datenrückerfassung der aufrechten Meldedaten begonnen. Aufgrund der enormen Datenmengen wird die Datenrückerfassung voraussichtlich erst in einigen Jahren abgeschlossen werden können.

2.4.2.5 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Es verfügen sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion sowie die Grenzübergänge Spielfeld, Arnoldstein, Brennerpaß und Karawankentunnel über Terminalplätze. Die Grenzübergänge sind zudem mit Paßlesegeräten ausgestattet.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1992 erzielt wurden, geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an Anfragen
1987	452 383	8 764	1,9 %
1988	455 806	9 757	2,1 %
1989	434 209	11 309	2,6 %
1990	382 763	10 522	2,7 %
1991	451.205	11 779	2,6 %
1992	443.200	12 669	2,9 %

Tabelle 106.

Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)

Aufgliederung der positiven Auskünfte 1992

	Anzahl	Prozent
Festnahmen, Verhaftungen	349	2,8 %
Aufenthaltsverbote	836	6,6 %
Aufenthaltsermittlungen	2 234	17,6 %
Suchtgiftinformationen	7 814	61,7 %
Sonstiges	1 436	11,3 %
Summe	12 669	100,0 %

Tabelle 107.

2.4.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

2.4.3.1 Textverarbeitung und Bürokommunikation auf Terminalplätzen

Alle im Berichtsjahr installierten Terminalplätze können als multifunktionale Dialogstationen für Textverarbeitung eingesetzt werden.
Die sich durch die Verwendung einer Textverarbeitung bietenden Vorteile werden immer mehr erkannt und genutzt. Nunmehr können bereits über 800 Bildschirmarbeitsplätze von Terminalplätzen als ständige Benutzer des Textsystems betrachtet werden.

Bei einer Summierung aller bereitgestellten EDV-Anwendungen werden von den zur Verfügung gestellten Ressourcen 19 % durch die Verwendung des Textsystems in Anspruch genommen.

2.4.3.2 Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystems

Für die Sicherheitsexekutive besteht neben dem Bedarf an zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den kommenden Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinne die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein neues, ressortumfassendes Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt. Dieses Konzept sieht eine Dezentralisierung sowohl in organisatorischer als auch in technischer Hinsicht vor.

Die Schwerpunkte des neuen BAKS sind neben den heute üblichen Bürofunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken, Kalender und Senden von Nachrichten etc. auch der Einsatz von sogenannten lokalen Anwendungen.
Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Bis Ende 1992 wurden die ersten 508 sogenannten BAKS-Arbeitsplätze (im Gegensatz zu 'unintelligenten' Terminals bei Terminalplätzen) bei der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und bei den Zentralstellen installiert.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes durch EDV-Installationen insbesondere auf operativer Ebene wurde im Bundesministerium für Inneres ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dieser ermöglicht es, daß die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und somit vor allem auf administrativem Gebiet in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert werden kann. Die dabei erreichte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

2.4.3.3 Administrative Anwendungen

Bargeldlose Organstrafverfügungen

Im Jahr 1992 wurden die Bundespolizeidirektionen Innsbruck, Klagenfurt, Villach und St. Pölten mit dem Programmpaket "bargeldlose Organstrafverfügungen" ausgerüstet.

Es ist geplant, im Laufe des Jahres 1993 bei den Bundespolizeidirektionen Wels, Wr. Neustadt, Steyr, Leoben, Eisenstadt und Schwechat ebenfalls die bargeldlosen Organstrafverfügungen einzuführen und damit die Umstellungsarbeiten in diesem Bereich abzuschließen.

Rechtsinformationssystem des Bundes

Durch den Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale an das Rechtsinformationssystem des Bundes, das unter der Federführung des Bundeskanzleramtes eingeführt wurde, ist es möglich, die darin enthaltenen legistischen Sammlungen, die im Jahr 1992 weiter vermehrt wurden, einem breiten Anwenderkreis des Innenressorts - im ganzen Bundesgebiet - zugänglich zu machen. Der Benutzerkreis wurde auch im Jahr 1992 erweitert.

2.5 MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

2.5.1 Situationsbericht

Der Internationale Suchtstoffkontrollrat (INCB) der Vereinten Nationen bezeichnet in seinem Jahresbericht 1992 die Situation beim internationalen Drogenmißbrauch und -handel als "anhaltend ernst".

Diese Entwicklung hat sich auch in Österreich niedergeschlagen. Die Zahl der 1992 in Österreich wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes angezeigten Personen hat gegenüber dem Vorjahr einen bisher noch nie registrierten Zuwachs von 45 % erfahren. Insgesamt wurden den Justizbehörden 7.805 Delikte zur Anzeige gebracht. Damit ist nach dem letztjährigen Anstieg um 11 %

(1991 um 8 %) der eindeutige Trend zu einer verstärkten Suchtgiftdelinquenz in drastischer Weise bestätigt. Auch die bisherigen Höchststände an Anzeigen in den Jahren 1980 und 1985 wurden deutlich übertroffen.

Zu einem nicht unerheblichen Teil ist diese Entwicklung auf die merkbar erhöhte Grenzkontrolltätigkeit der österreichischen Exekutive zurückzuführen, aber auch auf die Erfolge der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität.

Die Anzahl der Suchtgiftsicherstellungen konnte 1992 gegenüber dem davorliegenden Jahr um etwa 2 Drittel gesteigert werden. Bei 3.598 Einzelaufgriffen wurden in Österreich

107,3 kg Cannabiskraut
139,2 kg Cannabisharz
7,8 kg Mohnstroh
1,6 kg Rohopium
78,2 kg Heroin
58,1 kg Kokain

sowie auch verschiedenste Medikamente dem Schwarzmarkt entzogen werden.

1992 wurden 1.241 Fremde wegen Zuwiderhandlungen gegen das Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 94,8 % und ergibt einen Fremdenanteil an der Suchtgiftkriminalität im Jahr 1992 von 15,9 %. Während der prozentuelle Anteil der Fremden bei den Vergehenstatbeständen bloß bei 9 % gelegen ist, sind 25 % der Straftäter, die einen Verbrechenstatbestand zu verantworten haben, Fremde.

Auch bei den Drogenopfern mußte 1992 ein weiterer drastischer Anstieg hingenommen werden. Erstmals sind in Österreich 187 Menschen ihrem Suchtverhalten zum Opfer gefallen, was gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 61,2 % und zugleich auch den bisherigen Höchststand bedeutet.

2.6 MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Durch verschiedene Erfahrungswerte kann realistischer Weise angenommen werden, daß etwa 20 bis 25 % der Kriminalität in Österreich auf ein organisiertes Verbrechertum zurückzuführen ist. Bis zum Jahr 2000 wird diese Quote sich voraussichtlich wesentlich erhöhen. Besonders die Bereiche Wirtschaftsdelikte, Kfz-Diebstähle und -verschiebungen, Schutzgelderpressungen, Taschendiebstähle, PKW- und Wohnungseinbrüche in Verbindung mit Betrugsfällen mittels unbarer Zahlungsmittel (Euroschecks, Kreditkarten, Reiseschecks udgl.), Prostitution mit Zuhälterei und Menschenhandel, Verbreitung von Falschgeld, sowie sonstiger aus Gewinnsucht begangener Straftaten sind davon betroffen.

Als Ursachen dieser Entwicklung können die Öffnung der Ostgrenzen, die damit verbundene zahlenmäßig hohe Migration, die weitere Liberalisierung des Reiseverkehrs in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, der angestrebte Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft, der Wegfall der europäischen Binnengrenzen und grundsätzlich der rasante Anstieg der Kriminalität weltweit, angesehen werden.

Das Bundesministerium für Inneres setzte daher verschiedene Gegensteuerungsmaßnahmen, um diesen bedrohlichen Trend kriminalpolizeilich abfangen zu können:

Der Gruppe II/C im Bundesministerium für Inneres obliegt die Bekämpfung folgender Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität:

- Der illegale Waffenhandel und Technologietransfer,
- die Proliferation (Handel mit biologischem, chemischen und strahlendem Material sowie mit Materialien, die der Herstellung von A-B-C-Waffen und Raketen dienen),
- die Schlepperei und unbefugte Arbeitsvermittlung sowie der Menschenhandel (ausgenommen Prostitution) und
- das Bandenwesen

1992 wurde mit der Umsetzung des im Jahre 1991 entworfenen Konzeptes der Gruppe II/C zur effizienten Bekämpfung der o.a. Betätigungsfelder der OK begonnen.

Mitte 1992 hat ein OK-Referat den Betrieb aufgenommen. Die Tätigkeit dieses Referates besteht im wesentlichen im Sammeln und Auswerten von Informationen, im Erkennen von

Trends und Erstellen von Analysen sowie im grundsätzlichen Anweisen der nachgeordneten Dienststellen.

Nach umfangreichen Vorarbeiten im Jahre 1992 wurde im Rahmen der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst, die "Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - EDOK" errichtet.

Diese Sondereinheit besteht mit Stand vom 01.04.1993 aus 19 Beamten, welche über die für ihre Aufgabenstellungen erforderliche Erfahrung verfügen und wird im Verlaufe des Jahres 1993 aufgestockt, bzw. ausgebaut. Der EDOK wurde das nötige technische Gerät zur Verfügung gestellt. Die Beamten stammen aus dem Polizei- und Gendarmeriebereich.

Als Begleitmaßnahmen werden im gesamten Bundesgebiet bei den Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeidirektionen spezielle Gruppen, die sich ausschließlich mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität befassen, eingerichtet. Auch die dort eingesetzten Beamten weisen beste Qualifizierung auf.

Hauptaufgabe der EDOK ist es im jetzigen Stadium österreichweite Analysen über internationale Täterstrukturen, wie z.B. "Russische Mafia", jugoslawische, chinesische, italienische Straftäter oder über die organisierte Wirtschaftskriminalität zu erstellen, um in weiterer Folge diese aufspüren und operativ effektiv bekämpfen zu können. Ein Hauptmerkmal der organisierten Kriminalität stellt ja dar, daß diese nicht ohne weiteres erkannt und bewiesen werden kann.

Die EDOK besteht aus Spezialgruppen, die projektbezogen arbeiten und ihr Hauptaugenmerk auf Informationsbeschaffung bzw. Sammlung und Auswertung der entsprechenden Strukturen legen.

Aus diesem Grunde wurde schon 1992 begonnen eine sogenannte "OK-Datei" für Österreich zu erstellen. Mit dem Wirksamwerden eines solchen EDV-gestützten Informationssystems ist Ende 1993/Anfang 1994 zu rechnen. Es sind hiefür umfangreiche Vorarbeiten - auch technischer Art - zu leisten.

Obwohl noch nicht voll ausgebaut, führt die EDOK bereits jetzt operative Tätigkeiten durch, deren Ergebnisse neue und wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich der organisierten Kriminalität erbringen.

2.7 ALARMÜBUNGEN

Mit den Justizbehörden wurden im Berichtsjahr Alarmübungen in folgenden Standorten vorgenommen:

Landesgericht Eisenstadt, Landesgerichtl. Gefangenenhaus Steyr, LG-Gefangenenhaus St. Pölten und Justizanstalt Sonnberg.

Im Bereich der BPD Wien wurde mit den Einheiten der Alarmabteilung und mit den Verantwortlichen besonders gefährdeter Objekte Alarmübungen durchgeführt. Es wurden dabei mit den Beamten der Alarmabteilung und den Sicherheitsbeauftragten dieser Objekte die erarbeiteten Einsatzpläne trainiert.

2.8 SONDEREINHEITEN IM RAHMEN DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Hinsichtlich der Sondereinheiten der Bundespolizei, nämlich der Alarmabteilung, Mobilen Einsatzkommanden (MEK) sowie der Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat und der Sondereinheiten der Bundesgendarmerie, nämlich Sondereinsatzgruppen der LGK (SEG), Einsatzeinheiten der LGK (EE) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK) wird auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1991 Seite 161 f verwiesen.

2.9 EINFÜHRUNG DES GRENZDIENSTES BEI DER BUNDESGENDARMERIE

Mit 1. März 1992 wurden an der Staatsgrenze zu Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien (LGK für Bgld, Ktn, OÖ und Stmk) insgesamt 51 Gendarmerieposten mit der Funktion eines Grenzabschnittspostens (GAP) betraut und mit 414 Vertragsbediensteten des Grenzdienstes (VB/S-GD) personell besetzt.

Durch dieses ausgezeichnet präventiv zur Wirkung kommende Instrument wurde in Verbindung mit dem Assistenzeinsatz des Bundesheeres eine große Anzahl von illegalen Grenzgängern bereits an der Grenze aufgegriffen und zurückgewiesen.

Im Bereich der Grenzabschnittsposten wurden im Berichtsjahr 2 472 illegale Grenzgänger aufgegriffen.

2.10 DIENSTHUNDEWESEN

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1992	208	177	385
1.1.1993	214	206	420

Tabelle 108.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1992	196	165	361
1.1.1993	205	161	366

Tabelle 109.

2.11 BÜRGERDIENST

Grundsätzlich hat sich an der Tätigkeit des Bürgerdienstes im Vergleich zum Vorjahr nichts verändert. Die bereits mit Beginn Juli 1991 wirksame Delegation des Beschwerdewesens im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurde beibehalten. Die beim Bürgerdienst persönlich oder telefonisch eingebrachten Beschwerden wurden weiterhin schriftlich festgehalten und den zuständigen Organisationseinheiten zur weiteren Erledigung übermittelt.

Der Umfang der telefonisch und persönlich vorgebrachten Anliegen ist mit ungefähr 28 000 in etwa gleich geblieben.

Wie bereits im Vorjahr wurde bei deren Erledigung der bürokratische Aufwand möglichst gering gehalten: Durch telefonische Kontaktierung der betroffenen Stellen konnten fast alle Anliegen ohne schriftliche Bearbeitung "im kurzen Wege" erledigt werden.

Die - vor allem bei schriftlichen Einbringen - dennoch erforderlichen schriftlichen Erledigungen bezogen sich hauptsächlich auf die Erteilung von Rechtsauskünften, allgemeinen Auskünften, die Weiterleitung ressortfremder Begehren und auf Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenpolizeiwesens, in deren Bereich auch nach wie vor der Schwerpunkt der telefonisch oder persönlich vorgebrachten Begehren lag.

In Erledigung der telefonisch oder persönlich vorgebrachten Begehren wurden vor allem Auskünfte zu allen Rechts- und Lebensbereichen erteilt, Informationsmaterial (u.a. auch ca. 1 500 Exemplare der vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Broschüre "Keine Mauern gegen Flüchtlinge") versendet aber auch die Reaktionen der Bevölkerung auf medienwirksame Ereignisse (deren es im Vorjahr vor allem im Bereich der Fremdenpolitik sehr viele gab) entgegengenommen, mit den Einbringern telefonisch besprochen und - je nach Bedarf - einzeln oder gesammelt den betroffenen Stellen zur Kenntnis gebracht.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten

	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	29	35
Gesetzwidrige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen	13	22
Verbales Fehlverhalten	355	237
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	12	45
Mißhandlungen und Verletzungen	66	29
Unterlassung der Legitimierung	15	22
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	161	89
Parteiisches Vorgehen	49	93
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	12	25
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	55	91
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	259	187
Beschwerden allgemeiner Art	180	53
Sonstiges Fehlverhalten	253	256

Tabelle 110.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung

	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	1 327	864
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	160	124
Dienstrechtliche Maßnahmen	100	81
Disziplinäre Maßnahmen	42	5
Anzeige an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	39	32

Tabelle 111.

2.12 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Das Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969 geändert wird (Paßgesetznovelle 1992), BGBl.Nr. 270/1992:

Durch die Novelle wurde sichergestellt, daß eheliche und uneheliche Kinder in den Reisepaß jedes Elternteiles miteingetragen werden können. Daüber hinaus wurde der Kreis der Miteintragungsberechtigten auch auf Personen erweitert, denen die Pflege und Erziehung des Kindes zusteht.

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl.Nr. 824/1992:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Beauftragung von privaten Unternehmen mit Kontrolltätigkeiten und für die Einhebung eines Sicherheitsbeitrages.

Das Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz erlassen und das Asylgesetz 1991 sowie das Aufenthaltsgesetz geändert werden, BGBl.Nr. 838/1992:

Zusammenführen der im Fremdenpolizeigesetz enthaltenen Bestimmungen mit dem "fremdenrelevanten" Teil des Paßgesetzes und Anpassung des damit entstandenen Regelungsbereiches an die Anforderungen der europäischen Integration und des in der letzten Zeit entstandenen Mitgrationsdruckes.

Das Bundesgesetz betreffend das Paßwesen für österreichische Staatsbürger (Paßgesetz 1992), BGBl.Nr. 839/1992:

Inhaltsgleiche Neufassung der die Staatsbürger betreffenden paßrechtlichen Regelungen in einem Paßgesetz 1992. Es handelt sich materiell gesehen um eine Wiederverlautbarung.

Nationalratswahlordnung 1992 (BGBl.Nr. 471/1992):

Die am 1. Mai 1993 in Kraft tretende Nationalratswahlordnung 1992 - NRWO - bewirkt eine grundlegende Reform des österreichischen Wahlrechts. Durch Schaffung wesentlich kleinerer Wahlkreise - 43 Regionalwahlkreise - als dies nach der geltenden Rechtslage vorgesehen war, soll der persönliche Kontakt zwischen Wählern und Gewählten verbessert werden.

Das neue erste Ermittlungsverfahren wird nunmehr auf der Ebene von Regionalwahlkreisen durchgeführt, während das bisherige erste Ermittlungsverfahren im wesentlichen als zweites Ermittlungsverfahren übernommen wird. Zur Förderung der Wahlgerechtigkeit tritt anstelle der Ermittlung in den beiden Wahlkreisverbänden ein bundeseinheitliches drittes Ermittlungsverfahren. Dieses dritte Ermittlungsverfahren wird von einer neu zu schaffenden Bundeswahlbehörde durchgeführt, die zusätzlich auch die umfangmäßig erweiterten Aufgaben der bisherigen Hauptwahlbehörde wahrnimmt.

Durch Ausbau des Vorzugsstimmensystems wird es zu einer verstärkten Einflußnahme des Wählers auf die Zusammensetzung des Nationalrates kommen.

Novelle zum Zivildienstgesetz (BGBl.Nr. 424/1992):

Mit dieser Novelle wurden u.a. die Zuschläge zur Grundvergütung an die Sätze angeglichen, die für Wehrdienstpflichtige bei Einsätzen des Bundesheeres vorgesehen sind.

Folgende Projekte wurden in Angriff genommen:

Waffengesetznovelle 1992

Anpassung des Waffengesetzes 1986 an das EWR-Abkommen und die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an die Verwendung personenbezogener Daten stellt.

Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992

Anpassung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes an das EWR-Abkommen.

EWR-Abkommen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum machte im Bereich des Bundesministeriums für Inneres legistische Anpassungsmaßnahmen im Fremdenpolizeirecht (Fremdengesetz), Schieß- und Sprengmittelrecht (Regierungsvorlage einer Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992) und Waffenrecht (Regierungsvorlage einer Waffengesetznovelle 1992) notwendig. Die einheitliche europäische Notrufnummer 112 wird durch Maßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung eingerichtet.

3. AUSBILDUNG

3.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich im Berichtsjahr bei 22 Aufnahmestellen 3 279 männliche Bewerber und 1 100 weibliche Bewerberinnen, davon 2 262 Bewerber für den Gendarmeriedienst und 2 127 Bewerber für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchungen sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (128 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in sechs fachdidaktischen Seminaren (24 Tage) mit 53 Teilnehmern; weiters wurden acht Seminare (19 Tage) mit 119 Teilnehmern in Sonderverwendung durchgeführt.

Im Berichtsjahr haben insgesamt 1 533 Exekutivbeamte an der Verhaltensschulung "Wie vermeide ich Konflikte" teilgenommen, davon 682 von der Gruppe Bundespolizei und 851 von der Gruppe Gendarmeriezentralkommando; somit haben seit Einführung dieses Schulungsprojektes im Jahre 1985 insgesamt ca. 8 570 Beamte das Konfliktseminar absolviert.

3.2 AUSBILDUNG VON BEAMTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Im Sinne einer effizienten Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität ist die Ausbildung und Weiterschulung der damit befaßten Beamten vorrangig. Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität setzte - wie in den Vorjahren - ihre Lehr- und Ausbildungstätigkeit 1992 fort.

Beamte der Abteilung II/8 wirkten an Schulungskursen von Kriminal- und Justizwachebeamten mit.

Durch die Öffnung der Länder des früheren Ostblocks war es möglich, die Kontakte zu diesen Staaten zu intensivieren und es führten im Rahmen der internationalen Suchtgiftbekämpfung Vertreter der Abteilung II/8 Schulungsveranstaltungen für Suchtgiftbeamte Rußlands durch.

3.3 FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
15	44	59

Tabelle 112.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

Stand vom	Bundespolizei	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1992	166	85	251
1.1.1993	181	129	310

Tabelle 113.

Stand der ausgebildeten Flugretter

Stand vom	Bundes-gendarmerie
1.1.1992	134
1.1.1993	129

Tabelle 114.

3.4 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

Grundausbildung für	Teilnehmerzahl
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	36
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	132
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	132
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	445
S u m m e	745

Tabelle 115.

Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

Wachkörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	385
Kriminalbeamte	141
Gendarmeriebeamte	291
S u m m e	817

Tabelle 116.

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden

Wachkörper	Anzahl der Beamten
Sicherheitswache	1 323
Kriminalbeamte	260
Gendarmeriebeamte	1 227
S u m m e	2 810

Tabelle 117.

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Teilnehmerzahl		
	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie d. Bundes	232	104	336
Führungskräfteausbildung	6	3	9
Grundausbildung f.d.VGr.			
B	123	23	146
C	89	2	91
D	28	1	29
Ressortausbildungslehrgang	--	2	2
Lehrerausbildung "Angewandte Psychologie"	10	8	18
Pädagogische Grundausbildung für Lehrer	7	9	16
Pädagogisches "Fortbildungsseminar" für Lehrer	8	9	17

Art der Lehrveranstaltung	Teilnehmerzahl		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sprecherausbildung für Angehörige von Verkehrsabteilungen Grundseminar	5	6	11
Einweisung der Assessoren vor der Auslese	3	12	15
Erfahrungsaustausch mit den Assessoren der W 1-Auslese	3	11	14
Seminar für Wachebeamte in Polizeigefangenenhäusern	20	--	20
Sicherheitspolizeigesetzschulung für Vollzugsdienstlehrer	22	17	39

Tabelle 118.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle weist gegenüber 1991 wieder stark steigende Tendenzen auf. Die Rationalisierungsmaßnahmen werden weitergeführt.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie:

Ein neuer Mikroskoptyp (POLYVAR 2) wurde angeschafft, um ohne Umbauten Probenmaterial mittels aller bekannter Beleuchtungsarten, inklusive Interferenzkontrast, untersuchen zu können. Die Anwendung für die Beurteilung einzelner Textilfasern mit dieser Methode steht derzeit im Mittelpunkt der Untersuchungen.

Bei der Schußhandbestimmung ergab sich, daß die Untersuchungen am REM zweckmäßigerweise auf den Nachweis von Schmauchpartikeln beschränkt werden sollte.

Laboratorium für Chemie:

Die Standarduntersuchungen für Suchtgift, Pharmaka, Sprengstoffe, Pyrotechnika, Kunststoffe und Brandbeschleunigungsmittel wurden weiterhin durchgeführt, wobei die Anzahl der Untersuchungen von Sprengstoffen stark und die von Brandschutt- und Suchtgiftproben leicht zunahmen.

Durch die Inbetriebnahme eines Infrarotdetektors für die Gaschromatographie wurde eine wesentliche qualitative Verbesserung der Identifizierung von Pharmaka erreicht.

1992 wurden 2 Ausstellungen für Analysengeräte in der BRD, ein Kongreß mit dem Themenschwerpunkt Sprengstoffanalyse in Israel und ein Interpol Symposium zum Thema kriminaltechnische Methoden in Lyon besucht.

Die von der Laborgruppe bestrittenen Schulungen betrafen die Unterweisung von Konzeptsbeamten über die technischen Möglichkeiten beim Vorgehen gegen Umweltdelikte (1 Woche), einen Kurs für Suchtgiftsachbearbeiter der Gendarmerie

(1 Woche) sowie sieben 20-stündige Lehreinheiten "Umweltkriminalität" im Zuge des 28. und 29. ZGAL KrB. Die Vortragstätigkeit der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

Spurenkundliches Laboratorium:

Verkehrsunfallsuntersuchungen:

Die Standardmethoden zur Verkehrsunfallsuntersuchung wurden fortgesetzt. Um die Beurteilungsgrundlagen für die Schaltzustände von Moped- und Fahrradglühlampen zu verbessern, wurden entsprechende Versuche ausgeführt.

Neben der Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurden Kurse für Glühlampenuntersuchungen für KTU-Beamte abgehalten und ein Mitarbeiter der KTU-Stelle für NÖ in einem 6-monatigen Zeitraum für Verkehrsunfalluntersuchungen ausgebildet.

Werkzeugspuren:

Die Standarduntersuchungen wurden fortgesetzt, wobei durch Einführung von Videomikroskopen verbesserte Arbeitsmöglichkeiten geschaffen wurden. Firmenkontakte und Messebesuche dienten dazu, auf dem letzten Stand der Schließanlagentechnik zu bleiben.

Neben einer mehrmonatigen Ausbildung eines Mitarbeiters der KTU- Stelle für NÖ wurden noch Spezialschulungen für Mitarbeiter der KTU-Stellen und der Zollwache (Erkennen von möglicherweise entwendeten Fahrzeugen) abgehalten.

Schußwaffenuntersuchungen:

Hier wurde verstärkte Aktivität der Entwicklung neuer kriminaltechnischer Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Schußwaffen gewidmet, wie die Anwendung neuer physikalischer Methoden zum Nachweis der sogenannten Schußhand mittels Detektion von Schmauchpartikel und computerunterstützter Methoden zur Ermittlung physikalischer Kenngrößen bei außenballistischen Problemen. Es wurden weiters Auslandskontakte mit den Kriminaltechnischen Stellen in Wiesbaden, München, Zürich und Bratislava gepflegt, und außerdem nahm ein Mitarbeiter der KTZ an einem europäischen Kongreß für Elektronenmikroskopie in Granada teil.

Laboratorium für Urkundenuntersuchungen:

Aufgrund des stark steigenden Arbeitsanfalles auf dem Gebiet der Urkunden wurde mit 1.1.1992 dieses Fachgebiet als eigene Arbeitseinheit neu aufgestellt. Neben dem Aufbau des Labors und Weiterführung der Standarduntersuchungen wurde ein großer Teil der Tätigkeiten der Ausbildung von Exekutivbeamten sowie Spezialschulung von Zollwachebeamten, sowie eine sechsmonatige Schulung von 2 Mitarbeitern der KTU-NÖ verwendet. Weiters wurde ein Gerät zur elektrostatischen Detektion von latenten Eindruckspuren in Betrieb genommen und das bestehende optische Bildanalysesystem ausgebaut.

Dokumentationsgruppe:

Neben dem normalen Arbeitsablauf wurde eine verstärkte Ausbildung von KTU-Beamten durchgeführt.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung:

Die Beamten der Brandgruppe führten, neben den Routine- und Entwicklungsarbeiten, einen mehrmonatigen Schulungskurs für die Mitarbeiter der Tatortgruppe I der BPD Wien durch, um die Brandursachenermittlung in Wien auf eine breite Basis zu stellen. Weiters wurden 2 mehrwöchige Ausbildungslehrgänge für Brandursachenermittler aus den übrigen Bundesländern veranstaltet.

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

Schußwaffenuntersuchungen	156
Schußwaffenerkennungsdienst	102
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren	134
Schußhanduntersuchungen	11
Schußentfernung	7
Untersuchung von Verkehrsunfällen	368
Auskunft aus Streuscheibenkartei (davon Ausland 62)	110

Tabelle 119.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw) Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw.)	106
Untersuchung für andere Arbeitsgruppen	273

Tabelle 120.

Urkunden-Laboratorium

Urkundenuntersuchungen (Fälschungen und Verfälschungen, andere Untersuchungen wie Schreibmaschinen, Druckschriften usw.)	1 033

Tabelle 121.

Chemisches Laboratorium

Suchtgiftuntersuchungen	693
Sonstige chemische Untersuchungen (Sprengstoff)	178
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- u. Ölrückstände)	116
Umwelt	3
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	40

Tabelle 122.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

Geschehnisbeurteilungen nach Bränden und Explosionen	
Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	190
Andere Untersuchungen	3

Tabelle 123.

4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Stand an Kraftfahrzeugen

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1992	1 123	2 938	4 061
1.1.1993	1 164	2 980	4 144

Tabelle 124.

Stand an Wasserfahrzeugen

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1992	16	71	87
1.1.1993	28	71	99

Tabelle 125.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	17,0 %
Bundesgendarmerie	15,62 %

Tabelle 126.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	24 543 218
Bundesgendarmerie	76 029 373
Gesamt	100 572 591

Tabelle 127.

4.3 FERNMELDEWESEN

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Das Austauschprogramm betreffend die mobilen und tragbaren Funksprechgeräte - wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wird - wurde weiter fortgesetzt und zusätzliche Funkgeräte (Erhöhung des systemisierten Gerätebestandes) beschafft. Beschaffungsumfang für die Sicherheitsbehörden: 22 Stück ortsfeste Funkanlagen, 181 Stück Mobilfunkgeräte und 175 Stück Handfunkgeräte.

Für Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen wurden weitere Kripogarnituren (insgesamt 42 Stück) zum HFG MX-2000 beschafft.

Beschaffung und Zuweisung von Auto- bzw. Mobiltelefonen (C-Netz 15 Stück, D-Netz 98 Stück).

Beschaffung und Inbetriebnahme von Verschlüsselungszusätzen für KW-Anlagen im innerstaatlichen Kurzwellennetz.

Sämtliche fernmeldetechnische Zentral-Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen Linz (komplett) und Graz (teilweise) - Einsatzzentralen und Kommandoräume, UKW-Funksystem inkl. der außenliegenden Sende/Empfängerstandorte, Richtfunkanlagen, Bedieneinrichtungen, Gleichrichteranlage, Adptierung/Neueinrichtung von Antennen- und Batterieanlagen, sowie div. Funkzubehörteile und Sonderfernsprechanlagen für den Polizeinotruf - wurden erneuert und in Betrieb genommen.

Die Inbetriebnahme bei der BPD Graz erfolgte im 1. Quartal 1993.

Für die BPD Graz und Linz wurden 2 Stück Zentraldokumentationsanlagen, 13 Stück Arbeitsplatzdokumentationsanlagen und 2 Stück Infrarotdolmetschanlagen für Kommandoräume beschafft und zugewiesen.

Beschaffung und Zuweisung von Einwegfunkanlagen für die Bundespolizeidirektionen (Mikroportanlagen für kriminalpolizeiliche Observationszwecke).

Beschaffung weiterer diverser Meßgeräte und labormäßiger Meß- und Prüfeinrichtungen für die fernmeldetechnischen Werkstätten der technischen Referate der Bundespolizeidirektionen, sowie spezifische Ersatz- und Reservebaugruppen zum Zwecke der Eigenwartung von fernmeldetechnischen Anlagen/Geräten.

Inbetriebnahme weiterer Störmelde-Fernüberwachungs- und Fernverwaltungseinrichtungen (Netzwerkmanagementcenter) bei der BPD Wien bei Fernsprechanlagen der Type Siemens.

Installierung und Inbetriebnahme von neuen digitalen Fernsprechvermittlungsanlagen bei der SID-Steiermark und der Bundespolizeidirektion Wien (Bez.Pol.Koate 8., 10., 14., 21. und 23., inkl. Adaptierung der Gegenanlagen), sowie Erweiterungen der Fernsprechanlagen bei den Bundespolizeidirektionen Schwechat (Direktion und Flughafen), Klagenfurt, Leoben und AG Roßauer Länder.

Inbetriebnahme einer Fernschreib-Rundschreibeeinrichtung (FS-Not-Ersatzanlagen) bei der Fernschreibvermittlung MPHV.

Erweiterung der FS-Rundschreibeanlagen und Inbetriebnahme von Fernschreibmaschinen bei den Bundespolizeidirektionen Eisenstadt, Klagenfurt und Leoben - Einbindung weiterer Teilnehmer/Wachzimmer, in das Fernschreibnetz der Sicherheitsbehörden.

Komplettrevision der Fernschreib- und Fernsprechzentraleinrichtungen bei der BPD Salzburg nach Wassergebrechen.

Erneuerung der Tonwahleinrichtungen im Bereich der oberen Fernsprech-Netzebene (Teilausstattung) des BMI.

Bundesgendarmerie

Durch die Beschaffung von 250 Mobilfunkgeräten (MFG) konnte der 1991 begonnene Austausch jener Mobilfunkgeräte, die auf Grund ihres Alters und ihrer Größe nicht mehr den Anforderungen entsprachen, ein Jahr früher als geplant abgeschlossen werden.

Ebenso konnten alle zusystemisierten PW mit Mobilfunkgeräten ausgestattet werden. Im Bestreben, die Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung zu verbessern, wurden 140 Mobilfunkgeräte für Motorräder beschafft, die voraussichtlich im zweiten Quartal 1993 einsatzfähig sein werden.

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriekräften auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Fernsprechanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere 50 Mobiltelefone beschafft und der Gesamtstand im Bereich der Bundesgendarmerie auf 142 Stück erhöht.

Um die Erreichbarkeit des Führungspersonals zu erhöhen, wurden 300 Personenrufgeräte beschafft. Der Gesamtstand beträgt derzeit 509 Stück.

Zur Verbesserung der Ausstattung für spezielle Aufgaben im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung konnten 80 Stück Kripogarnituren an die nachgeordneten Dienststellen zugewiesen werden. Dafür wurden fast S 1,5 Millionen aufgewendet.

Zur Verbesserung der Kommunikation bei besonderen Einsätzen wurde die Beschaffung von 1 000 Stück Hörgarnituren für Handfunkgeräte veranlaßt, die den Landesgendarmeriekommanden ab dem zweiten Quartal 1993 zur Verfügung stehen werden.

Der Bestand an Telekopiergeräten konnte um 225 Einheiten auf derzeit 483 Stück angehoben werden.

Für die fernmeldetechnische Leitstelleneinrichtung im Neubau des LGK Kärnten in Krumpendorf wurde ein Auftrag im Wert von S 6,5 Millionen vergeben. Die Lieferung wird 1993 erfolgen.

Zur Verbesserung der funktechnischen Infrastruktur wurden Richtfunkeinrichtungen um ca. S 1 Million beschafft und ein Auftrag zur Lieferung im Jahre 1993 im Wert von S 3,5 Millionen vergeben.

Die Ausstattung der Fernmeldewerkstätten der Bundesgendarmerie wurde durch die Beschaffung verschiedener Maß- und Prüfgeräte verbessert und den technischen Erfordernissen angepaßt.

In mehreren berufsbegleitenden Fortbildungsveranstaltungen wurden den Fernmeldetechnikern der Bundesgendarmerie gerätespezifische Kenntnisse für Wartung und Reparatur vermittelt.

Bei insgesamt 211 Gendarmeriedienststellen konnten die Fernsprecheinrichtungen erneuert bzw. den dienstlichen Erfordernissen entsprechend erweitert oder verbessert werden.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1992	88	127	215
1.1.1993	96	129	225

Tabelle 128.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1992	380	1 268	1 648
1.1.1993	455	1 192	1 647

Tabelle 129.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1992	1 068	2 676	3 744
1.1.1993	1 187	2 909	4 096

Tabelle 130.

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits-direktionen	Bundes-gendarmerie	Summe
1.1.1992	2 797	4 136	6 933
1.1.1993	3 132	4 471	7 603

Tabelle 131.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	15,0 %
Bundesgendarmerie	5,7 %

Tabelle 132.

4.4 BEWAFFNUNG

Im Berichtszeitraum wurde die Umrüstung von der Pistole M 35 auf die Pistole Glock 17/19 in Tirol vorgenommen und in Niederösterreich eingeleitet. Der Umbau der Schießstätte im LGK-Gebäude in Graz wurde fertiggestellt. Die Ausstattung der Einsatzeinheit mit Atemschutzmasken Auer 35 weitergeführt. Die personelle Zuweisung von Kapselgehörschützer für die Schießausbildung weitergeführt. Die Erprobung von neuen Handschellen, für den Ersatz der veralterten Handschellen wurden eingeleitet. Ein Schießlehrerseminar wurde abgehalten.

Der Umbau der Pistolen Glock 17 und 19 auf den neuesten technischen Entwicklungsstand wurde begonnen (3 900 Stück umgebaut). Die Lebensdauer und Funktionssicherheit der Waffen wird dadurch beträchtlich erhöht.

4.5 BAULICHE MAßNAHMEN

Bundespolizei

Fertigstellungen
EDV-Verkabelung des AG Schottenring 7-9 und sämtlicher BPK sowie aller Wachzimmer.

Teilweise objektbezogene Fertigstellung der Sanierung der Naßgruppen in den Wachzimmern im Hinblick auf den Einsatz weiblicher SWB.

Wien 1., AG Schottenring 7-9
Verlegung der Funkstelle

Wien 3., Marokkaner Kaserne
Sanierung des Lisztstraßentraktes

Wien 5., BPK Margareten
Neubau eines Amtsgebäudes

Wien 16., WZ Abelegasse
Neuerrichtung

Wien 21., PDH-Station Scheydgasse
Ersatzbauten

Beginn:
Neubau BPK Ottakring
Generalsanierung BPK Floridsdorf

In Arbeit:
WZ Westbahnhof, Neuerrichtung

Bundesländer:

Fertigstellungen:
BPD St. Pölten, Ausbau Dachboden Osttrakt
Fertigstellung WZ Traisenpark

SID NÖ, Fertigstellung und Übersiedlung in die "Alte Zollwachschule"

BPD Graz, Interimsübersiedlungen im Zuge des Zubauprojektes Parkring 4

BPD Leoben, Zubau

Beginn:
BPD St. Pölten, Aufstockung Südtrakt
BPD Graz, Ämterzubau Parkring 4
BPD Leoben, Generalsanierung, Altbestand
BPD Innsbruck, Zubau
BPD Linz, Bootshalle Am Winterhafen 21

In Vorbereitung:
BPD Graz, Sanierung Fassade Saurautrakt
SID Salzburg, BPD Salzburg, Errichtung des "Exekutivzentrums II"
BPD Klagenfurt, Errichtung eines Exekutivzentrums für SID und BPD, Baureifmachung
BPD Villach, Erweiterung des Direktionsgebäudes, Baureifmachung
BPD Wels, Aufstockung des Nordtraktes, Baureifmachung
Vorbereitung der Adaptierungsmaßnahmen für die Indienststellung weiblicher SWB

Vorbereitung des Schwerpunktprojektes "Sicherheitsschleusen" in allen Wachzimmern.

Vorbereitung des Schwerpunktprojektes der Verbesserung der Beleuchtungsverhältnisse in Polizeidienststellen.

Bundesgendarmerie

Im Berichtsjahr wurden folgende Neuerrichtungen, Generalsanierungen, Um- und Zubauten von bundeseigenen Gebäuden (Beistellung im Wege des BMfWA) abgeschlossen:

LGK Kärnten Krumpendorf
BGK und GP Spittal/Drau/Ktn
Verkehrsabteilung-Außenstelle Melk/Nö
GendPosten Bad Gleichenberg/Stmk
Bootshütte des GendPosten Gmunden/Oö
GendPosten Globasnitz/Ktn
GendPosten Pörtschach/Ktn
GendPosten Velden/Ktn

Außerdem wurden Bauvorhaben nachstehender Dienststellen begonnen oder fortgeführt:

BGK und GendPosten Gmunden/Oö
BGK und GendPosten Reutte/Tirol
BGK und GendPosten Neusiedl/See/Bgld
Verkehrsabteilung-Außenstelle Reutte/Tirol
Verkehrsabteilung-Außenstelle Parndorf/Bgld
GendPosten Vösendorf/Nö
GendPosten Breitenfurt/Nö
GendPosten Sollenau/Nö
GendPosten Bludenz/Vlbg

27 GendUnterkünfte, 29 Garagen, 7 Naturalwohnungen, 17 Ledigenunterkünfte 13 Grundstücke für die Aufstellung von Diensthundezwingeranlagen, 9 Zumietungen (zusätzliche Räume) zu GendUnterkünften und 3 UKW-Relaisstationen wurden angemietet.

Für die Errichtung von EDV-Arbeitsplätzen im Rahmen des GENDIS wurden auf 240 GendDienststellen bauliche Vorarbeiten mit einem Kostenaufwand von ca. S 2,9 Millionen vorgenommen.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Da der internationale und organisierte illegale Suchtgifthandel nur weltweit bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, sei es im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation,

IKPO/Interpol, mit den in Wien eingerichteten Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Nachbarländern auf bilateraler Basis, erforderlich.

Österreich nutzte hier auch 1992 sehr aktiv seine Möglichkeiten. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zur US-Amerikanischen Suchtgiftbehörde DEA, zur Royal Canadian Mounted Police RCMP und zu den Nordischen Staaten, welche in Wien Verbindungsbeamte stationiert haben. 1992 erfolgten weiters die Stationierung von Verbindungsbeamten des amerikanischen FBI sowie die Vorbereitungen zur Entsendung eines britischen Verbindungsbeamten.

Der Bundesminister für Inneres hat in diesem Rahmen außerdem folgende Auslandsbesuche absolviert:

30. bis 31. Jänner 1992
Rumänien
(Minister für innere Angelegenheiten Dr. Victor BABIUC)

11. bis 14. Juni 1992
Lissabon
(TREVI-Konferenz)

2. September 1992
Slowenien
(Minister für Inneres Igor BAVCAR)

27. Oktober bis 4. November 1992
Volksrepublik China
(Offizieller Besuch)

24. bis 25. November 1992
Paris
(Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung
über "Rechtsextremismus in Europa")

30. November bis 1. Dezember 1992
London
(TREVI-Konferenz)

Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Berichtsjahr beim Herrn Bundesminister für Inneres:

24. bis 25. Februar 1992
Bundesrepublik Deutschland
(Bundesminister des Innern Rudolf SEITERS)

17. bis 18. März 1992
Republik Kroatien
(Vizepräsident Dr. Mate GRANIC)

27. April 1992
Albanien
(Innenminister Bashkim KOPLIKU)

30. April 1992
Rußland
(1. stellvertretender Innenminister Jewgenij ABRAMOW)

21. Mai 1992
Flüchtlingshochkommissärin der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen Prof. Sadako OGATA

24. Juni 1992
Portugal
(Innenminister Manuel Dias LOUREIRO)

30. Juni 1992
Türkei
(Außenminister Hikmet CETIN)

15. Juli bis 16. Juli 1992
Kroatien
(Innenminister Ivan JARNJAK)

23. bis 25. September 1992
Australien
(Minister für Migration Gerry HAND)

7. Oktober 1992
Slowakei
(Innenminister General Jozef TUCHYNA)

8. bis 9. Oktober 1992
CSFR
(Minister für Inneres Dr. Petr CERMAK)

Italien
(Staatssekretär im Innenministerium
Antonio MURMURA)

Portugal
(Staatssekretär im Innenministerium
Dr. Carlos Manuel de Sousa ENCARNACAO)

Slowenien
(Innenminister Igor BAVCAR)

Republik Ungarn
(Minister für Inneres Dr. Peter BOROSS)

(Anläßlich der Veranstaltung FORUM SICHERES ÖSTERREICH, Salzburg)

7. bis 9. November 1992
Ukraine
(Innenminister Andreij W. WASSILISCHIN)

18. November 1992
Republik Kroatien
(Vizepräsident Dr. Mate GRANIC)

3. Dezember 1992
Slowenien
(stellvertretender Innenminister Mag. Bogo BRVAR)

IV. PAß-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN

Das Jahr 1992 war gekennzeichnet von den wesentlichen Schritten der Gesamtreform im Ausländer- und Flüchtlingsrecht. Mit 1. Juni trat das Asylgesetz 1991 in Kraft, noch vor dem Sommer wurde das Aufenthaltsgesetz mit einer etwa einjährigen Legisvakanz beschlossen und gegen Jahresende wurde das Fremdengesetz beschlossen, das mit 1. Jänner 1993 in Kraft trat.

Die Gesamtreform hat dazu geführt, daß die Zahl der illegalen Einreisen nach Österreich wesentlich zurückgegangen ist. Dies wird anhand der Asylwerberzahlen deutlich, aus denen abzuleiten ist, daß Mißbräuchen von Aufenthaltsberechtigungen im Zusammenhang mit Asylverfahren weitestgehend gegengesteuert werden konnte.

Gleichzeitig war allerdings aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien eine große Migrationswelle aus Bosnien zu bewältigen. Unter Sicherheitsaspekten ist hiezu allerdings festzuhalten, daß im Gegensatz zu jenen Personenkreisen, die in früheren Jahren immer wieder das Asylrecht zu mißbrauchen versuchten, im Bereich der Kriegsvertriebenen aus Bosnien keine wesentlichen sicherheitspolitischen Probleme aufgetreten sind. Weder im Kontext von Großquartieren, noch im Zusammenhang mit dem sogenannten Arbeitsstrich, noch in anderen sicherheitspolizeilich relevanten Zusammenhängen sind bosnische Kriegsvertriebene in relevantem Ausmaß negativ in Erscheinung getreten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die anhand des Bundesbetreuungsgesetzes entwickelten Grundsätze für die gleichmäßige Aufteilung von Asylwerbern auf die Bundesländer in vollem Umfang auch bei der Aufteilung bosnischer Kriegsvertriebener berücksichtigt werden konnten. Dies hat ohne Zweifel dazu beigetragen, die Aufteilung so zu dezentralisieren, daß es kaum zu Konfliktsituationen gekommen ist. Auf diese Vorgangsweise ist es wohl auch zurückzuführen, daß sich die Zahl von Gewaltakten gegen Flüchtlingsunterkünfte oder Asylwerberheime in Österreich in einem quantitativen Rahmen gehalten hat, der weitaus niedriger als in allen anderen vergleichbaren Staaten liegt.

Insgesamt ist also festzustellen, daß mit dem Reformpaket im Fremden- und Asylwesen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitssituation in Österreich erzielt werden konnte und zu erwarten ist, daß diese positive Entwicklung mit dem vollständigen Inkrafttreten aller Regelungen des Reformpakets weiter geführt werden kann.

1. AUFENTHALTSGESETZ

Mit dem Aufenthaltsgesetz (Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird, BGBl Nr. 466/92 idF BGBl Nr. 838/92) wurde ein neues Instrument zur Steuerung der Zuwanderung nach Österreich geschaffen. Die Bundesregierung setzt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, nach Einholung von Vorschlägen der Länder und Anhörung der Sozialpartner, eine Quote (Anzahl von Bewilligungen) für das gesamte Bundesgebiet und im einzelnen für jedes Bundesland fest. Diese Quote hat die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und auf die Möglichkeiten in den Bereichen Wohnungsmarkt, Schul- und Gesundheitswesen und allgemein innerstaatliche demokratische Entwicklung Bedacht zu nehmen. Hiebei ist die Zahl niedergelassener Fremder und der Konventionsflüchtlinge des vorangegangenen Kalenderjahres sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu berücksichtigen. Der Landeshauptmann kann für sein Bundesland diese Quote mit Verordnung ausschöpfen, wenn dieses Bundesland bereits Niederlassungen von Fremden über dem Bundesdurchschnitt aufweist. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Rahmen der genannten Quoten, bei kurzfristig auftretendem Arbeitskräftebedarf, für Wirtschaftszweige, Berufsgruppen oder Regionen mit Verordnung eine Zahl von Beschäftigungsbewilligungen bis zu einer Laufzeit von sechs Monaten festsetzen. Die Bundesregierung kann in Zeiten bewaffneter politischer Konflikte im Ausland mit Verordnung die Einreise und die Dauer des Aufenthaltes von Fremden regeln.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle Fremden, die sich in Österreich niederlassen wollen. Ausgenommen sind die Personengruppen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1-6 Aufenthaltsgesetz sowie jene Personenkreise, von denen gemäß § 1 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nicht angenommen werden kann, daß sie in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz begründen wollen und daher in den Geltungsbereich des Fremdengesetzes fallen. Das Aufenthaltsgesetz wird von den

Landeshauptmännern bzw. im Falle der Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden in 1. Instanz vollzogen. Berufungsinstanz ist der Bundesminister für Inneres. Die Anträge auf Aufenthaltsbewilligungen sind vom Ausland her zu stellen. Für die Übergangsfälle vom Fremdengesetz zum Aufenthaltsgesetz sieht § 13 Aufenthaltsgesetz vor, daß Aufenthaltsberechtigungen zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes unberührt bleiben.

Durch das Aufenthaltsgesetz wird voraussichtlich ein weiterer Schritt zur Vermeidung illegaler Aufenthaltsverlängerungen in Österreich gesetzt werden können und ein Beitrag dazu geleistet, daß legal längerfristig in Österreich aufhältige Fremde entsprechende Arbeit und Wohnung haben. Die dadurch herbeigeführten stabileren Lebensverhältnisse dieser Fremden werden sich in sicherheitspolitischer Hinsicht positiv auf die Gesamtsituation auswirken.

2. ASYLWESEN

Im Jahre 1992 haben insgesamt 16.238 Personen in Österreich um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1991 insgesamt 27.306 Personen Anträge auf Asylgewährung gestellt. Dies entspricht einem Rückgang von rund 41 Prozent. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1992 aus 67 und im Jahre 1991 aus 63 Ländern.

Von den 16.238 Asylwerbern des Jahres 1992 stammten 10.908, das sind 67 Prozent, aus osteuropäischen Staaten und 5.330, das sind 33 Prozent, aus Ländern der Dritten Welt. Im Vergleich dazu stammten von den 27.306 Asylwerbern des Jahres 1991 16.929, das sind 62 Prozent, aus osteuropäischen Staaten und 10.377, das sind 38 Prozent, aus Ländern der Dritten Welt.

Im Jahre 1992 wurden 24.361 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.289 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention bzw. mit der Gewährung von Asyl, das sind 9,7 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1991 wurden 19.686 Verfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.469 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, das waren 12,6 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1992 gestellten Asylanträge.

	1992	1991	Vergleich	Anerkennungsquote im Jahre 1992
1.) Jugosl. Föderation	5.915	6.436	- 8 %	2,6 %
2.) Rumänien	2.609	7.506	- 65 %	7,4 %
3.) Türkei	1.251	2.252	- 44 %	5,5 %
4.) Bosnien-Herzegowina	1.179	---	--	17,6 %
5.) Irak	1.026	951	+ 8 %	85,0 %
6.) Iran	652	1.587	- 59 %	33,0 %
7.) Nigeria	544	1.004	- 46 %	4,5 %
8.) GUS	305	544	- 44 %	17,8 %
9.) Bangladesch	301	683	- 56 %	0,0 %
10.) Albanien	290	1.032	- 72 %	2,1 %
11.) Pakistan	269	1.392	- 81 %	1,6 %
12.) Bulgarien	269	1.374	- 80 %	1,0 %
13.) Mazedonien	223	---	--	0,0 %
14.) Indien	209	356	- 41 %	1,6 %
15.) Ghana	198	589	- 66 %	2,0 %
16.) Sri Lanka	133	442	- 70 %	2,9 %

Die Zahl der im Jahre 1992 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 100.

3. BUNDESBETREUUNG

Trotz der Veränderung im Ostblock war Österreich auch im Jahre 1992 Erstasylland für Flüchtlinge aus diesem Gebiet, vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien. Allerdings ist sowohl die Zahl der Personen, die aus den Ländern der Dritten Welt stammen, als auch die Zahl der Personen der ehemaligen Ostblockstaaten, die um Gewährung des Asylrechtes angesucht haben, im Jahre 1992 rückläufig gewesen.

Die Bedeutung Österreichs als Transitland für Weiterwanderer ist - aufgrund der Verringerung der Aufnahmequoten der traditionellen Auswanderungsländer - eher in den Hintergrund getreten.

Am 31.12.1992 befanden sich insgesamt 6.687 Personen aufgrund des Bundesgesetzes vom 5.7.1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl. 452 v. 26.7.1990) in der Bundesbetreuung, die die Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe sowie Transportkosten umfaßt. In den vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Betreuungsstellen, und zwar Betreuungsstelle Traiskirchen, Bad Kreuzen, Thalham, Reichenau und Vorderbrühl haben sich 328 Personen aufgehalten. Die restlichen 6.359 Personen waren in 260 Gasthöfen und Pensionen untergebracht. Außerdem befanden sich am 31.12.1992 in den Betreuungsstellen Traiskirchen, Bad Kreuzen und Thalham ca. 800 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina.

Für die Flüchtlingsbetreuung (ausgenommen Beiträge an UNHCR und IOM, Kosten für die Integration der Konventionsflüchtlinge in Österreich, Kosten für die Installierung des Bundesasylamtes sowie dessen Außenstellen) sind im Jahre 1992 S 872,671.794,93 aufgewendet worden.

Entsprechend der, gleichzeitig mit der Beschlußfassung über das Bundesbetreuungsgesetz, BGBl.Nr. 405/1991, angenommenen Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 1991, wonach der Bundesminister für Inneres ersucht wird, dem Nationalrat im Rahmen des Sicherheitsberichtes auch über die Tätigkeit des Asylbeirates, insbesondere aber über die in diesem Zeitraum beschlossenen Empfehlungen zu berichten, ist folgendes auszuführen:

Im Berichtszeitraum haben am 18. März 1992 und am 13. Oktober 1992 ordentliche Sitzungen des Asylbeirates stattgefunden. Anläßlich dieser beiden Sitzungen wurde der Asylbeirat über den aktuellen Stand der Flüchtlingssituation, die

Maßnahmen zur Einrichtung des Bundesasylamtes sowie in weiterer Folge über die Erfahrungen mit dieser neuen Behörde als auch zum Entwurf des Aufenthaltsgesetzes informiert.

In Entsprechung des § 13 Abs. 5 des Bundesbetreuungsgesetzes hat der Asylbeirat in der Sitzung am 13. Oktober 1993 seine Geschäftsordnung einstimmig beschlossen.

Empfehlungen zu bestimmten Asylfragen hat der Asylbeirat in keiner der beiden Sitzungen abgegeben.

4. INTEGRATION

Im Rahmen des Sicherheitswesens wurde ein indirekter Beitrag geleistet, indem einerseits durch Auswanderung, andererseits durch Integrationsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen einer Anzahl von Personen Grundlagen geboten wurden, die sowohl zur individuellen Sicherheit der einzelnen Flüchtlinge als auch zur allgemeinen Sicherheit in Österreich beigetragen haben. Statistisch erfaßt wurden in diesem Zusammenhang hinsichtlich Integration und Auswanderung 14.177 Personen, von denen 3.000 Personen integriert wurden, 689 Personen auswanderten sowie 684 Personen heimkehrten.

Als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit kann auch die Gewährung von Wohnraum zur Verminderung der Obdachlosigkeit gewertet werden.

Das Ressort konnte im Jahr 1992 insgesamt ca. 350 Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang wurden 20 intensive Deutsch- und Integrationskurse für Konventionsflüchtlinge in verschiedenen Regionen Österreichs finanziert, sowie 87 Deutschkurse für Asylwerber in Bundesbetreuung, wovon insbesondere in diesem Zusammenhang 4 Deutschkurse für jugendliche Asylwerber besonders hervorgehoben werden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Inneres im Zusammenwirken mit den Ländern durch Übernahme von 2/3 der Kosten und die Organisation und Führung eines Teils von Großquartieren im Jahr 1993 für ca. 13.000 Kroaten in den ersten 4 Monaten des Jahres und in der Folge für 43.000 bosnische Kriegsflüchtlinge bis Ende des Jahres Unterstützung geleistet und diesen Personenkreis vor dem Abgleiten in die Obdachlosigkeit und die Illegalität bewahrt.

1.053 Flüchtlingen wurde über mehrere Wochen ein Schlafplatz finanziert. In 50 zusätzlich angemieteten Wohnungen wurden 162 Konventionsflüchtlinge vorübergehend für 6 Monate aufgenommen.

Um den besseren Einstieg in den Arbeitsprozeß - und ein damit verbundenes geregeltes Einkommen - zu ermöglichen, wurden 1.271 Flüchtlingen in Deutschkursen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt.

Zur Verhinderung von Extremsituationen, die sich aus finanziellen Engpässen ergeben, wurden 329 Personen mit einmaligen finanziellen Beihilfen unterstützt.

5. FREMDENPOLIZEI

Mit dem am 1.1.1993 in Kraft getretenen Fremdengesetz, BGBl.Nr. 838/1992, ist die Neuordnung des Fremdenwesens abgeschlossen. Somit sind die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung illegaler Zuwanderung und der Bekämpfung der in Österreich lebenden Illegalen gegeben. Das neue Fremdengesetz enthält klare Bestimmungen, wie gegen Fremde, die sich im österreichischen Bundesgebiet unrechtmäßig aufhalten, vorzugehen ist.

Je nach Tatbestand können unrechtmäßig eingereiste bzw. aufhältige Fremde oder Schwarzarbeiter zurückgewiesen, zurückgeschoben oder ausgewiesen bzw. Aufenthaltsverbote verhängt werden. Das Auffinden Illegaler und die Kontrolle von Massenquartieren wird beispielsweise durch die Möglichkeit des Festnahmeauftrages und der österreichweiten Ausschreibung sowie das Betretungsrecht der Sicherheitsexekutive erleichtert.

Besonderes Gewicht kommt auch jener Bestimmung im Fremdengesetz zu, die eine Sichtvermerkserteilung im Anschluß an die sichtvermerksfreie Einreise oder an die Einreise mit einem Touristensichtvermerk untersagt. Touristensichtvermerke werden ausschließlich durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland und in besonders gelagerten (humanitären) Fällen von Grenzkontrollstellen erteilt.

Insbesondere zur Bekämpfung der internationalen, organisierten Kriminalität, des Terrorismus und zum Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht wurde durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes, BGBl.Nr. 840/1992, festgelegt, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit (Aufenthalt im Transitraum eines österreichischen Flugplatzes) eine Transiterlaubnis benötigen.

Im Hinblick auf das zu erwartende Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, wurden im Fremdengesetz für EWR-Bürger Sonderbestimmungen vorgesehen, die dem Grundsatz der "Freiheit des Personenverkehrs" Rechnung tragen.

Im Jahre 1992 wurden 9.646 Aufenthaltsverbote erlassen; 15.873 Fremde wurden zwangsweise außer Landes gebracht.

Die pragmatische Weiteranwendung des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 20. Dezember 1965 (BGBl.Nr. 365/1965) in der Fassung des Abkommens vom 21. Dezember 1982 (BGBl.Nr. 117/1983) wurde im Verhältnis zur "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro) mit Wirkung von 2. Juli 1992 bis auf weiteres ausgesetzt (BGBL.Nr. 386a/1992).

Am 15. Juli 1992 trat die Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht im Verhältnis zur "Bundesrepublik Jugoslawien" (betreffend jugoslawische Gastarbeiter in einigen westeuropäischen Staaten) in Kraft.

Am 1. November 1992 trat das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze in Kraft (BGBl.Nr. 667/1992).

Am 3. Dezember 1992 wurde ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze unterzeichnet.

Am 9. Oktober 1992 wurde ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze unterzeichnet.

Die Bundesregierung hat den Einsatz des Bundesheeres zur Mitwirkung an der verstärkten Überwachung der Staatsgrenze zu Ungarn auch für das Jahr 1992 genehmigt. Dabei wurde an der österreichisch-ungarischen Grenze im Jahre 1992 6.196 illegale Grenzgänger aufgegriffen.

Im Bereich der Grenzkontrolle wurden im Jahr 1992 folgende zwischenstaatliche Abkommen geschlossen, welche Erleichterung der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zum Gegenstand haben:

a) Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der CSFR über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl.Nr. 561/1992) ist seit 1. Oktober 1992 in Kraft.

b) Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im EisenbahnU verkehr (BGBl.Nr. 134/1992) ist seit 1. Mai 1992 in Kraft.

c) Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl.Nr. 794/1992) tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Durch diese Abkommen wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, gemeinsame Grenzabfertigungsstellen der Zoll- und Grenzkontrollbehörden der beiden Staaten im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zu errichten, sowie die Abfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vorzunehmen.

Die Zoll- und Grenzkontrollorgane sind dabei berechtigt, ihre Amtshandlungen (wie zum Beispiel auch Festnahmen) in einer bestimmten Zone des Nachbarstaates vorzunehmen.

Zweck dieser Abkommen ist die beschleunigte Abwicklung des Grenzverkehrs, wodurch dem verstärkten Verkehrsaufkommen zwischen Österreich und der CSFR (auch Tschechien und Slowakei) bzw. Ungarn seit der Öffnung der Staatsgrenze Rechnung getragen wurde.

Sämtliche Abkommen zwischen Österreich und dem ehemaligen Jugoslawien sowie der CSFR, die die Staatsgrenze, den Grenzübertritt bzw. die Grenzabfertigung betreffen, sollen mittels Notenwechsel gegenüber den Nachfolgestaaten Slowenien, Slowakei und Tschechien in Kraft gesetzt werden; die Notenwechsel sind derzeit noch nicht in Kraft getreten, da die Verträge weiter pragmatisch angewendet werden.

V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

1. ZIVILSCHUTZ

Auch im Berichtsjahr wurde der weitere Ausbau des Zivilschutzes zu einem umfassenden Katastrophenschutz forciert und versucht, das Zusammenwirken aller einschlägig befaßten Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu verbessern, die Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen zu fördern und die Bevölkerung in die Zivilschutzarbeit einzubeziehen.

1.1 AUSBAU DES WARN- UND ALARMSYSTEMS

Die rasche Information der Bevölkerung im Katastrophenfalle gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Zivilschutzes überhaupt. Neben den speziellen, auf bestimmte Regionen und Unglücksfälle abgestimmten Warneinrichtungen, wie z.B. Flutwellenwarnsystemen, Sturmwarneinrichtungen, Lawinenwarndiensten, wurden entsprechend der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (BGBl.Nr. 87/88) auch der Ausbau eines ganz Österreich überziehenden, ferngesteuerten Warn- und Alarmsystems fortgesetzt. Insgesamt waren bis Jahresende 1992 ca. 7 300 Sirenen vorhanden, wobei 3 700 Sirenen an die Fernsteuerung des Warn- und Alarmsystems angeschlossen sind. Die Sirenensysteme der Länder Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark und des Burgenlandes können nicht nur von den jeweiligen Landeswarnzentralen, sondern auch bereits zentral von der im Bundesministerium für Inneres installierten Bundeswarnzentrale ausgelöst werden.

Im Berichtsjahr wurden den Ländern 47,5 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Inneres erhielt 2,5 Millionen Schilling.

1.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wichtig ist auch die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt in den sogenannten Selbstschutz-Informationszentren in den Gemeinden und durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1992 gab es in 800 Gemeinden Selbstschutz-Informationszentren.

1.3 ÜBERREGIONALE UND INTERNATIONALE KATASTROPHENHILFE

Gemeinsam mit anderen sachlich berührten Behörden und Organisationen ist das Bundesministerium für Inneres bemüht, entsprechende Vorsorgen für die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe zu treffen. Die Bemühungen, eine derartige Hilfe zu gewährleisten, gewinnen auf zwischenstaatlicher Ebene an Bedeutung. Ein erstes derartiges Abkommen wurde mit der Bundesrepublik Deutschland bereits am 23. Dezember 1988 unterzeichnet und trat mit 1. Oktober 1992 in Kraft, ein weiteres Abkommen mit Liechtenstein wurde am 13. Mai 1992 paraphiert. Mit Ungarn stehen die Verhandlungen kurz vor dem Abschluß, mit der Schweiz wurden Verhandlungen aufgenommen, mit Italien und Slowenien werden Vorgespräche geführt. Tschechien und die Slowakei haben bekundet, die bereits mit der Tschechoslowakei aufgenommenen Verhandlungen fortsetzen zu wollen. Das Bundesministerium für Inneres unterstützt weiters Initiativen für ein gesamteuropäisches Katastrophenhilfeabkommen, das den multilateralen Mantel für diese bilateralen Abkommen bilden soll. Im Rahmen der Zentraleuropäischen Initiative (C.E.I./Central European Initiative) wurde ein Abkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbeugung von Katastrophen unterzeichnet. Durch den Abschluß des EWR-Vertrages wird Österreich in die Zusammenarbeit mit der EG eingebunden.

Für den Bereich der nuklearen Sicherheit wurden neben den IAEA-Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung und die Hilfestellung bei nuklearen Stör- und Unfällen bilaterale Abkommen mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn, der UdssR und Polen unterzeichnet. Das seinerzeit mit der DDR getroffene Abkommen wird in Kürze für die gesamte BRD Gültigkeit haben, hinsichtlich des UdssR-Abkommens sind Vorgespräche mit den Nachfolgestaaten, insbesondere mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland und Litauen, im Gange. Tschechien und die Slowakei wollen das mit der Tschechoslowakei abgeschlossene Abkommen weiter anwenden. Weiters werden auch mit der

Schweiz, Italien, Slowenien, Bulgarien und im Rahmen der Zentraleuropäischen Initiative (C.E.I.) Vorgespräche geführt.

Im Rahmen dieser Abkommen fungiert die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres als Kontaktstelle für Meldungen über Stör- und Unfälle sowie über Vorfälle, die geeignet sind, bei der Bevölkerung Besorgnis zu erwecken aber auch für Fragen der Zusammenarbeit und möglicher Hilfestellung im Anlaßfall.

1.4 KURS- UND SEMINARTÄTIGKEIT DER ZIVILSCHUTZSCHULE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 28 Fachkurse mit insgesamt 601 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßt die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 40 Einsatzübungen haben 1 057 Personen teilgenommen. Bei den Strahlenschutzleistungsbewerben haben 121 Teilnehmer das Leistungsabzeichen in Bronze und 41 Personen das Leistungsabzeichen in Silber erworben.

1.5 MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die Lage der sanitätsmäßigen Versorgung in Österreich stellt sich derzeit in Übersicht wie folgt dar:

Ärzte	28 382
Krankenanstalten	331
Personen im Krankenpflege-Fachdienst	30 842
im med.-technischen Bereich	7 156
im Sanitätshilfsdienst	17 003
selbständige Ambulatorien	624
Apotheken	983
Anstaltsapotheken	50
ärztliche Hausapotheken	977

Tabelle 133.

1.6 VORKEHRUNGEN DER EINSATZORGANISATIONEN

Über die einzelnen Hilfsorganisationen unterrichten die folgenden Tabellen:

1.6.1 Österreichisches Rotes Kreuz

Leistungen des Österreichischen Roten Kreuzes

Bezirksstellen	137
Ortsstellen	1 140
Dienststellen mit Sanitätskraftwagen	452
Sanitätskraftwagen	1 685
Einsatzfahrten	1 693 072
gefahrene km	60 426 315
im RKT-Dienst betreute Personen	1 928 606
Sanitätsgehilfen	2 266
Sanitätshelfer/ -innen	27 790
freiwillig geleistete Dienststunden	16 264 542

Tabelle 134.

Kurstätigkeiten des Roten Kreuzes

Erste Hilfe	
Zahl	2 153
Teilnehmer	38 557
Sofortmaßnahmen am Unfallort	
Zahl	2 965
Teilnehmer	51 591
Sanitätshilfe	
Zahl	185
Teilnehmer	3 779
Notfallsanitäter	
Zahl	19
Teilnehmer	366
Krankenhilfe	
Zahl	260
Teilnehmer	3 678
Altenhilfe	
Zahl	69
Teilnehmer	1 022
Hilfe für den Helfer	
Zahl	34
Teilnehmer	431

Kurstätigkeiten des Roten Kreuzes

Bewegung bis ins Alter	
Zahl	94
Teilnehmer	1 555
Sonstiges (z.B. Giftkurse)	
Zahl	402
Teilnehmer	9 086

Tabelle 135.

1.6.2 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

Landesorganisationen	2
Gruppen (Rettungsstellen)	53
Gesamtmitglieder	12 627
freiwillige Helferinnen	3 147
Rettungseinsätze	285 213
Fahrzeuge insgesamt	297
freiwillig geleistete Dienststunden	884 378
gefahrene Kilometer	7 641 720

Tabelle 136.

1.6.3 Kurstätigkeiten des Arbeiter Samariter Bundes

Erste Hilfe	
Zahl	555
Teilnehmer	9 761
Sofortmaßnahmen am Unfallort	
Zahl	783
Teilnehmer	13 890
Zivildienerlehrgänge	
Zahl	13
Teilnehmer	336
Rettungsschwimm- u. Tauchkurse	
Zahl	148
Teilnehmer	1 045

Tabelle 137.

1.6.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

Anzahl der Rettungseinsätze	3 658
Anzahl der Krankentransporte	22 104
Anzahl der Behindertentransporte	17 895
Dienststunden (ehrenamtlich)	78 500
ehrenamtliche Helfer	255
Fahrzeuge	31
gefahrene km	734 868

Tabelle 138.

1.6.5 Feuerwehren

Organisation der Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehren	4 567
Betriebs-feuerwehren	312
Berufs-feuerwehren	6
Feuerwehren insgesamt	4 885

Tabelle 139.

Mitgliederstand der Feuerwehren

Aktivstand	258 673
Reservestand	36 675
Gesamt	295 348

Tabelle 140.

Einsatztätigkeit der Feuerwehren

Brandeinsätze	34 381
Technische Hilfsleistungen	161 790
Gesamteinsätze	196 171
Eingesetzte Mannschaften	1 061 869
Einsatzstunden	1 868 386

Tabelle 141.

Ausrüstung der Feuerwehren

Rüstfahrzeuge	1 050
Sonderfahrzeuge	2 482
Löschfahrzeuge	8 674
Atemschutzgeräte (umluftunabh)	20 180
Funkgeräte (ortsfest)	1 351
Fahrzeugfunkgeräte	10 978
Handfunksprechgeräte	11 735

Tabelle 142.

1.6.6 Österreichischer Bergrettungsdienst

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

Ortsstellen	292
Bergrettungsmänner	9 555
Lawinenhunde	197

Tabelle 143.

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

Gesamtzahl der Einsätze	7 314
Gesamtzahl der geborgenen Personen	7 397
davon	
Inländer	3 049
Ausländer	4 348
Unverletzte	955
Verletzte	6 227
Totgeborgene	215
Zahl der Einsatzstunden	76 164
Zahl der Bereitschaftsstunden	624 300

Tabelle 144.

1.7 ÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

Der österreichische Zivilschutzverband, besteht aus einem Bundesverband und neun Landesverbänden, und ist eine private Schulungs- und Serviceeinrichtung. Ein wesentlicher Teil der Informationstätigkeit im Bereich des Zivilschutzes, insbesondere die Information und Beratung der Bevölkerung in allen Fragen des Zivil- und Selbstschutzes wird von diesem Verband getragen.

Der österreichische Zivilschutzverband ist bestrebt mit den behördlichen Stellen und den Einsatzorganisationen zusammenzuarbeiten.

Im Berichtsjahr wurden vom österreichischen Zivilschutzverband folgende Aktivitäten gesetzt:

In Gemeinden, Schulen u. Betrieben durchgeführte Veranstaltungen	2 541
Besucher	80 796
Selbstschutzunterweisungen	925
Teilnehmer	39 757
Ausstellungen und Filmvorführungen	668
Besucher	811 467
Unterwiesene Zivildienstleistende im Rahmen des Grundlehrganges	2 406

Tabelle 145.

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerläßliche Hilfeleistung erbracht. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahre 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauber-Rettungsdienstes in Salzburg wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1992

9 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B",

1 siebensitziger Hubschrauber der Type "Bell 206 L3" (Long Ranger),

6 sechssitzige Hubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil",

3 sechssitziger Hubschrauber der Type "AS 355 F2 Ecureuil",

4 viersitzige Hubschrauber der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf acht Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und in Wien/Meidling befinden.

Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind 57 Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2 344 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen. Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Berichtsjahr 5 462 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt. Bei diesen Einsätzen konnten 4 489 Personen geborgen bzw. befördert werden.

3. ENTMINUNGSDIENST

Die Beamten des Entminungsdienstes sind im Berichtsjahr insgesamt 1 605 Fund- und Wahrnehmungsmeldungen nachgegangen und haben dabei 100 420 kg sprengkräftige Kriegsrelikte, darunter 54 Fliegerbombenblindgänger, unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 42 819 kg Kriegsmunition geborgen. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1992 auf 24 819 771 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 766 Stück erhöht.

Bedingt durch die Golfkrise wurde im ersten Drittel des Berichtsjahres ein Großteil der sachkundigen Organe auf österreichischen Flughäfen zur Untersuchung von Passagiergepäck herangezogen.

****
* ZEHNJAHRES- UND *
* BUNDESLÄNDERTABELLEN *
****

****
* GESAMTKRIMINALITÄT *
* (VERBRECHEN UND VERGEHEN *
****

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	5 842	24 635	58 463	55 839	29 240
1984	6 396	26 001	55 883	56 202	29 620
1985	6 232	26 413	86 744	57 650	28 472
1986	6 412	26 187	61 382	58 433	29 544
1987	6 645	25 216	56 227	57 981	28 081
1988	6 388	25 452	54 863	58 999	28 404
1989	6 643	24 942	58 483	56 654	29 436
1990	7 529	25 047	64 541	63 429	31 470
1991	7 555	26 213	65 072	65 536	31 962
1992	8 465	26 560	73 465	68 899	33 858

Tabelle 146.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	44 073	37 010	15 645	117 047	387 794
1984	45 520	37 887	15 123	118 970	391 602
1985	46 288	36 596	15 207	123 122	426 724
1986	45 624	36 975	14 258	120 145	398 960
1987	43 191	36 151	14 493	123 306	391 291
1988	44 595	36 806	13 050	132 064	400 621
1989	43 092	38 971	13 402	151 402	423 025
1990	49 513	38 517	13 843	163 734	457 623
1991	51 830	38 989	14 970	166 705	468 832
1992	54 075	42 823	15 572	178 723	502 440

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	2 163	4 587	4 084	4 373	6 541
1984	2 380	4 836	3 928	4 406	6 592
1985	2 325	4 901	6 100	4 504	6 289
1986	2 395	4 847	4 311	4 544	6 472
1987	2 486	4 656	3 946	4 493	6 106
1988	2 393	4 697	3 848	4 559	6 150
1989	2 490	4 603	4 093	4 357	6 336
1990	2 818	4 619	4 513	4 855	6 719
1991	2 801	4 808	4 501	4 928	6 718
1992	3 119	4 823	5 020	5 110	6 981

Tabelle 147.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	3 707	6 261	5 093	7 678	5 120
1984	3 844	6 378	4 923	7 866	5 186
1985	3 912	6 121	4 939	8 199	5 650
1986	3 855	6 146	4 610	8 068	5 279
1987	3 652	5 968	4 649	8 324	5 172
1988	3 776	6 036	4 150	8 924	5 288
1989	3 649	6 350	4 237	10 210	5 569
1990	4 195	6 217	4 307	11 007	6 003
1991	4 366	6 201	4 567	11 054	6 074
1992	4 519	6 688	4 676	11 632	6 421

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	66	56	66	65	55
1984	67	55	63	65	54
1985	66	54	76	63	52
1986	69	56	68	64	55
1987	68	55	66	64	50
1988	67	52	60	62	49
1989	61	53	60	60	45
1990	57	51	57	57	45
1991	58	52	58	58	46
1992	60	50	57	57	48

Tabelle 148.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	56	51	67	42	55
1984	59	53	63	42	54
1985	56	51	67	42	57
1986	57	52	67	39	54
1987	59	49	71	39	53
1988	57	47	65	35	50
1989	55	47	62	32	47
1990	53	47	58	28	44
1991	53	47	61	29	45
1992	52	47	61	30	45

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	3 901	12 728	30 738	27 990	13 001
1984	3 914	13 263	29 436	28 771	12 753
1985	3 924	13 393	29 712	29 588	12 180
1986	3 954	13 174	29 803	29 785	11 674
1987	3 888	12 317	27 610	28 641	11 309
1988	4 075	11 877	26 932	27 993	10 907
1989	4 158	11 658	27 166	28 231	10 820
1990	4 305	11 481	29 710	30 063	11 606
1991	4 349	11 962	30 630	31 026	12 486
1992	4 799	12 330	31 323	33 467	13 371

Tabelle 149.

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	24 434	17 093	7 638	46 934	184 457
1984	25 079	18 614	7 531	47 658	187 019
1985	24 329	17 644	7 128	46 855	184 753
1986	24 529	17 309	7 015	44 394	181 637
1987	22 652	16 159	6 504	44 132	173 212
1988	23 076	16 060	5 976	44 523	171 419
1989	21 950	16 535	6 291	43 964	170 773
1990	24 080	16 176	6 467	42 761	176 649
1991	25 240	16 830	7 053	43 601	183 177
1992	25 992	18 697	7 564	49 718	197 261

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	2 715	19 695	16 180	35 761	62 384	47 203
1984	2 684	18 725	16 383	36 362	63 128	49 192
1985	2 278	17 493	15 425	35 179	64 274	49 652
1986	2 162	15 578	14 733	33 744	64 434	50 472
1987	1 667	13 661	13 726	32 325	62 585	48 808
1988	1 741	13 180	13 514	31 815	61 804	48 991
1989	1 416	12 006	13 030	31 307	63 231	49 385
1990	1 214	12 990	13 472	32 489	65 901	50 225
1991	1 440	13 944	13 585	33 803	67 932	52 081
1992	1 915	15 857	14 176	35 929	73 849	55 144

Tabelle 150.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1 416	18 315	38 028	63 231	49 385
1990	1 214	19 164	39 787	65 901	50 225
1991	1 440	20 392	40 940	67 932	52 081
1992	1 915	22 722	43 240	73 849	55 144

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	605	3 855	6 053	5 709	4 052	1 438
1984	629	3 731	6 186	5 702	4 086	1 497
1985	562	3 573	5 939	5 406	4 117	1 504
1986	556	3 291	5 770	5 121	4 040	1 526
1987	447	3 010	5 428	4 898	3 822	1 475
1988	484	3 058	5 420	4 845	3 707	1 471
1989	404	2 920	5 414	4 800	3 736	1 468
1990	353	3 279	5 877	5 033	3 821	1 480
1991	413	3 608	6 075	5 226	3 821	1 518
1992	529	4 174	6 518	5 559	4 024	1 589

Tabelle 151.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	404	3 468	4 901	3 736	1 468
1990	353	3 776	5 212	3 821	1 480
1991	413	4 114	5 378	3 821	1 518
1992	529	4 685	5 699	4 024	1 589

****
*
* VERBRECHEN *
*
****

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	710	3 953	9 417	10 068	5 008
1984	817	4 311	8 793	9 074	5 056
1985	701	3 614	33 775	8 652	4 727
1986	670	4 180	9 771	8 628	4 325
1987	625	4 036	9 090	9 137	4 668
1988	670	4 824	9 972	9 491	4 679
1989	793	4 482	11 607	9 479	5 278
1990	1 096	4 365	13 076	11 852	5 510
1991	1 118	4 394	13 047	11 917	5 561
1992	1 315	4 209	16 540	12 741	6 234

Tabelle 152.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	8 458	6 697	3 111	27 474	74 896
1984	7 374	6 106	2 751	27 475	71 757
1985	6 787	5 287	2 201	27 626	93 370
1986	7 028	5 600	2 298	27 845	70 345
1987	6 713	5 519	2 663	29 835	72 286
1988	7 006	5 767	2 539	34 460	79 408
1989	6 623	5 772	2 562	43 200	89 796
1990	7 859	5 585	2 672	49 620	101 635
1991	8 939	5 871	3 000	50 172	104 019
1992	8 426	8 313	3 251	58 185	119 214

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	263	736	658	789	1 120
1984	304	802	618	711	1 125
1985	261	671	2 375	676	1 044
1986	250	774	686	671	947
1987	234	745	638	708	1 015
1988	251	890	699	733	1 013
1989	297	827	812	729	1 136
1990	410	805	914	907	1 176
1991	415	806	902	896	1 169
1992	484	764	1 130	945	1 285

Tabelle 153.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	711	1 133	1 013	1 802	989
1984	623	1 028	896	1 817	950
1985	574	884	715	1 840	1 236
1986	594	931	743	1 870	931
1987	568	911	854	2 014	955
1988	593	946	807	2 329	1 048
1989	561	941	810	2 913	1 182
1990	666	901	831	3 336	1 333
1991	753	934	915	3 327	1 348
1992	704	1 298	976	3 787	1 523

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	62	35	51	50	45
1984	57	41	43	52	41
1985	58	39	86	44	45
1986	57	43	50	47	41
1987	46	40	46	44	37
1988	46	34	35	44	37
1989	35	38	41	43	34
1990	29	35	32	38	33
1991	40	38	37	40	30
1992	46	29	38	35	40

Tabelle 154.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	32	39	53	20	35
1984	40	39	53	20	35
1985	40	37	58	24	53
1986	42	41	59	18	35
1987	46	38	65	15	32
1988	43	31	58	14	28
1989	31	34	50	15	27
1990	31	36	42	13	24
1991	38	40	52	12	26
1992	36	25	49	14	25

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	296	1 012	2 542	2 470	1 256
1984	271	1 050	2 128	2 528	1 220
1985	284	974	2 200	2 167	1 069
1986	281	935	2 117	2 325	943
1987	219	843	1 944	1 997	884
1988	263	935	1 842	1 957	890
1989	259	822	2 008	2 045	803
1990	284	802	2 230	2 446	835
1991	344	907	2 465	2 317	936
1992	442	887	2 719	2 625	1 151

Tabelle 155.

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	2 418	1 369	850	3 344	15 557
1984	2 395	1 499	708	3 527	15 326
1985	2 093	1 330	750	3 056	13 923
1986	2 165	1 242	610	2 922	13 540
1987	1 795	1 205	651	2 916	12 454
1988	1 912	1 237	585	3 116	12 737
1989	1 584	1 047	593	3 754	12 915
1990	1 839	1 185	600	4 555	14 776
1991	2 206	1 231	705	4 176	15 287
1992	2 177	1 279	789	5 716	17 785

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	604	3 108	1 704	3 387	4 565	2 108
1984	464	2 832	1 635	3 421	4 788	2 122
1985	358	2 353	1 488	3 028	4 572	2 066
1986	376	2 210	1 435	2 734	4 495	2 234
1987	263	1 929	1 319	2 589	4 271	2 017
1988	275	1 898	1 398	2 720	4 372	2 044
1989	272	1 778	1 275	2 627	4 807	2 103
1990	215	2 040	1 426	3 174	5 522	2 360
1991	231	2 236	1 552	3 378	5 459	2 402
1992	370	2 584	1 740	3 847	6 421	2 789

Tabelle 156.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	272	2 426	3 254	4 807	2 103
1990	215	2 726	3 914	5 522	2 360
1991	231	2 979	4 187	5 459	2 402
1992	370	3 499	4 672	6 421	2 789

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	135	608	637	541	297	64
1984	109	564	617	536	310	65
1985	88	481	573	465	293	63
1986	97	467	562	415	282	68
1987	71	425	522	392	261	61
1988	76	440	561	414	262	61
1989	78	432	530	403	284	63
1990	63	515	622	492	320	70
1991	66	579	694	522	307	70
1992	102	680	800	595	350	80

Tabelle 157.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	78	459	419	284	63
1990	63	537	513	320	70
1991	66	601	550	307	70
1992	102	722	616	350	80

****
*
* VERGEHEN *
*
****

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	5 132	20 682	49 046	45 771	24 232
1984	5 579	21 690	47 090	47 128	24 564
1985	5 531	22 799	52 969	48 998	23 745
1986	5 742	22 007	51 611	49 805	25 219
1987	6 020	21 180	47 137	48 844	23 413
1988	5 718	20 628	44 891	49 508	23 725
1989	5 850	20 460	46 876	47 175	24 158
1990	6 433	20 682	51 465	51 577	25 960
1991	6 437	21 819	52 025	53 619	26 401
1992	7 150	22 351	56 925	56 158	27 624

Tabelle 158.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	35 615	30 313	12 534	89 573	312 898
1984	38 146	31 781	12 372	91 495	319 845
1985	39 501	31 309	13 006	95 496	333 354
1986	38 596	31 375	11 960	92 300	328 615
1987	36 478	30 632	11 830	93 471	319 005
1988	37 589	31 039	10 511	97 604	321 213
1989	36 469	33 199	10 840	108 202	333 229
1990	41 654	32 932	11 171	114 114	355 988
1991	42 891	33 118	11 970	116 533	364 813
1992	45 649	34 510	12 321	120 538	383 226

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	1 900	3 851	3 426	3 585	5 421
1984	2 076	4 034	3 310	3 695	5 467
1985	2 063	4 231	3 725	3 828	5 245
1986	2 145	4 073	3 625	3 873	5 524
1987	2 252	3 911	3 308	3 785	5 091
1988	2 142	3 807	3 148	3 825	5 137
1989	2 192	3 776	3 281	3 628	5 200
1990	2 408	3 814	3 598	3 948	5 542
1991	2 387	4 002	3 598	4 032	5 549
1992	2 634	4 059	3 890	4 165	5 696

Tabelle 159.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	2 996	5 128	4 080	5 876	4 131
1984	3 221	5 350	4 027	6 050	4 235
1985	3 338	5 236	4 224	6 359	4 414
1986	3 261	5 215	3 867	6 198	4 348
1987	3 085	5 057	3 795	6 310	4 217
1988	3 183	5 090	3 343	6 596	4 240
1989	3 088	5 410	3 427	7 297	4 387
1990	3 529	5 315	3 475	7 671	4 670
1991	3 613	5 267	3 652	7 727	4 727
1992	3 815	5 390	3 700	7 845	4 897

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	67	60	68	68	57
1984	68	58	67	68	57
1985	67	57	70	67	54
1986	71	59	71	67	58
1987	71	58	69	67	53
1988	69	56	65	66	51
1989	64	56	65	63	48
1990	62	55	63	61	48
1991	61	55	64	62	49
1992	63	54	62	63	49

Tabelle 160.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	61	54	70	49	59
1984	62	55	65	48	59
1985	58	53	69	47	58
1986	60	54	68	46	58
1987	61	51	72	46	58
1988	60	50	66	43	55
1989	59	49	65	38	52
1990	57	49	62	35	50
1991	57	48	64	36	51
1992	56	52	64	37	51

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	3 605	11 716	28 196	25 520	11 745
1984	3 643	12 213	27 308	26 243	11 533
1985	3 640	12 419	27 512	27 421	11 111
1986	3 673	12 239	27 686	27 460	10 731
1987	3 669	11 474	25 666	26 644	10 425
1988	3 812	10 942	25 090	26 036	10 017
1989	3 899	10 836	25 158	26 186	10 017
1990	4 021	10 679	27 480	27 617	10 771
1991	4 005	11 055	28 165	28 709	11 550
1992	4 357	11 443	28 604	30 842	12 220

Tabelle 161.

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	22 016	15 724	6 788	43 590	168 900
1984	22 684	17 115	6 823	44 131	171 693
1985	22 236	16 314	6 378	43 799	170 830
1986	22 364	16 067	6 405	41 472	168 097
1987	20 857	14 954	5 853	41 216	160 758
1988	21 164	14 823	5 391	41 407	158 682
1989	20 366	15 488	5 698	40 210	157 858
1990	22 241	14 991	5 867	38 206	161 873
1991	23 034	15 599	6 348	39 425	167 890
1992	23 815	17 418	6 775	44 002	179 476

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	2 111	16 587	14 476	32 374	57 819	45 095
1984	2 220	15 893	14 748	32 941	58 340	47 070
1985	1 920	15 140	13 937	32 151	59 702	47 586
1986	1 786	13 368	13 298	31 010	59 939	48 238
1987	1 404	11 732	12 407	29 736	58 314	46 791
1988	1 466	11 282	12 116	29 095	57 432	46 947
1989	1 144	10 228	11 755	28 680	58 424	47 282
1990	999	10 950	12 046	29 315	60 379	47 865
1991	1 209	11 708	12 033	30 425	62 473	49 679
1992	1 545	13 273	12 436	32 082	67 428	52 355

Tabelle 162.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1 144	15 889	34 774	58 424	47 282
1990	999	16 438	35 873	60 379	47 865
1991	1 209	17 413	36 753	62 473	49 679
1992	1 545	19 223	38 568	67 428	52 355

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	470	3 247	5 416	5 168	3 756	1 374
1984	520	3 167	5 569	5 166	3 776	1 433
1985	473	3 092	5 366	4 940	3 824	1 441
1986	459	2 824	5 208	4 706	3 758	1 459
1987	377	2 585	4 906	4 505	3 561	1 414
1988	408	2 618	4 859	4 431	3 445	1 409
1989	327	2 488	4 884	4 397	3 452	1 406
1990	291	2 764	5 255	4 541	3 501	1 411
1991	346	3 030	5 381	4 704	3 514	1 448
1992	427	3 494	5 718	4 964	3 674	1 509

Tabelle 163.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	327	3 009	4 481	3 452	1 406
1990	291	3 239	4 700	3 501	1 411
1991	346	3 513	4 828	3 514	1 448
1992	427	3 964	5 083	3 674	1 509

****
* VERBRECHEN GEGEN *
* LEIB UND LEBEN *
****

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	11	12	63	53	16
1984	16	20	52	61	18
1985	10	19	64	45	19
1986	7	14	59	43	23
1987	7	21	53	44	13
1988	7	15	63	42	14
1989	7	26	48	53	16
1990	15	18	67	48	18
1991	7	17	71	72	21
1992	11	23	72	78	28

Tabelle 164.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	35	25	18	84	317
1984	39	26	12	81	325
1985	39	23	13	67	299
1986	50	24	22	79	321
1987	25	21	14	53	251
1988	45	20	14	63	283
1989	34	27	19	88	318
1990	29	30	12	117	354
1991	48	26	15	132	409
1992	44	26	21	129	432

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	4	2	4	4	4
1984	6	4	4	5	4
1985	4	4	5	4	4
1986	3	3	4	3	5
1987	3	4	4	3	3
1988	3	3	4	3	3
1989	3	5	3	4	3
1990	6	3	5	4	4
1991	3	3	5	5	4
1992	4	4	5	6	6

Tabelle 165.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	3	4	6	6	4
1984	3	4	4	5	4
1985	3	4	4	4	4
1986	4	4	7	5	4
1987	2	3	4	4	3
1988	4	3	4	4	4
1989	3	4	6	6	4
1990	2	5	4	8	5
1991	4	4	5	9	5
1992	4	4	6	8	6

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	100	92	95	96	100
1984	100	100	98	97	100
1985	100	100	96	91	95
1986	100	100	95	98	96
1987	100	100	94	93	108
1988	100	100	95	95	93
1989	100	92	94	96	94
1990	100	100	97	100	100
1991	100	100	96	94	100
1992	100	96	86	95	93

Tabelle 166.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	87	100	100	91	94
1984	105	104	100	89	97
1985	100	100	100	96	97
1986	96	96	100	90	95
1987	100	105	100	87	96
1988	98	95	100	87	94
1989	97	100	90	91	94
1990	93	93	92	92	95
1991	94	96	93	85	92
1992	98	92	100	91	93

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	12	11	53	49	15
1984	13	18	55	59	20
1985	10	17	64	39	18
1986	8	14	54	45	23
1987	7	21	47	40	17
1988	7	16	64	37	13
1989	7	28	52	50	14
1990	12	18	74	47	19
1991	9	15	74	64	20
1992	11	21	66	75	24

Tabelle 167.

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	34	27	20	76	297
1984	43	30	14	78	330
1985	40	27	15	68	298
1986	50	26	19	71	310
1987	26	22	11	49	240
1988	50	19	16	56	278
1989	36	28	17	70	302
1990	30	27	12	105	344
1991	49	27	13	126	397
1992	43	25	25	125	415

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	1	14	16	61	125	80
1984	1	12	21	68	126	102
1985	-	7	23	67	128	73
1986	1	18	22	62	112	95
1987	-	8	13	50	104	65
1988	-	8	15	55	112	88
1989	-	8	19	42	150	83
1990	-	14	14	62	151	103
1991	-	22	30	72	173	100
1992	-	17	31	66	192	109

Tabelle 168.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	-	16	53	150	83
1990	-	21	69	151	103
1991	-	34	90	173	100
1992	-	34	80	192	109

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	-	3	6	10	8	2
1984	-	2	8	11	8	3
1985	-	1	9	10	8	2
1986	-	4	9	9	7	3
1987	-	2	5	8	6	2
1988	-	2	6	8	7	3
1989	-	2	8	6	9	2
1990	-	4	6	10	9	3
1991	-	6	13	11	10	3
1992	-	4	14	10	10	3

Tabelle 169.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	-	3	7	9	2
1990	-	4	9	9	3
1991	-	7	12	10	3
1992	-	7	11	10	3

****
* VERBRECHEN GEGEN *
* FREMDES VERMÖGEN *
****

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	617	3 669	8 585	9 362	4 635
1984	685	4 078	7 982	8 392	4 780
1985	591	3 339	32 783	7 827	4 426
1986	541	3 887	8 780	7 852	4 004
1987	556	3 795	7 909	8 368	4 413
1988	588	4 616	8 855	8 835	4 421
1989	712	4 228	10 294	8 797	4 995
1990	972	4 154	11 821	10 947	5 233
1991	1 016	4 135	11 732	11 057	5 288
1992	1 168	3 898	14 858	11 823	5 907

Tabelle 170.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	7 925	6 401	2 876	25 800	69 871
1984	6 817	5 692	2 524	25 922	66 872
1985	6 154	4 861	1 969	26 100	88 050
1986	6 371	5 268	2 100	26 306	65 109
1987	6 182	5 178	2 299	28 614	67 314
1988	6 327	5 392	2 234	33 075	74 343
1989	6 043	5 393	2 245	41 421	84 128
1990	7 297	5 147	2 453	47 461	95 485
1991	7 892	5 431	2 576	48 469	97 596
1992	7 553	7 845	2 678	54 773	110 503

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	228	683	600	733	1 037
1984	255	758	561	658	1 064
1985	220	620	2 305	611	978
1986	202	719	617	611	877
1987	208	701	555	648	960
1988	220	852	621	683	957
1989	267	780	720	677	1 075
1990	364	766	827	838	1 117
1991	377	758	811	831	1 111
1992	430	708	1 015	877	1 218

Tabelle 171.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	667	1 083	936	1 692	922
1984	576	958	822	1 714	886
1985	520	813	639	1 738	1 166
1986	538	876	679	1 766	861
1987	523	855	737	1 932	890
1988	536	884	710	2 235	981
1989	512	879	710	2 793	1 108
1990	618	831	763	3 190	1 252
1991	665	864	786	3 214	1 264
1992	631	1 225	804	3 565	1 412

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	40	32	48	48	43
1984	51	38	39	50	38
1985	54	35	86	39	43
1986	53	40	46	44	38
1987	42	37	40	40	35
1988	41	32	28	41	35
1989	30	36	35	40	31
1990	23	32	26	34	31
1991	36	34	31	37	28
1992	42	25	32	32	38

Tabelle 172.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	28	36	50	17	32
1984	36	36	50	18	32
1985	36	33	55	21	51
1986	37	39	56	15	31
1987	43	35	60	12	28
1988	38	28	54	11	24
1989	26	31	44	13	24
1990	27	32	37	10	20
1991	31	37	44	10	22
1992	31	22	39	11	21

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	223	821	2 028	1 993	1 012
1984	188	872	1 664	1 973	1 007
1985	201	802	1 700	1 619	864
1986	195	746	1 551	1 757	741
1987	162	688	1 471	1 502	714
1988	201	761	1 317	1 508	732
1989	200	651	1 491	1 568	626
1990	202	639	1 755	1 886	668
1991	268	706	1 884	1 744	784
1992	344	667	2 023	2 026	971

Tabelle 173.

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	1 918	1 117	614	2 383	12 109
1984	1 887	1 162	522	2 525	11 800
1985	1 611	1 019	576	2 221	10 613
1986	1 617	986	469	2 212	10 274
1987	1 319	950	482	2 218	9 506
1988	1 389	998	433	2 304	9 643
1989	1 122	788	398	2 865	9 709
1990	1 397	861	422	3 712	11 542
1991	1 591	929	477	3 309	11 692
1992	1 551	944	512	4 271	13 309

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	570	2 832	1 417	2 461	3 243	1 521
1984	445	2 580	1 367	2 569	3 364	1 427
1985	341	2 111	1 257	2 222	3 173	1 460
1986	348	1 954	1 211	2 064	3 156	1 491
1987	251	1 751	1 112	1 936	2 998	1 408
1988	266	1 701	1 161	2 051	3 041	1 397
1989	258	1 594	1 078	2 004	3 293	1 435
1990	204	1 871	1 234	2 561	4 066	1 569
1991	220	2 043	1 329	2 715	3 770	1 587
1992	356	2 341	1 447	2 974	4 284	1 875

Tabelle 174.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	258	2 152	2 524	3 293	1 435
1990	204	2 476	3 190	4 066	1 569
1991	220	2 705	3 382	3 770	1 587
1992	356	3 129	3 633	4 284	1 875

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1982	108	610	667	460	227	43
1983	127	554	530	393	211	45
1984	104	514	516	403	218	43
1985	84	431	484	341	203	44
1986	89	413	474	313	198	45
1987	67	386	440	293	183	43
1988	74	395	466	312	182	42
1989	74	388	448	307	195	43
1990	59	472	538	397	236	46
1991	63	529	594	420	212	46
1992	98	616	665	460	233	54

Tabelle 175.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	74	407	325	195	43
1990	59	488	418	236	46
1991	63	546	444	212	46
1992	98	645	479	233	54

****
* VERBRECHEN GEGEN *
* DIE SITTLICHKEIT *
****

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	18	57	210	157	93
1984	9	84	168	203	100
1985	15	138	158	269	92
1986	32	157	290	189	84
1987	21	66	230	250	62
1988	17	89	134	179	77
1989	16	94	157	168	67
1990	28	64	143	148	68
1991	15	85	136	193	57
1992	42	86	217	193	59

Tabelle 176.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	151	84	70	309	1 149
1984	185	94	72	317	1 232
1985	182	141	46	316	1 357
1986	170	139	63	360	1 484
1987	153	98	82	266	1 228
1988	198	114	56	303	1 167
1989	125	94	55	371	1 147
1990	163	117	46	342	1 119
1991	153	108	40	346	1 133
1992	181	91	149	373	1 391

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	7	11	15	12	21
1984	3	16	12	16	22
1985	6	26	11	21	20
1986	12	29	20	15	18
1987	8	12	16	19	13
1988	6	16	9	14	17
1989	6	17	11	13	14
1990	10	12	10	11	15
1991	6	16	9	15	12
1992	15	16	15	14	12

Tabelle 177.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	13	14	23	20	15
1984	16	16	23	21	16
1985	15	24	15	21	18
1986	14	23	20	24	20
1987	13	16	26	18	16
1988	17	19	18	20	15
1989	11	15	17	25	15
1990	14	19	14	23	15
1991	13	17	12	23	15
1992	15	14	45	24	18

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	89	88	89	82	89
1984	100	91	92	89	78
1985	100	92	84	96	80
1986	97	93	97	85	83
1987	100	92	94	92	81
1988	106	92	87	86	82
1989	94	93	83	87	72
1990	96	95	84	86	68
1991	100	98	85	85	83
1992	93	92	87	85	86

Tabelle 178.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	90	86	89	70	83
1984	85	92	96	69	84
1985	90	93	85	56	82
1986	91	85	81	73	86
1987	90	82	95	64	85
1988	88	81	80	65	81
1989	81	92	93	52	75
1990	84	87	85	55	76
1991	86	85	98	59	79
1992	85	88	98	65	82

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1983	17	60	143	116	68
1984	10	78	138	165	73
1985	14	95	123	154	67
1986	25	105	154	142	60
1987	17	52	118	165	48
1988	17	86	95	133	50
1989	15	78	101	132	41
1990	21	59	110	112	46
1991	16	71	107	147	43
1992	29	60	153	155	39

Tabelle 179.

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1983	158	68	85	199	914
1984	155	72	58	215	964
1985	149	113	35	175	925
1986	145	106	40	171	948
1987	114	75	32	145	766
1988	95	73	38	187	774
1989	105	69	56	188	785
1990	122	86	40	168	764
1991	104	72	25	194	779
1992	156	78	44	250	964

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	19	134	86	174	317	184
1984	7	144	90	188	316	217
1985	7	129	72	191	314	212
1986	14	144	75	159	331	225
1987	6	97	64	138	270	190
1988	2	88	67	141	289	187
1989	4	99	60	112	318	192
1990	3	69	55	129	295	208
1991	6	60	43	125	327	218
1992	-	59	55	169	414	267

Tabelle 180.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	4	129	142	318	192
1990	3	97	156	295	208
1991	6	76	152	327	218
1992	-	82	201	414	267

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen ..... Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1983	4	26	32	28	21	6
1984	2	29	34	29	20	7
1985	2	26	28	29	20	6
1986	4	30	29	24	21	7
1987	2	21	25	21	16	6
1988	1	20	27	21	17	6
1989	1	24	25	17	19	6
1990	1	17	24	20	17	6
1991	2	16	19	19	18	6
1992	-	16	25	26	23	8

Tabelle 181.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1	24	18	19	6
1990	1	19	20	17	6
1991	2	15	20	18	6
1992	-	17	26	23	8

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE 293

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN 293
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in Jugendstrafsachen 296

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE 297

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN 299

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT 300

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN 301
5.1 Die Struktur der Verurteilungen 301
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 301
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 303
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit 305
5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung 306

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK 308

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES 310
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten 310
7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes 310

VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE 312

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN 312
1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher 313
1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher 313
1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher 314
1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern 315

2. BEDINGTE ENTLASSUNG 315
2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung 316

3. BEWÄHRUNGSHILFE 317
3.1 Tätigkeit der Bewährungshilfe 318
3.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung) 322
3.3 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe 324

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 329
4.1 Personelle Maßnahmen 329
4.2 Bauliche Maßnahmen 330

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT 331
5.1 Computerkriminalität 332

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT 333

7. SEXUALSTRAFRECHT 335

8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN 336

9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS 337
9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen 337
9.2 Bedingte Strafnachsicht 339
9.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat 344
9.4 Reform des Strafprozesses 345
9.5J ugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen 346
9.6 Reform des Jugendstrafrechts 347

10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT 349
10.1 Durchschnittsbelag 349
10.2 Belag-Stichtagerhebung 350
10.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer 350
10.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Straflandesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz 351
10.5 Reform der Untersuchungshaft 353

11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT 354
11.1 Häftlingsstand 354
11.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich 356
11.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse 358
11.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung 358
11.5 Reform des Strafvollzuges 360
11.6 Bautätigkeit im Strafvollzug 360

12. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER 363

13. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT 365

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 84 516 Straffälle gegen bekannte und 176 894 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 261 410 Fälle erledigt. 261 644 Anzeigen waren neu angefallen (84 898 gegen bestimmte Personen, 176 746 gegen unbekannte Täter) und 9 178 waren anhängig übernommen worden (8 149 gegen bestimmte Personen, 1 029 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 21 516 Fälle bzw. 9 % (Zunahme 1989/90: 12 %; 1990/91: 4 %) gestiegen.

Straffälle*) aus dem Hauptregister St**)

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1990	6 835	73 485	72 699	7 621
1991	7 620	76 523	75 995	8 148
1992	8 149	84 898	84 516	8 531

Tabelle 182.

*) Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

**) In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Von den 8 149 unerledigt übernommenen Fällen stammten 7 298 aus dem Jahr 1991, 589 aus 1990 und 262 aus 1989 oder einem früheren Jahr. Von den 8 531 unerledigt gebliebenen Fällen waren bei 1 755 seit Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mehr als 6 Monate vergangen.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St

Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklage-schriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1990	72 699	25 853	28 356	18 490
1991	75 995	26 555	29 741	19 699
1992	84 516	28 935	32 991	22 590

Tabelle 183.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklage-schriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1990	100	36	39	25
1991	100	35	39	26
1992	100	34	39	27

Tabelle 184.

Von den im Berichtsjahr erledigten 84 516 Fällen endeten 32 991 (39 %) durch Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens. In 4 030 Fällen (4,8 %) wurde eine Anklageschrift, in 24 905 Fällen (29,5 %) ein Strafantrag eingebracht. 22 590 Fälle (26,7 %) wurden auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO oder Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 185 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1990	54 209	25 853	47,7	28 356	52,3
1991	56 296	26 555	47,2	29 741	52,8
1992	61 926	28 935	46,7	32 991	53,3

Tabelle 185.

Die voranstehende Tabelle 185 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 46,7 % zu 53,3 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 467 auf Anklagen oder Strafanträge und 533 auf Anzeigenzurücklegungen

oder Einstellungen. Das Verhältnis erfuhr im Berichtsjahr keine einschneidenden Veränderungen gegenüber den Vorjahren.

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN IN JUGENDSTRAFSACHEN

Anhängige Fälle und Erledigungen*)

Jahr	insgesamt anhängig	meritorisch erledigt	Anklageschrift Strafantrag	Zurücklegung Einstellung
1990	11 028	7 352	3 014	4 338
1991	11 607	7 328	2 847	4 481
1992	12 694	7 800	3 150	4 650

Tabelle 186.

*) Die Zählung erfolgte nach Personen.

Die voranstehende Tabelle 186 zeigt, daß im Berichtsjahr in Jugendstrafsachen das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Zurücklegungen oder Einstellungen andererseits bei 40,4 % zu 59,6 % lag.

Einstellungsgründe

Jahr	§ 4 Abs. 2 Z 1,2 JGG	§ 4 Abs. 2 Z 3 JGG	§ 6 JGG	§ 6 iVm § 7 JGG	andere Gründe
1990	236	98	1 397	407	2 200
1991	250	55	1 613	364	2 199
1992	196	52	1 591	454	2 357

Tabelle 187.

Nach § 4 Abs. 2 JGG ist ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (Z 1), wenn er vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten (Z 2), oder wenn die Voraussetzungen des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) vorliegen (Z 3).

Nach § 6 JGG hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht ist, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht das Verfahren nach § 9 JGG vorläufig einstellen oder nach § 12 JGG keine Strafe aussprechen würde, und weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

§ 7 JGG regelt den Außergerichtlichen Tatausgleich, von dessen Zustandekommen die Staatsanwaltschaft einen Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG abhängig machen kann.

Aus den voranstehenden Tabellen 186 und 187 ist ersichtlich, daß im Berichtsjahr rund 50 % der Einstellungen aus jugendstrafrechtsspezifischen Gründen (§ 4 Abs. 2 Z 1 oder 2, § 6 oder § 6 iVm § 7 JGG) erfolgten.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1992 gegenüber dem Vorjahr um 5,7 % gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet sind 1992 gegenüber 1991 um 8 345 Strafsachen mehr angefallen, gegenüber 1990 waren es 13 895 Strafsachen mehr.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1990		1991		1992	
Bundesgebiet	141 831		147 381		155 726	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	102 538	72,3	106 105	72	110 288	70,8
Gerichtshöfe	39 293	27,7	41 276	28	45 438	29,2

Tabelle 188.

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt bei minder schweren Straftaten. 70,8 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte; 29,2 % fielen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1992)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	55 212	23 570	78 782
Linz	21 589	8 469	30 067
Graz	19 588	7 848	27 436
Innsbruck	13 890	5 551	19 441
Österreich	110 228	45 438	155 726

Tabelle 189.

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln leicht gestiegen ist, und zwar am stärksten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien (+ 7,6 %), gefolgt von Innsbruck (+ 5,4 %), Linz (+ 4 %) und Graz (+ 2,9 %). Österreichweit stieg der Geschäftsanfall um 5,7 %.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1990		1991		1992	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	18 973	87	20 002	86	20 907	86
durch das Schöffengericht	2 693	12	3 155	13	3 203	13
durch das Geschworenengericht	191	1	232	1	230	1
S u m m e	21 857	100	23 389	100	24 340	100

Tabelle 190.

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle hat im Berichtsjahr leicht zugenommen. Dieser Gesamtanstieg von 4 % resultiert aus einem Anstieg beim Einzelrichter (+ 4,5 %) und beim Schöffengericht (+ 1,5 %). Der prozentuelle Anteil der Geschworenengerichtsurteile blieb demgegenüber fast gleich, während dort der Anstieg im Vorjahr gegenüber 1990 am stärksten (+ 21 %) ausgefallen war. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 1992 86 % aller Urteile gefällt, 13 % wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 1 % der Fälle wurden von Geschworenengerichten abgehandelt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1992 von den österreichischen Gerichten 94 646*) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 18 050 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 19 %, die somit gegenüber dem Vorjahr um 1 % angestiegen ist.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte*) - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1990		1991		1992	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeur-teilten	davon Freige-sproch.	Abgeur-teilten	davon Freige-sproch.	Abgeur-teilten	davon Freige-sproch.
Bezirksgerichte	64 280	11 931	67 083	12 681	67 024	13 348
Gerichtshöfe	24 258	3 711	26 990	4 419	27 622	4 702
S u m m e	88 538	15 642	94 073	17 100	94 646	18 050

Tabelle 191.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 70,8 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Das waren etwas weniger als 1991 (71, 3 %).

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 20 und von den Gerichtshöfen 17 Personen freigesprochen. Die Freispruchsquote stieg daher gegenüber dem Vorjahr sowohl bei den Bezirksgerichten als auch bei den Gerichtshöfen um einen Prozentpunkt an.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1990		1991		1992	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	71 722	100	75 155	100	74 419	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	30 900	43,1	31 941	42,5	31 053	41,7
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	26 427	36,8	27 833	37,0	27 494	36,9
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	536	0,7	542	0,7	570	0,8
sonstiger strafbarer Handlungen	13 859	19,3	14 839	19,7	15 302	20,6

Tabelle 192.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 74 419 Personen rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1991 einen Rückgang um 736 (d.s. - 1 %). Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1989 und 1990 um 13,3 % und zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, nachdem ein von 1981 bis 1989 kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend vorangegangen war.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt zwischen den Zahlen von 1987 (76 596) und 1988 (67 756). Gegenüber 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 16 % zu verzeichnen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

5.1 DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik spiegeln zumeist in ähnlicher Weise die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Während sich die Veränderungen im Vorjahr in den gleichen Größenordnungen bewegten (Verurteilte: + 4,8 %, bekanntgewordene strafbare Handlungen: + 2,4 %; ermittelte Tatverdächtige: + 3,7 %), zeigten im Berichtsjahr wie schon in den Jahren 1989/90 die Zahl der Verurteilten einerseits (- 1 %) und die Zahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen (+ 7,2 %) sowie der ermittelten Tatverdächtigen (+ 7,7 %) andererseits durchaus unterschiedliche Entwicklungen.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1992 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 31 053 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 888, d.s. 2,8 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um rund 20 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. Während dementsprechend im Jahre 1989 die damalige Abnahme aller Verurteilungen wegen Verletzungs- bzw. Tötungsdelikten vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 676, d.s. - 9,6 %) zurückzuführen war, machte die Zunahme der Verurteilungen wegen dieses Deliktes im Jahr 1990 (+ 2 397, d.s. + 15,2 %) und 1991 (+ 711, d.s. + 3,9 %) nahezu drei Viertel des Gesamtanstiegs der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben aus. Auch im Berichtsjahr ist die Abnahme der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 158, d.s. - 6,1 %) zurückzuführen.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Da die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen wegen Straßenverkehrsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den vergangenen Jahren nahezu konstant geblieben ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Abnahme der Verurteilungen zwischen 1988 und 1989 auf die vermehrte Anwendung des § 42 StGB nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zurückzuführen war, während die Zunahme der Verurteilungen zwischen 1989 und 1991, offensichtlich darin ihre Ursache hatte, daß die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte weitgehend der restriktiven Judikatur

des Obersten Gerichtshofes zu § 42 StGB gefolgt ist. Den mit der Neuregelung des § 42 StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 verbundenen Erwartungen einer weiteren Entkriminalisierung im Bereich des Verkehrsstrafrechts konnte im Hinblick auf die restriktive Anwendung durch die Judikatur nicht entsprochen werden. Legislative Maßnahmen zur Strafbefreiung nicht schwerer Körperverletzungen im Straßenverkehr sind daher in Vorbereitung.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1990		1991		1992	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	30 900	100	31 941	100	31 053	100
Mord § 75	37	0,12	47	0,15	55	0,18
Totschlag § 76	11	0,04	7	0,02	8	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	51	0,17	56	0,18	69	0,22
Fahrlässige Tötung § 80	541	1,8	491	1,5	433	1,4
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81	127	0,41	101	0,32	100	0,32
Körperverletzung § 83	9 489	30,7	9 721	30,4	9 799	31,6
Schwere Körperverletzung § 84	1 205	3,9	1 356	4,2	1 541	5,0
Fahrlässige Körperverletzung § 88	18 209	58,9	18 920	59,2	17 762	57,2
sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1 278	4,1	1 296	4,1	1 355	4,4

Tabelle 193.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (17 762 Personen oder 57,2 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (9 799 Personen oder 31,6 %). 88,8 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 69 Personen verurteilt, d.s. 0,22 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 27 494 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1991 bedeutet das einen Rückgang um 339 Verurteilungen oder 1,2 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 13 %.

Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 15 703, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 838 Personen verurteilt. Bei beiden Deliktsgruppen waren im Berichtsjahr leichte Rückgänge festzustellen, während in den Vorjahren jeweils Zuwächse zu verzeichnen waren (Diebstähle: Veränderung 1989/90 + 36,3 %, 1990/91 + 7,0 %; 1991/92 - 0,1 %; Sachbeschädigungen: 1989/90 + 8,9 %, 1990/91 + 3,5 %, 1991/92 - 4,8 %).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1990		1991		1992	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168 darunter	26 427	100	27 833	100	27 494	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	2 882	10,9	2 982	10,7	2 838	10,3
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 877	10,9	2 798	10,1	2 731	9,9
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	2	0,01	2	0,01	6	0,02
Räuberischer Diebstahl § 131	72	0,27	96	0,34	82	0,3
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	14 695	55,6	15 726	56,5	15 703	57,1
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	792	3,0	690	2,5	616	2,2
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	413	1,6	483	1,7	461	1,7
sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7 645	28,9	7 952	28,6	7 876	28,6

Tabelle 194.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die voranstehende Tabelle 194 und die Tabelle 192 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte bestimmt wird.

Mit der Regierungsvorlage einer Strafprozeßnovelle 1993, die eine vereinfachte Erledigungsform für geringwertige Ladendiebstähle von Ersttätern vorsieht, soll eine raschere, effizientere und verfahrensökonomischere Verfolgung und Ahndung dieser Delikte sichergestellt werden. Damit kann einerseits dem Gewicht der Ladendiebstähle, andererseits aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß zwei Drittel aller wegen dieser Delikte Verurteilten keine Vorverurteilung

aufweisen. Der Entwurf sieht unter bestimmten Voraussetzungen (Bußgeldzahlung, Schadensgutmachung) eine Anzeigenzurücklegung durch die Strafverfolgungsbehörde vor, wenn der Wert der gestohlenen Waren 1000 S nicht übersteigt und keine qualifizierte Begehungsform vorliegt.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1992 wurden bundesweit 570 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das ist eine Zunahme um 28 Verurteilungen oder 5,2 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 14 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um rund 45 % zurückgegangen.

Zufolge der mit 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 gingen die Tatbestände der §§ 203, 204 aF (Zwang zur Unzucht, Nötigung zur Unzucht) in den Tatbeständen der §§ 201, 202 nF auf. § 203 nF regelt die Besonderheiten der Begehung einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, § 204 entfiel. In der nachstehenden Tabelle 195 sind daher Verurteiltenzahlen hinsichtlich der §§ 203 und 204 StGB nicht mehr enthalten. Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte insgesamt zeigt sich, daß die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe im Berichtsjahr um 2,5 % auf 161 Fälle zugenommen haben (1990: 144 Verurteilungen: 1991: 157 Verurteilungen).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1990		1991		1992	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	536	100	542	100	570	100
Vergewaltigung § 201	104	19,4	115	21,2	124	21,8
Geschlechtl. Nötigung § 202	40	7,5	42	7,7	37	6,5
Schändung § 205	9	1,7	8	1,5	10	1,8
Beischlaf mit Unmündigen § 206	55	10,2	52	9,6	57	10
Unzucht mit Unmündigen § 207	111	20,7	98	18,1	136	23,9
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	81	15,1	112	20,7	81	14,2
sonstige strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	136	25,4	115	21,2	125	21,9

Tabelle 195.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

5.5 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4 und im Berichtsjahr 10 Verurteilungen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem

Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Dementsprechend erfolgten nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die jede Verurteilung zählt, im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 1991 6 und im Berichtsjahr 13 Verurteilungen gab.

Wegen des Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBl. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6 und im Berichtsjahr 3 Verurteilungen. In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 5 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle 196 sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1989	1990	1991	1992
Verhetzung (§ 283 StGB)	3 (5)	4 (4)	4 (6)	10 (13)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	6 (5)	1 (1)	- (-)	3 (5)

Tabelle 196.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 815 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 114 Verurteilungen, d.s. 3 %.

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteiltenzahl in den vergangenen beiden Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 5 537 Personen, d.i. eine Abnahme um rund 60 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß Jugendliche im allgemeinen weniger Straftaten begehen als noch vor einigen Jahren. Es tritt aber hinzu, daß zunehmend die im Jugendstafrecht entwickelten und mittlerweile auch gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel VII.9.6) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1990		1991		1992	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3 630	100	3 701	100	3 815	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-96	985	27,1	974	26,3	1 047	27,4
Körperverletzung § 83	337	9,3	345	9,3	340	8,9
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	407	11,2	377	10,2	345	9,0
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	2 211	60,9	2 259	61,0	2 219	58,2
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	214	5,9	165	4,5	229	6,0
Diebstahls §§ 127-131	1 650	45,5	1 722	46,5	1 645	43,1
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	160	4,4	113	3,1	98	2,6
sonstiger strafbarer Handlungen	434	12,0	468	12,6	549	14,4

Tabelle 197.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund drei Fünftel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon rund drei Viertel Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (VII.9.5) und "Reform des Jugendstrafrechts" (VII.9.6) hingewiesen werden.

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1990 bis 1992 folgende Entwicklung.

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1990	1991	1992
nach § 12	369	503	617
nach § 16	747	947	1 074
nach § 14	4	3	2
nach § 14a	10	16	26
nach § 15	1	-	1
S u m m e	1 131	1 469	1 720

Tabelle 198.

Im Jahr 1992 wurden insgesamt 1 720 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 251 Personen oder 17 % und gegenüber dem Höchststand des Jahres 1983 (1 917 Verurteilungen) einen Rückgang um 197 Verurteilte oder 10,3 %.

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der Anzeigen und der Verurteiltenzahlen in den vergangenen Jahren waren schon 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. 1992 hielt dieser Trend an. Die Zahl der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz erfuhr einen noch nie registrierten Zuwachs von 45 %, wobei diese Entwicklung zum Teil auf erhöhte Aktivitäten der Sicherheitsbehörden zurückzuführen sein dürfte.

Die (im internationalen Vergleich noch immer relativ niedrige) Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und im Berichtsjahr ein weiterer bedauerlicher Anstieg auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1992 ermittelte das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, daß von den 187 Toten 121 Personen unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften verstarben. 48 Personen verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, einige verübten Selbstmord oder fielen einer Überdosierung von Medikamenten zum Opfer. Da die Aidstoten aus der Risikogruppe der Drogenabhängigen der Statistik der Drogentoten zugezählt werden, ist auch in den nächsten Jahren mit keiner Verminderung bei der Zahl der Drogenopfer zu rechnen.

Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1992 weist für das Berichtsjahr bei fast allen Suchtgiftarten einen Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten siebziger Jahren ein starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen (1992: 57,4 %) an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen ist auch im Vergleich dazu zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur 28,7 % beträgt.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontiunierlich an und betrug im Berichtsjahr 2 526 (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle und 1991: 2 106 Fälle). Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1993 wurden insgesamt 369 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1992 waren es zu diesem Stichtag 354 Personen, 1991 324.

Wie der nachstehenden Tabelle 199 entnommen werden kann, geht der Zuwachs der vergangenen zwei Jahre auf das Konto der auch in absoluten Zahlen bedeutendsten Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher), wobei jedoch die Zahl der Unterbringungen gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher) gegenüber dem Vorjahr konstant blieb.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30.6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1991	1992	1993
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	39	39	37
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	3	3
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	125	138	137
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	131	145	159
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	25	26	30
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	3	3
S u m m e	324	354	369

Tabelle 199.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankehit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche geistig abnorme Rechtsbrecher nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hiefür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, jedoch auch weiterhin in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30.6.1993 waren 70 (1992: 69) Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 15 (1992: 12) Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 13 (1992: 16) Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurften, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müßten, erfolgt in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig mit der Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau wurden zum 30. Juni 1993 76 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1992 67 Untergebrachte.

15 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten (1992: 12). Eine Person war gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einer Krankenanstalt untergebracht (1992: 3).

Daneben waren zum 30. Juni 1993 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Graz und Schwarzau insgesamt weitere 60 (1992: 58) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 7 (1992: 5) Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1993 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 75 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 8 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 67 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1992: 78 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 10 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 68 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Weitere 28 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (17 gemäß § 22 StGB sowie 11 gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1993 in den besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein und Schwarzau sowie der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser Eisenstadt, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. Überdies wurde ein Untergebrachter nach § 22 StGB in der Justizanstalt Mittersteig angehalten.

Mit diesen Unterbringungsmöglichkeiten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (VII.2) dargestellt.

1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Justizanstalt Sonnberg.

Mit der Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wollte die Strafrechtsreform 1975 gegen das schwere Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorgehen. Die daraufhin entwickelte Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat allerdings gezeigt, daß - abweichend von den Intentionen des Gesetzgebers - überwiegend Wiederholungstäter m i n d e r s c h w e r e r Vermögensdelikte in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB eingewiesen wurden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher den vorher offenbar zu weit gefaßten Anwendungsbereich der Bestimmung bei Vermögenstätern eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines Vermögenstäters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nunmehr, daß er die Tat "unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person" begangen hat, was insbesondere bei Raub und räuberischem Diebstahl oder Erpressung der Fall ist.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, daß ein Großteil der früher in der Maßnahme nach § 23 StGB Untergebrachten mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (am 1. März 1988) zu entlassen war.

Wie schon am 30. Juni 1992 befand sich auch zum selben Stichtag 1993 nur mehr eine Person im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Sonnberg; zwei weitere Untergebrachte nach § 23 StGB wurden in der Justizanstalt Mittersteig angehalten. (Die Justizanstalt Sonnberg mit einer Belagskapazität von 246 Personen war zum Stichtag 30. Juni 1993 dennoch zu 95 % ausgelastet; es werden dort nun überwiegend Strafgefangene angehalten.)

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei

Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften nicht zuletzt in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1992 wurden insgesamt 8 476 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 491 Strafgefangene (d.s. 17,6 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. 1991 waren von 8 309 entlassenen Strafgefangenen 1 453 Strafgefangene (17,5 %) bedingt entlassen worden, 1990 von 8 230 1 630 (19,8 %), 1989 von 7 887 1 884 (23,9%).

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr somit weitgehend unverändert, während dieser in den 3 Jahren zuvor laufend zurückgegangen war; gegenüber 1988 (30 %) hat sich der Anteil nahezu halbiert. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstaueffektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Daran dürfte sich im wesentlichen nichts geändert haben.

Im Berichtsjahr sind 4 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 17 Jahren bis zu über 20 Jahren in Strafhaft zugebracht.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wird seither schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

Die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1987 erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

Nach § 52 Strafgesetzbuch hat der Bewährungshelfer die Aufgabe, über den Lebenswandel des Rechtsbrechers und über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen. Er hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr dafür bietet, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werde. Soweit es dazu nötig ist, hat er Versuchungen vom Rechtsbrecher fernzuhalten und ihm zu helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe beschäftigt ist. Ziel der Reform ist die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform. Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wird auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Abschaffung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozeßänderungsgestz 1993 bereits realisiert.

3.1. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs-helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1987	869	4 838	2 510	2 328
31.12.1988	886	4 930	2 168	2 762
31.12.1989	850	5 169	2 171	2 998
31.12.1990	924	5 304	2 278	3 026
31.12.1991	949	5 201	2 375	2 826
31.12.1992	963	5 321	2 627	2 694
31. 5. 1993	972*	5 355	2 731	2 624

Tabelle 200. *) Davon sind 39 Bewährungshelfer entweder ganz oder teilweise mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) befaßt.

Von den am Stichtag 31. Dezember 1992 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 321 Personen waren 287 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (259 Erwachsene und 28 Jugendliche) und 29 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (25 Erwachsene und 4 Jugendliche). Im längerfristigen Vergleich wurde der bisherige Höchststand der Fallzahlen erreicht.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat sich zunächst deutlich auf den seit Jahren steigenden Anteil der Erwachsenen ausgewirkt. Lag der Anteil der erwachsenen Probanden mit Stichtag 31.12.1987 noch bei 48 %, so waren es am 31.12.1988 56 % und am 31.12.1989 58 %. Diese Entwicklung hat sich seither jedoch nicht fortgesetzt: Am 31.12.1990 betrug der Erwachsenenenanteil 57 %, am 31.12.1991 54% und am 31.12.1992 nur noch 49 %. Eine Erklärung hiefür ist in der Hinaufsetzung des Grenzalters für Jugendliche von 18 auf 19 Jahre zu finden, eine weitere in dem Umstand, daß die (in der Regel mehrere Jahre dauernde) Betreuung der unmittelbar nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes überproportional betroffenen Erwachsenen zwischenzeitig ausgelaufen ist.

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1987	226	1 677	1 925
31.12.1988	217	1 487	2 180
31.12.1989	248	1 509	2 321
31.12.1990	247	1 577	2 299
31.12.1991	250	1 648	2 185
31.12.1992	263	1 819	2 083
31. 5.1993	268	1 828	2 015

Tabelle 201.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1987	643	833	403
31.12.1988	669	681	582
31.12.1989	626	662	677
31.12.1990	677	701	727
31.12.1991	699	727	641
31.12.1992	700	808	611
51. 5.1993	704	903	609

Tabelle 202.

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen seit 1987 (Zuwachs 1987/90 rund 10 %) war 1991 ein leichter Rückgang zu verzeichnen (-2 %), der bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern etwas stärker ausfiel als bei den hauptamtlichen. Im Berichtsjahr stieg die Zahl sowohl der von hauptamtlichen als auch der von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreuten Fälle neuerlich um 2,3 % an. Bundesweit wurden im Jahr 1992 rund 27 % (1991: 26 %) der Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Hinsichtlich des Verhältnisses der hauptamtlichen zur ehrenamtlichen Betreuung in den einzelnen Geschäfts- und Dienststellen bestehen nach wie vor regionale Unterschiede.

Entwicklung der Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung

Geschäfts-/ Dienststelle	1991	1992	Entwicklung abs.	1991/92 %
Wien	183	181	- 2	- 1,1
Korneuburg	6	8	+ 2	+ 33,2
Krems	12	9	- 3	- 25
St. Pölten	23	21	- 2	- 8,7
Wr. Neustadt	22	18	- 4	- 18,2
Eisenstadt	9	14	+ 5	+ 55,6
Linz	35	43	+ 8	+ 22,9
Wels	18	17	- 1	- 5,6
Ried	18	11	- 7	- 38,9
Steyr	7	10	+ 3	+ 42,9
Salzburg	37	36	- 1	- 2,7
Klagenfurt	56	33	- 23	- 41,1
Innsbruck	35	49	+ 14	+ 40
Feldkirch	18	18	+/- 0	+/- 0
Graz	105	87	- 18	- 17,1
Leoben	51	53	+ 2	+ 3,9
insgesamt	635	608	- 27	- 4,3

Tabelle 203.

In den vergangenen Jahren verlief die Entwicklung bei der bedingten Entlassung und der Anordnung von Bewährungshilfe ähnlich. Nach den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ausgelösten starken Zuwachsraten des Jahres 1988 gab es in beiden Bereichen seit 1989 Rückgänge. Im Berichtsjahr wurde dieser Trend insofern unterbrochen, als die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe weiter sank (- 4,3 %), die absolute Zahl der bedingten Entlassungen jedoch von 1 453 auf 1 491 anstieg (+2,6 %). Bezogen auf die Zahl der bedingten Entlassungen ergibt dies den langfristig niedrigsten Häufigkeitswert für die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung von 41 % (1987: 69 %; 1989: 50 %; 1991: 44 %). Die durch die Bewährungshilfe betreuten bedingt Entlassenen sind zu 90 % Erwachsene.

Tätigkeit der Bewährungshilfe
Jänner bis Dezember 1992

Geschäftsstelle	Zugänge 1992	Abgänge 1992	Stand per 31.12.1992
Wien	1 044	1 014	1 759
Korneuburg	66	56	110
Krems	73	86	129
St. Pölten	157	150	266
Wr. Neustadt	105	119	190
Eisenstadt	90	83	121
Linz	222	196	390
Wels	162	142	229
Ried	75	72	131
Steyr	61	54	118
Salzburg	168	153	318
Klagenfurt	307	297	392
Innsbruck	148	125	281
Feldkirch	53	60	160
Graz	220	204	470
Leoben	207	221	257
insgesamt	3 158	3 032	5 321

Tabelle 204.

Demnach stand im Jahr 1992 ein Zugang von 3 158 Fällen einem Abgang von 3 032 Fällen gegenüber. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Zugänge um 5,4 % gestiegen und die Abgänge um 2,3 % gesunken. Die Stichtagserhebung 31.12.1991 - 31.12.1992 weist einen Anstieg um 2,3 % aus.

3.2. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (KONFLIKTREGELUNG)

Die zunächst 1985 in einzelnen Gerichtssprengeln als Modellprojekt eingeführte und ab dem Jahr 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnte Konfliktregelung im Jugendstrafrechtsbereich wurde als Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988 gesetzlich verankert.

Der Bewährungshilfe wurde damit ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Es geht beim Außergerichtlichen Tatausgleich darum, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, sodaß auf eine Verfolgung verzichtet werden kann. Für die Unterstützung in diesem Bemühen, in welches das Opfer miteinzubeziehen ist, bieten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Mit der gesetzlichen Regelung wurde den positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Modellversuchs Konfliktregelung gemacht wurden, und der allgemeinen Zustimmung, die ihm zuteil wurde, Rechnung getragen. Seit 1.1.1992 wird der außergerichtliche Tatausgleich auch im Erwachsenenstrafrecht in einem Modellversuch erprobt.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA)

1992 wurden bei der Bewährungshilfe insgesamt 1 884 ATA-Zugänge gezählt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (1 516 Zugänge) einen Zuwachs um 24,3 %.

Die meisten ATA-Zugänge findet man nach wie vor an den Orten des Modellversuchs (Wien, Salzburg und Linz), gefolgt von Klagenfurt und Feldkirch. In diesen Geschäftsstellen lag die Jahressumme der Zugänge weit über dem Geschäftsstellen/Dienststellen-Durchschnitt von 118.

Da die Anzahl der monatlich bearbeiteten Fälle starken Schwankungen unterworfen ist, wurde der Durchschnittswert berechnet. 1992 wurden bundesweit durchschnittlich 692 (1991: 560; das sind +24 %) Fälle pro Monat bearbeitet. Ein Vergleich der pro Geschäftsstelle/Dienststelle durchschnittlich bearbeiteten Fälle ergibt eine große zahlenmäßige Differenz zwischen der Bundeshauptstadt (193 bearbeitete Fälle) und den übrigen Bundesländern. Mit großem Abstand weist Feldkirch mit 81 Fällen den zweithöchsten Stand an bearbeiteten Fällen auf, gefolgt von Salzburg mit durchschnittlich 80 bearbeiteten Fällen monatlich.

Außergerichtlicher Tatausgleich
Jänner bis Dezember 1992

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge insges.	Abgänge insges.	durchschnittl. monatl. Stand
Wien	196	213	193,2
Korneuburg	30	22	10,9
Krems	48	53	15,8
St. Pölten	91	79	28,8
Wr. Neustadt	163	150	53,7
Eisenstadt	74	77	29,3
Linz	185	119	41,4
Wels	175	141	30,2
Ried	34	36	12,2
Steyr	50	56	12,8
Salzburg	283	210	77,9
Klagenfurt	154	150	34,8
Innsbruck	74	53	19,4
Feldkirch	174	168	81,1
Graz	85	66	19,0
Leoben	68	90	31,4
insgesamt	1 884	1 683	691,9

Tabelle 205.

3.3. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl sowie bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftenlassenenhilfe an den Standorten Krems und Wiener Neustadt aufgebaut.

Tätigkeit der Zentralstellen

Im Jahr 1992 wurden in den Zentralstellen 2 273 Klienten betreut; das entspricht einem Anstieg gegenüber 1991 (2 055) von 10,6 %. In den Haftanstalten wurde mit 926 Strafgefangenen Kontakt gepflogen. Die Klientenkontakte in den Zentralstellen (Vorsprachen, Club- und Angehörigenberatung) betrugen insgesamt 51 950 und erhöhten sich somit gegenüber dem Vorjahr (44 342) um 17 %.

Aufgrund der zunehmenden sozialen Ausgrenzung der Klienten ist es erforderlich geworden, die Zahl der Betreuungsleistungen merklich zu erhöhen. Längerfristige Betreuungen gewinnen an Bedeutung. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (insb. Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialhilfegesetze), Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1992 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Zentralstellen - Betreute - Vorsprachen

ZENTRAL-STELLEN	KLIENTEN gesamt		davon unmittelbar nach der Haft			KONTAKTE gesamt
	in Haft	in Zentral-stelle	insgesamt	davon		inkl. Club- und Angehörigen-beratung etc.
				Frauen	bedingt Entlassene	
Graz	319	212	129	3	11	7 453
Innsbruck	48	235	165	8	61	5 440
Klagenfurt	61	383	169	9	42	8 422
Linz	116	181	113	6	18	7 083
Salzburg	87	306	157	6	31	9 067
Wien	149	846	487	26	94	12 619
Krems	101	54	38	2	6	911
Wr.Neustadt	45	56	51	7	10	955
gesamt	926	2 273	1 309	67	273	51 950

Tabelle 206.

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen

ZENTRAL-STELLEN	HAFTKONTAKTE gesamt	WOHNEN		ARBEIT			
	inkl. Arbeits-beratung	Vermittlungen in		Vorgemerkte arbeitssuchende Neuzugänge	Vermittlungen in		
		Unterkunft	eigene Wohnung		AMV-Kurse	Arbeits-projekte	Arbeits-stellen
Graz	1 303	151	41	450	36	6	230
Innsbruck	95	47	9	211	-	5	128
Klagenfurt	82	9	35	188	-	12	85
Linz	260	43	3	155	7	n.e.	11
Salzburg	206	141	18	76	4	n.e.	23
Wien	181	788	21	631	98	62	611
Krems	168	13	4	51	2	2	15
Wr. Neustadt	104	19	4	88	1	4	21
gesamt	2 399	1 211	135	1 850	148	91	1 124

Tabelle 207.

DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Damit die Bewährungshilfe besser durchgeführt und die Aufgaben der Zentralstellen besser wahrgenommen werden können, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sozialpädagogische Einrichtungen.

Club Change - Wien:

Der Club ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige. Das Angebot dieser Einrichtung umfaßt einen abendlichen Clubbetrieb, Information, Beratung, Unterstützung bei Freizeit- und Lebensgestaltung sowie psychotherapeutisch orientierte Betreuung. 1992 nahmen insgesamt 230 Klienten zusammen 2 074 mal Kontakt zum Klub auf.

Saftladen - Salzburg:

Freizeiteinrichtung, deren Konzept sich auf Randgruppen bezieht. In einer lockeren, wenig strukturierten Atmosphäre bewegt sich diese Einrichtung im gesamten Spektrum zwischen Betreuung und Prävention. Durchschnittlich kommen täglich 55 bis 60 Personen in den Saftladen. Im Saftladen sind 4 hauptamtliche und 1 bis 2 freie Mitarbeiter beschäftigt.

Heime für Bewährungshilfe:

Gemäß § 13 BewHG besteht die Möglichkeit, Schützlinge der Bewährungshilfe in Heimen unterzubringen, falls der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft sonst voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Die Wohnheime arbeiten eng mit der Bewährungshilfe und den Zentralstellen sowie mit anderen Institutionen (Jugendamt, Arbeitsprojekte, etc.) zusammen. Wie die folgende Aufstellung zeigt, sind Subeinheiten angegliedert.

ARWO-Wien = Heim (12 Plätze) und 5 Zuwohnungen (insgesamt 17 Plätze)
Heim Linz = Übergangswohnheim (10 Plätze), 6 Zuwohnungen (je 1 bis 2 Plätze) und 2 Wohngemeinschaften (3 bzw. 4 Plätze)
Wohnprojekt Salzburg = Heim (10 Plätze)
DOWAS-Innsbruck = Übergangswohnheiten/Kriseninterventionsstelle (9 Plätze), 13 Zuwohnungen (je 2 Plätze), 2 Wohngemeinschaften (4 bzw. 5 Plätze)
NOST-Jugendliche = Heim (10 Plätze) und 2 Wohngemeinschaften (je 4 Plätze)
NOST-Erwachsene Wien = Heim (13 Plätze) und 3 Zuwohnungen (7 Plätze)

Wohntage, Wohndauer, Belagszahl und Alter 1992

	Wohntage pro Jahr	tägl. Durchschnittsbelag	Wohndauer in Monaten	Alter	
				bis 30 J	über 30 J
ARWO	8332	22,8	6,3	48 %	52 %
Linz	6486	17,8	2,8	54 %	46 %
Salzburg	3225	8,8	4,9	91 %	9 %
DOWAS-Innsbruck	3939	10,8	4,9	64 %	36 %
NOST-Jugendliche	5031	13,8	1,3	100 %	--
NOST-Erwachs.	6569	18	2,2	47 %	53 %
alle Heime	33582	15,3	3,2	67 %	33 %

Tabelle 208.

Die Gesamtzahl der Wohntage ist im Jahr 1992 im Vergleich zum Jahr 1991 um 12,5 % gestiegen, was sowohl auf die Schaffung zusätzlicher Wohnplätze als

auch auf die höhere Inanspruchnahme der Unterkunftseinrichtungen zurückzuführen ist.

ARBEITSPROJEKTE:

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

Contrapunkt-Klagenfurt
Der Verein Contrapunkt Klagenfurt wurde 1992 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe sowie psychisch Kranken Übergangs- und Dauerarbeitsplätze in drei Arbeitsprojekten (Holzbearbeitung, Geschenkartikel und Altwarenbereich). Insgesamt sind 15 Schlüsselkräfte angestellt, 38 Arbeiter werden laufend beschäftigt. Im Jahr 1992 konnten insgesamt 86 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-Hallein (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 auf Initiative der Bewährungshilfe und des Arbeitsamtes Hallein gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzbringung, Holzverarbeitung, Entrümpelung und Übersiedlung werden durchschnittlich bis zu 16 schwer Vermittelbare unter Anleitung von drei Fachkräften, eines Sozialarbeiters und einer Geschäftsführerin beschäftigt.

WABE-Salzburg

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 8 Personen beschäftigt. Darüber hinaus werden fallweise Probanden stundenweise eingesetzt.

Vehikel-Linz

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte mit 5 Übergangsarbeitsplätzen eingerichtet. Zusätzlich werden 24 jugendliche Langzeitarbeitslose bzw. Teilnehmer eines KFZ-Qualifikationskurses beschäftigt. Ziel dieses Kurses ist die Lehrabschlußprüfung. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildung,

Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich. Die Anleitung erfolgt durch insgesamt 12 Schlüsselkräfte.

BAC-Braunau

Ziel der Braunauer Arbeitslosenkooperative ist es, arbeitslosen jungen Menschen eine Beschäftigung bzw. Ausbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Es werden laufend Kurse angeboten, wobei insgesamt 17 Jugendliche beschäftigt sind. Gearbeitet wird in drei Gruppen: zwei Gruppen im Lebensmittel- bzw. Küchenbereich (Versorgung des Städtischen Kindergartens, Selbstversorgung), eine Gruppe arbeitet im Metallbereich (Schlosserei). Dauer der Kursmaßnahmen: ca. 1 Jahr.

EVI-Innsbruck

Ist als Verein konstituiert, der sich mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte befaßt, die aus bäuerlichen Betrieben angeliefert werden. Beschäftigt werden Haftenlassene/Freigänger, deren soziale Betreuung von der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck übernommen wurde.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1993 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 41 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 560 Planstellen für Richter, 120 (mit Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993: 140) Planstellen für Richteramtsanwärter, 198 Planstellen für Staatsanwälte und 5 658 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich der jugendlichen Bediensteten) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7 668 Planstellen vorgesehen. Das sind um 1 182 (+ 18,2 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

Im einzelnen zeigt ein Vergleich der Jahre 1970, 1980 und 1993 folgendes Bild:

	1970	1980	1993	Veränderung gegenüber 1970	Veränderung gegenüber 1980
Richter und Richteramtsanwärter	1 480	1 553	1 757*)	+ 277 (+ 18,7 %)	+ 204 (+ 13,1 %)
Staatsanwälte	164	204	212	+ 48 (+ 29,3 %)	+ 8 (+ 3,9 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4 842	5 067	5 699	+ 857 (+ 17,7 %)	+ 632 (+ 12,5 %)
S u m m e	6 486	6 824	7 668	+ 1 182 (+ 18,2 %)	+ 844 (+ 12,4 %)

Tabelle 209.

*) einschließlich der aus Anlaß des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 zugewiesenen 20 zusätzlichen Planstellen für Richteramtsanwärter

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Innsbruck systemisiert worden, womit der Entwicklung des Geschäftsanfalles Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen in den siebziger Jahren und in der ersten Hälfte der achtziger Jahre stieg auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 trug in diesem Bereich zu einer deutlichen Entlastung bei. Im Jahr 1992 waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich rund 340 Richter, im Rechtsmittelbereich etwa 100 Richter eingesetzt.

4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1992 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt. Fertiggestellt wurde im Jahre 1992 der Internatsneubau für die Justizschule Schwechat. Vor Fertigstellung stehen der Neubau des Bezirksgerichtes Feldkirchen und die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Deutschlandsberg und Telfs.

In Ausführung stehen derzeit der Neubau des Verhandlungssaal- und Hafttraktes des LG für Strafsachen Wien, der Neubau für das BG Wr. Neustadt, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des LG St. Pölten, des LG Korneuburg, des JGH Wien und des BG Liezen, der Dachausbau des Gerichtsgebäudes Salzburg sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien sowie der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Gmunden, Mattighofen, Silz und Reutte.

Vor Baubeginn steht die Generalsanierung und Erweiterung des Gerichtsgebäudes Hallein.

Baureife Planungen liegen für das Neubauvorhaben des Bezirksgerichtes Gänserndorf und für das Zubauvorhaben zum Gerichtsgebäude Imst vor.

Im Planungsstadium befinden sich: die Neubauten für das LGZRS Wien samt einem BG-Wien-Landstraße und für das BG Tamsweg, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden der Landesgerichte Wr. Neustadt und Linz sowie zum Gebäude des BG Oberpullendorf. Geplant werden derzeit weiters die Aufstockung des Gebäudes des OLG Linz, die Generalsanierungen für die Gerichtsgebäude in Krems an der Donau, Kirchberg am Wagram, Wels, Grünburg, Gleisdorf, Bad Radkersburg, Knittelfeld und Bregenz sowie die Dachausbauten der Gerichtsgebäude Feldkirch, Schladming, Landeck und Schwaz.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, sofern diese 1 Million Schilling übersteigt.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines

500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen auf eine Bestechung von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

Den - weltweit unternommenen - Versuchen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, soll mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen werden, die mit 1.10.1993 in Kraft tritt und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die neuen Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Der Geldwäscherei nach § 165 StGB macht sich schuldig, wer Vermögenswerte von mehr als 100 000 S, die aus dem Verbrechen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert oder wissentlich an sich bringt oder darüber verfügt. Der neue § 278a StGB stellt die Gründung oder Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation unter Strafdrohung. Abs. 2 der Bestimmung pönalisiert das Waschen von Geldern einer kriminellen Organisation. Im Gegenzug zur Schaffung eines eigenen Tatbestandes für die Geldwäscherei wurde das Tatbild der Hehlerei (§ 164) um die Ersatzhehlerei bereinigt und auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) rückgeführt. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel überhaupt.

Darüber hinaus stehen eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten sowie ein Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich in Vorbereitung.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung von Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft tretende Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht demnach in Zukunft die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, daß anonyme Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

5.1 COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten

geboten erscheinen, zumal sich auch schon bei bislang aufgetretenen Fällen Gesetzeslücken gezeigt hatten.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden daher durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Ergänzungen des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgenommen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme ("Datenbeschädigung").

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch").

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in folgender Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut; dieser Umstand kommt auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck.

Unter den Schutzobjekten wird nunmehr auch der "Boden" angeführt. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes wurde erweitert.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm ist unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Der Täter kann die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Die erwähnten Neuerungen bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt stehen seit dem 1.1.1989 in Geltung.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1989 bis 1992 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1989	1990	1991	1992
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	3	12	8	14
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	19	26	35	33
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181 a	-	-	-	-
Umweltgefährdendem Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen § 181 b	-	-	1	1
Anderer Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-	1	-
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	-	1	1	2
S u m m e	22	39	46	50

Tabelle 210:

Damit lag die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (50) wie schon 1991 (46 Verurteilungen) auch im vierten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts deutlich über dem Durchschnitt der vorhergegangenen Jahre (1986:

18 Verurteilungen, 1987: 18 Verurteilungen, 1988: 19 Verurteilungen, 1989: 22 Verurteilungen). Wie bisher fiel der Großteil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989 wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen.

Im einzelnen ergaben sich durch die Gesetzesnovelle folgende Änderungen.

Die einschlägigen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 204 StGB wurden in den zwei neuen Tatbeständen "Vergewaltigung" und "geschlechtliche Nötigung" zusammengefaßt.

In den Tatbestand der Vergewaltigung wurden neben den Fällen der schweren Gewalt und der schweren Drohung alle Fälle einbezogen, in denen der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Form des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder durch eine gegen Leib oder Leben gerichtete Drohung, deren unmittelbar bevorstehende Ausführung zu befürchten ist, erzwungen wird. Wurde der Beischlaf oder die diesem gleichzusetzende geschlechtliche Betätigung hingegen im Wege einer zwar gefährlichen, aber nicht "imminent" auf eine unmittelbare Bedrohung von Leib oder Leben ausgerichteten Drohung erzwungen, so liegt der Tatbestand der geschlechtlichen Nötigung vor.

Die im Sexualstrafrecht verankerte Unterscheidung zwischen "Beischlaf" und anderen Formen von "Unzucht" wurde teilweise aufgegeben. Jene geschlechtlichen Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, werden nunmehr ebenso bewertet wie der Beischlaf selbst.

Einen Kernpunkt der Reform stellte die Einbeziehung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung des Ehepartners in die Straftatbestände der §§ 201 f. StGB dar. In der Diskussion, ob in diesem Zusammenhang dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht einer Person oder dem Intimbereich der Familie als Einheit der Vorzug zu geben sei, wurde eine Lösung darin gefunden, daß die minder schweren Fälle der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 2 StGB sowie die Fälle der geschlechtlichen Nötigung nunmehr Antragsdelikte darstellen, d.h. daß Verfolgungshandlungen des öffentlichen Anklägers von einem Verfolgungsantrag des verletzten Ehegatten oder Lebensgefährten (Ehe und Lebensgemeinschaft wurden gleichgestellt) abhängig sind. Diese Gestaltungsmöglichkeit ist dann ausgeschlossen, wenn aufgrund besonders schwerer Tatfolgen oder Begleitumstände der Tat ein höherer Strafsatz vorgesehen ist.

Die neuen Straftatbestände wurden geschlechtsneutral gefaßt.

Der zweite Schwerpunkt der Gesetzesnovellen betraf den Bereich der männlichen homosexuellen Prostitution. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 243/1989 wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von AIDS in den letzten Jahren wurden vor allem von den für Gesundheitsfragen zuständigen Stellen gewichtige gesundheitspolitische Bedenken gegen diese Strafbestimmung ins Treffen geführt und deren Aufhebung gefordert. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die allgemeine Strafbarkeit männlicher homosexueller Prostitution der Wirksamkeit der gegen die Verbreitung von AIDS getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung regelmäßiger Untersuchungen und sonstiger Vorbeugungsmaßnahmen sowie der behördlichen Registrierung aller Prostituierten, zuwiderlaufe.

Damit in Verbindung ergab sich aber die Notwendigkeit, die Strafbestimmung des AIDS-Gesetzes auszubauen, um einer weiteren Verbreitung von AIDS auch auf diese Weise entgegenzuwirken. Die Verwaltungsstrafbestimmung des AIDS-Gesetzes wurde in der Weise verschärft, daß eine die Prostitution ausübende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts strenger bestraft werden kann, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits zweimal wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 3 des AIDS-Gesetzes (Verpflichtung zur Vornahme regelmäßiger Untersuchungen) bestraft worden ist.

Bei Übertragung des AIDS-Virus auf andere Personen kommt im übrigen auch eine Bestrafung nach den §§ 178 oder 179 StGB (Vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) in Betracht.

Das Schwergewicht der einer weiteren Verbreitung von AIDS entgegenwirkenden Maßnahmen soll aber weiterhin auf dem Gebiet der Aufklärung und der Förderung einer verantwortungsbewußten Eigenvorsorge liegen.

8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

1992 wurden bei den Staatsanwaltschaften 654 Untersuchungen wegen Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden geführt, wovon 616 im Berichtsjahr neu angefallen sind. Die Erhebung über die Zahl der Verfahren erfolgte aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz erstmals für den Zeitraum ab 1.7.1991 und bezog sich auf jene Fälle, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung eingeleitet wurden. Statistisches Vergleichsmaterial aus früheren Jahren liegt daher nicht vor. In 502 Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Hingegen wurde im Berichtsjahr nur in 22 Fällen Strafantrag oder Anklage erhoben. 8 Personen wurden im Jahr 1992 freigesprochen, in 3 Fällen erfolgte eine Verurteilung.

Im Berichtsjahr wurden 74 Personen (neu angefallen: 71) wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Gendarmerie- bzw. Polizeibeamte wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 47 Fällen wurde das Strafverfahren eingestellt, gegen 11 Personen wurde Strafantrag erhoben. Eine Person wurde im Berichtsjahr vom Vorwurf der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane freigesprochen, 5 Personen wurden verurteilt.

9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagesbußen(Tagessatz-)system gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungegsetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafe zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28
1990	49 735	71,3	20 065	28,7
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4

Tabelle 211.

Im Jahr 1992 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 51 217 Geldstrafen und 21 370 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 211) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 382 Fällen (1991: 348) angewendet (s. dazu Tab. 213 und 214).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 3,1 % gesunken, während die Anzahl der Freiheitsstrafen trotz Sinkens der Gesamtzahl der Verurteilungen um 4,1 % gestiegen ist. Damit entspricht der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe im Berichtsjahr (70,6 %) wieder ungefähr dem Wert von 1985 (70,7 %), nachdem im Vorjahr mit 72,0 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war.

Korrelierend dazu sind die Geldstrafeneinnahmen, die sich seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches deutlich erhöht haben, 1992 etwas zurückgegangen.

Geldstrafeneinnahmen (Beträge auf 100 000 S gerundet)

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000
1987	281 200 000
1988	261 700 000
1989	257 700 000
1990	278 900 000
1991	304 800 000
1992	293 500 000

Tabelle 212.

9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hat das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis des unbedingten Vollzuges eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe

unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt folgendes Ergebnis:

Im Jahr 1992 wurden 29 689, das sind 40,7 % aller Strafen (zur Gänze) bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen (1991: 41,8 %, 1990: 41,3 %). Dazu kommen 3 856 Strafen, d.s. 5,2 % aller Strafen, die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1 802; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 672; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 382); dies bedeutet gegenüber 1991 (4,8 %) einen Zuwachs um 0,4 Prozentpunkte.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, stieg jedoch seither wieder an und erreichte im Berichtsjahr 17,5 % (1991: 16,7 %). Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg seither beständig an. Im Jahr 1992 war jedoch ein leichter Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag bei 22,4 % (1991: 24,3 %; 1990: 23,6 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld(Freiheits-)strafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld(Freiheits-)strafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1992 bei 24,8 % (1991: 26,5 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 19,8 % (1991: 18,7 %).

Zum Vergleich: In Deutschland (alte Bundesländer) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1991 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,9 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 12,1 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht gibt es hier nicht): 82 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1992) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,1 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2,3 %; bedingte Freiheitsstrafe: 17,9 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,5 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 20,7 %); Geldstrafe insgesamt: 70,2 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen ohne sonstige Maßnahmen).

Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
1971	343	57 006	22 371	20 969	7 791
1974	293	53 544	16 932	14 561	5 684
1975	4 620	54 493	9 345	9 644	4 662
1979	7 618	48 811	10 705	9 199	5 222
1980	7 895	49 611	11 487	9 375	5 258
1981	8 677	51 044	13 309	10 221	5 475
1982	8 714	48 362	14 524	9 875	5 387
1983	9 112	47 703	14 311	10 006	4 919
1984	9 885	47 437	14 133	9 494	4 720
1985	10 379	45 939	14 120	9 258	4 400
1986	11 792	42 489	13 489	8 723	3 499
1987	12 776	39 884	13 161	7 957	2 818

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348
1991	18 245	32 959	1 669	348
1992	16 674	32 741	1 802	382

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450

Tabelle 213.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
1971	0,3	52,6	20,6	19,3	7,2
1974	0,3	58,8	18,6	16	6,3
1975	5,6	65,8	11,3	11,7	5,6
1979	9,3	59,9	13,1	11,3	6,4
1980	9,5	59,3	13,7	11,2	6,3
1981	9,8	57,5	15	11,5	6,2
1982	10	55,7	16,7	11,4	6,2
1983	10,6	55,5	16,6	11,6	5,7
1984	11,5	55,4	16,5	11,1	5,5
1985	12,4	54,6	16,8	11	5,2
1986	14,7	53,1	16,9	10,9	4,4
1987	16,7	52	17,2	10,4	3,7

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9

Tabelle 214.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt*) und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	bedingt	teilbedingt	bedingt	teilbedingt
1971	0,6	99,4	51,6	48,4
1974	0,5	99,5	53,8	46,2
1975	7,8	92,2	49,2	50,8
1979	13,5	86,5	53,8	46,2
1980	13,7	86,3	55,1	44,9
1981	14,5	85,5	56,6	43,4
198	15,3	84,7	59,5	40,5
1983	16	84	58,9	41,1
1984	17,2	82,8	59,8	40,2
1985	18,4	82,6	60,4	39,6
1986	21,7	78,3	60,7	39,3
1987	24,3	75,7	62,3	37,7

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8

Tabelle 215. *) unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis zum Vorjahr (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr wieder um 1,9 Prozentpunkte auf 32,6 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch mehr als eine Vervierfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen (3,5 %) nahm im Berichtsjahr gegenüber 1991 (3,2 %) um 0,3 Prozentpunkte zu und erreichte damit bisher den Höchstwert.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt gegenüber 37,7 % unbedingt verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 % , 3,0 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. 1989 nahmen der Anteil der bedingt verhängten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (58,4 %) um 0,5 Prozentpunkte und der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (36,7 %) um 1,4 Prozentpunkte ab, während der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen um 1,9 Prozentpunkte auf 4,9 % anstieg. 1990 und 1991 hielt der Aufwärtstrend bei den bedingten (1990: 60,6 %; 1991: 61,2 %) und teilbedingten (1990: 7 %; 1991: 7,3 %) Freiheitsstrafen weiter an. Im Berichtsjahr setzte sich die Entwicklung im Bereich der teilbedingten Freiheitsstrafen fort (7,8 %), während bei den bedingten Freiheitsstrafen ein geringer Rückgang (61 %) zu verbuchen war. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen von den Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen sank 1992 auf den bisher niedrigsten Wert von 31,2 % (1990: 32,9 %, 1991: 31,5 %).

9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildet auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht", der in einzelnen Gerichtssprengeln sei 1992 als Modellversuch geführt wird.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Für das Jahr 1989 kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen (eine bundesweite Übersicht fehlt für diesen Bereich) davon ausgegangen werden, daß die Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB - bei zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschieden - österreichweit im

Vergleich zu 1988 im wesentlichen gleichgeblieben ist. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflußt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und 1991 anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich. Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (Salzburg, Innsbruck, Eisenstadt, in Wien: Bezirksgerichte Döbling und Donaustadt) festgestellt werden.

9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Am 1. Jänner 1994 tritt das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 in Kraft, das neben einer grundlegenden Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft eine Reihe weiterer Neuregelungen insbesondere im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens bringt. Ein zentrales Anliegen der Reformbemühungen war eine klarere Verteilung der Prozeßrollen im Vorverfahren im Sinne einer stärkeren Akzentuierung des Parteiprozesses, wobei sich die Novelle als erste Etappe einer noch ausständigen Gesamtreform versteht.

Die wesentlichen Neuerungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 sind:

Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit im Strafverfahren auf Vergehen, für die (nur Geldstrafe oder) Freiheitsstrafe in der Höchstdauer von einem Jahr (ausgenommen: §§ 105, 107, 181, 181b StGB) angedroht ist (in Kraft ab 1. Oktober 1993); Einführung des schriftlichen Strafantrages beim Bezirksgericht.

Stärkung des kontradiktorischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei).

Neugestaltung der Untersuchungshaft durch Einführung fester Haftfristen und obligatorischer Haftverhandlungen (s. dazu Kapitel 10.5).

Ausbau der Stellung des Untersuchungsrichters zu einer zentralen Entscheidungsinstanz in Haftfragen; Umgestaltung der Ratskammer von einem Aufsichtsorgan zu einer Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Untersuchungsrichters (außer in Haftfragen).

Beschränkung der behördlichen Anzeigepflicht auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde; unter Umständen keine Anzeigepflicht, wenn die amtliche Tätigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Ausbau der Verständigungspflichten.

Schaffung von Zeugnisentschlagungsrechten für unmündige Tatopfer sowie für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Möglichkeit der kontradiktorischen Zeugenvernehmung im Vorverfahren bei bestimmten entschlagungsberechtigten Zeugen sowie dann, wenn zu besorgen ist, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung nicht möglich sein wird. Erweiterung der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, die im Vorverfahren in kontradiktorischer Vernehmung zustandegekommen sind.

Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schutzwürdiger Zeugen unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung. Anonyme Aussagemöglichkeit für Zeugen, die in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet sind.

9.5. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1992 wurden 3 815 Jugendstraftäter (unter 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. 114 Personen bzw. 3 % mehr als im Vorjahr, hingegen 5 537 Personen bzw. rund 60 % weniger als im Spitzenjahr 1981. 1981 wurden noch 9 352 Jugendliche (unter 18 Jahren) von den Gerichten verurteilt.

Bei den 3 815 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte über 45,7 % sämtlicher schuldig gesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 18,9 % unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 6,9 % der Fälle (262) Gebrauch gemacht. In 887 Fällen (23,3 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 157 Fällen (4,1 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG).

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1990	1991	1992
Unbedingte Strafen	754	774	721
Teilbedingte Strafen	253	235	262
Bedingte Strafen	1 390	1 646	1 744
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	986	851	887
Schuldspruch ohne Strafe	224	165	157
Sonstige Maßnahmen	23	30	44
S u m m e	3 630	3 701	3 815

Tabelle 216.

in Prozent

	Jahr		
	1990	1991	1992
Unbedingte Strafen	20,8	20,9	18,9
Teilbedingte Strafen	7	6,3	6,9
Bedingte Strafen	38,3	44,5	45,7
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	27,2	23	23,3
Schuldspruch ohne Strafe	6,2	4,5	4,1
Sonstige Maßnahmen	0,6	0,8	1,2
S u m m e	100	100	100

Tabelle 217.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel VI.6 "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild; zur Häufigkeit der vereinfachten Erledigungsarten siehe die Tabelle 187 im Kapitel 1.1.

9.6. REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetztes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschießlich mit Mitteln des

Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

Einbeziehung der 18 bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).

Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafauspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft tretenden Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und zwischen 1981 und 1988 wieder sinkend (1981: 2 522, 1988: 1 440). Seit dem Jahre 1989 ist der Durchschnittsbelag erheblich gestiegen (1989: 1 602, 1990: 1 954, 1991: 2 168; 1992: 2 307; erstes Halbjahr 1993: 2 327).

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber 1991 um 6,4 %. Damit hat sich der Anstieg zwischen 1991 und 1992 im Vergleich zu 1990/91 zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentuell etwas verflacht (diese Entwicklung hat sich im ersten Halbjahr 1993 fortgesetzt); der Durchschnittsbelag lag aber im Berichtsjahr nur noch um 8,5 % (im ersten Halbjahr 1993 nur noch um 7,7 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981.

10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1993 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 2 202. Am 30. Juni 1992 waren es 2 322. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) weist somit eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 120 Untersuchungshäftlinge bzw. 5,2 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) ist ein Rückgang um 289 Personen bzw. 11,6 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) beträgt derzeit etwa 1 : 2,2 (30.6.1992: 1 : 2,0).

10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg seither wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der 70er-Jahre erreicht wurde, ging im Vorjahr etwas zurück und erhöhte sich im Berichtsjahr neuerlich.

Von den 11 033 im Jahr 1992 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 9 423 Männer, 827 Frauen, 749 männliche und 34 weibliche Jugendliche. Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, die - nach einem sprunghaften Anstieg zwischen 1989 und 1990 um rund 50 % - zwischen 1990 und 1991 wieder um rund 17 % zurückgegangen war, erhöhte sich im Berichtsjahr somit neuerlich um 11,4 %.

Betrachtet man im Vergleich dazu die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bisher an. Im Hinblick auf das im Vergleich zu den Vorjahren relativ geringe Ausmaß des neuerlichen Anstiegs kann jedoch annähernd von einer Stabilisierung, wenngleich auf problematisch hohem Niveau, gesprochen werden (Anstieg 1988/89: +35 %; 1989/90: +126 %; 1990/91: +6 %; 1991/92: +12,5 %). Siehe dazu auch Kapitel 10.4.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaften, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von rund 76 Tagen, der dem Wert des Jahres 1988 entspricht. Gegenüber dem Jahr 1991 bedeutet das eine leichte Abnahme der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer, gegenüber dem Jahr 1990 mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten noch immer

eine Zunahme um mehr als ein Viertel (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76 Tage; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76).

Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033

Tabelle 218.

10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN STRAFLANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 1992/93 erneut eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und Graz im Zeitraum März bis September 1991. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer erwies sich bundesweit als durchaus nicht einheitlich. Die nunmehr vorliegende Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft an den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits.

Die Haftantrittsrate war im Untersuchungszeitraum in Wien mit 14,3 % am höchsten, gefolgt von Linz (9,7 %) und Graz (8 %). Mit nur 3,3 % ist sie in Innsbruck nach wie vor am niedrigsten. Somit wird in Wien über jeden 7. Tatverdächtigen die Untersuchungshaft verhängt, in Innsbruck dagegen nur über jeden 30. Die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft zu geraten, war im Jahr 1991 in Wien

viermal so hoch wie in Innsbruck. Das regionale Ost-West-Gefälle zugunsten Innsbrucks ist somit wieder stärker ausgeprägt. Im Zeitvergleich zeigt sich, daß die Haftraten in Wien und Linz gegenüber 1988 (Wien: 8 %; Linz: 7,1 %) besonders stark angestiegen sind und sich den hohen Zahlen des Jahres 1980 (Wien: 15 %; Linz: 12,2 %) wieder annähern. In Innsbruck (1988: 3,4 %) und Graz (1988: 8,4 %) sind die Haftraten hingegen weitgehend gleichgeblieben.

Die durchschnittliche Haftdauer betrug im Jahr 1991 zwischen 7 und 9 Wochen (Wien: 63 Tage, Linz: 62 Tage, Innsbruck: 61 Tage, Graz: 49 Tage). Die Untersuchungshaft dauerte in Graz im Untersuchungszeitraum statistisch signifikant kürzer als an den anderen Gerichten, während es im Jahr 1988 keine signifikanten regionalen Unterschiede bei der Dauer der Untersuchungshaft gegeben hatte. Gegenüber 1988 ist die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer in Wien und Linz etwa gleich geblieben (1988: Wien 59 Tage; Linz 60 Tage), während sich die Haftdauer in Innsbruck und Graz (1988: Innsbruck 69 Tage; Graz 54 Tage) verkürzt hat. Gegenüber 1980 ist ein Anstieg der Haftdauer in Linz (1980: 41 Tage) feststellbar, während die Haftdauer in Wien und Innsbruck etwa gleichgeblieben ist (1980: Wien 60 Tage; Innsbruck 67 Tage). Die kurze Haftdauer in Graz dürfte auf den im regionalen Vergleich hohen Anteil an Einzelrichtersachen in Haftfällen (68 % aller Untersuchungshäftlinge) zurückzuführen sein. Insgesamt zeigt sich, daß sich Veränderungen der Haftantrittsraten und damit der Untersuchungshaftfälle bei den untersuchten Gerichten nicht auf die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft auswirken.

Eine markante Änderung im Zeitvergleich ist bei den im Anschluß an eine Untersuchungshaft verhängten Sanktionen festzustellen: Der Anteil an verhängten Freiheitsstrafen in Untersuchungshaftfällen ist seit 1980 erheblich zurückgegangen und betrug im Jahr 1991 an den untersuchten Gerichten etwas über 50 %.

Die Haftantrittsrate lag im Untersuchungszeitraum bei ausländischen Staatsbürgern (Wien: 24 %; Linz: 20 %; Innsbruck: 14,9 %; Graz: 30,4 %) wesentlich höher als bei österreichischen Staatsbürgern (Wien: 9,3 %; Linz: 7,7 %; Innsbruck: 1,9 %; Graz: 7,3 %). Die vorliegende Studie zeigt somit eine generell erhöhte Inhaftierungsbereitschaft gegenüber ausländischen Tatverdächtigen, wobei 1987 etwa jeder 9. ausländische Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen wurde, während 1991 bereits jeder 6. inhaftiert worden ist. Die Haftverhängungsbereitschaft gegenüber Ausländern hat sich somit unabhängig vom gestiegenen Anteil ausländischer Tatverdächtiger erhöht. Die hohen Untersuchungshaftzahlen der beginnenden neunziger Jahre sind daher in erster Linie auf die steigende Inhaftierung ausländischer Bürger zurückzuführen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit für einen ausländischen Staatsbürger, in Untersuchungshaft zu geraten, an allen vier untersuchten Gerichten deutlich höher als für österreichische Staatsbürger.

Über die Haftantrittsraten hinaus bestehen in der Anwendung der Untersuchungshaft gegenüber in- und ausländischen Tatverdächtigen weitere erhebliche Unterschiede. So ist der Anteil an Einzelrichtersachen an den Haftfällen bei ausländischen Staatsbürgern (Wien und Linz: 65 %; Innsbruck 59 %; Graz 81 %) wesentlich höher als bei österreichischen Staatsbürgern (Wien: 49 %; Linz: 51 %; Innsbruck: 44 %; Graz: 62 %), woraus sich schließen läßt, daß ausländische Untersuchungshäftlinge häufiger (sogar mehrheitlich) wegen Delikten mit geringerem Strafrahmen in Untersuchungshaft genommen werden als österreichische. Ein weiterer Hinweis auf die geringere

Deliktsschwere bei ausländischen Untersuchungsgefangenen ist die Sanktionspraxis im Anschluß an die Untersuchungshaft. An allen Gerichten wurden im Untersuchungszeitraum österreichische Häftlinge deutlich häufiger zum unbedingten Freiheitsentzug verurteilt (Wien: 65 %; Linz und Innsbruck 74 %; Graz: 57 %) als ausländische Staatsbürger (Wien und Linz: 23 %; Innsbruck: 20 %; Graz: 46 %).

Als Ergebnis der Studie zeigt sich, daß die ab 1982 zu beobachtende gesamtösterreichische Linie einer restriktiveren Anwendung der Untersuchungshaft zwar für inländische Tatverdächtige beibehalten wurde, ausländische Tatverdächtige hingegen zu Beginn der neunziger Jahre in Österreich mit einer extensiven Untersuchungshaftverhängung zu rechnen hatten. Zum "alten" - und 1991 noch "steiler" gewordenen - Ost-West-Gefälle bei Verhängung der Untersuchungshaft ist als neues Phänomen eine am Merkmal der Staatsbürgerschaft orientierte Haftverhängungspraxis hinzugekommen.

10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Die im internationalen Vergleich hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Berichtsjahr in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 9.4). Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht.

Kernpunkte der Reform der Untersuchungshaft, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft tritt, sind:

Einführung fester Haftfristen und obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf.

Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nach neuer Rechtslage nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft.

Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem künftig die Durchführung der kontradiktorischen Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht). Die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz.

Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt werden.

Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht Anwaltszwang. Einem unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1993 wurden insgesamt 7 117 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 4 915 Strafgefangene*) und 2 202 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1992 betrug der Gesamtbelag 6 970 Personen, davon 4 648 Strafgefangene*) sowie 2 322 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene*) und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Dem Anstieg bei den Strafgefangenen am Belag-Stichtag (+5,7 %) steht eine Abnahme der Untersuchungshäftlinge (-5,2 %) gegenüber (Veränderung des Gesamtbelags: +2,1 %). Im mittelfristigen Vergleich (1981/93) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 insgesamt um 15,6 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 17,3 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 11,6 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1992 bei 7 029 Personen, im ersten Halbjahr 1993 bei 7 260 Personen (erstes Halbjahr 1992: 6 992); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 1993 ist damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 16 % zurückgegangen; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 583
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1. Halbjahr 1993	4 933	2 327	7 260

Tabelle 219. *) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1993 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 3,8 % gestiegen, und zwar um 4,8 % bei den Strafgefangenen und um 1,9 % bei den Untersuchungshäftlingen. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelages im Berichtsjahr weiter verflacht (1989/90: +7,5 %, 1990/91: +5,6 %, 1991/92: +4,1 %), was auf geringere Zuwachsraten bei der Zahl der Untersuchungshäftlinge zurückzuführen ist (1989/90 +22,0 %, 1990/91: +11,0 %, 1991/92: +6,5 %); die Zuwächse bei den Strafgefangenen blieben demgegenüber durchgehend niedrig (1989/90: +2,1 %, 1990/91: +3,3,%, 1991/92: +3 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 9 101 Personen Freiheitsstrafen a n g e - t r e t e n (1991: 8 578), und zwar

8 248 Männer, 554 Frauen und 290 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 1 022 (1991: 7 895 Männer, 453 Frauen und 230 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 1 156).

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 8 476 Strafgefangene e n t l a s s e n, und zwar:

zufolge urteilsmäßigen Strafendes 6 554, d.s. 77, 3% (1991: 76,7 %);

zufolge bedingter Entlassung 1 491, d.s. 17,6 % (1991: 17,5 %; s. dazu auch Kapitel VII.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 431, d.s. 5 % (1991: 5,8 %; der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 408 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (401 Männer und 7 Frauen) in Strafhaft angehalten, das waren um 12,3 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1992 wurden 6 008 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten (1991: 5 340 = +12,5 %). 2 050 Ausländer haben Freiheitsstrafen verbüßt (1991: 1 678 = +22,2 %). Der Gesamtbelag an Ausländern betrug am 1.9.1992 1 777 (1.9.1991: 1 478 = + 19,5 %).

11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenenraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hat sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenenrate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner).

Nach der letzten veröffentlichten Erhebung des Europarates zum 1.9.1990 lag die Gefangenenrate wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner) und Österreich damit beinahe wieder im Spitzenfeld der Europaratsstaaten. (Höhere Gefangenenraten wiesen zu diesem Zeitpunkt Ungarn: 110,0; Luxemburg: 94,0;

England: ca. 90; Portugal: 87,0; Spanien: 85,5; Frankreich: 82,2 und die Türkei: 82,1 auf.)

Bei der Rate der Untersuchungshäftlinge allein war Österreich nach dem während der achtziger Jahre eingetretenen Rückgang am Stichtag 1.9.1988 im Mittelfeld der Europaratsstaaten gelegen; zum 1.9.1990 bot sich bei den Untersuchungshäftlingen im internationalen Vergleich ein ähnliches Bild wie bei der Gesamthaftrate.

Da der Häftlingsstand in Österreich seit dem 1.1.1990 weiter gestiegen ist, muß damit gerechnet werden, daß sich die Position unseres Landes im internationalen Vergleich wieder deutlich verschlechtert hat; vermutlich zählt Österreich inzwischen erneut zu den Staaten mit den höchsten Gefangenenzahlen in Europa.

Die im internationalen Vergleich hohe Gefangenenrate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflußt auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich auch nur im oberen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere auch bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut rückläufig, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1992 waren in den Justizanstalten 3 362 Bedienstete hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,2 gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert geblieben. (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1992 = 7 476).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 deutlich unter 30, lag im Jahr 1989 wieder knapp über 30 und sank im Jahr 1990 auf 17. 1991 stieg die Zahl der Fluchten auf 44 an, während sie im Berichtsjahr mit 16 Fluchten wieder deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigänger) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Im Hinblick auf eine vorübergehende Häufung von "Ausbrüchen" in den Sommermonaten des Jahres 1989 wurden vom Bundesministerium für Justiz im Erlaßweg Richtlinien für die Haftanstalten mit dem Ziel ausgearbeitet, bestehende Schwachstellen im Vollzugsbereich frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Einschränkend muß dazu festgehalten werden, daß eine völlig hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen.

11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1992 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) nur rund 12,3 % (568 Insassen) wegen

Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Insgesamt waren durchschnittlich 41 % aller Insassen (einschießlich der Untersuchungshäftlinge) unbeschäftigt.

Im Jahr 1992 wurden 1 171 031 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1992 auf rund 50 Millionen Schilling, die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1992 bei etwa 76 Millionen Schilling.

In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien und in den Jugendabteilungen der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser Innsbruck, Klagenfurt und Graz wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt. Im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien steht der Schule für Lernzwecke ein Computer mit verschiedenen Fachprogrammen zur Verfügung. Außerdem ist eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulunterricht während der Haft fortgesetzt werden kann. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wird regelmäßiger Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) abgehalten.

Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt auch über eine eigene Berufsschule des Bundes. Im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt besteht für Jugendliche, die kurz vor einem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen. Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Jugendliche zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Eine Berufsschule existiert auch in der Strafvollzugsanstalt Graz, wo die Möglichkeit besteht, in den anstaltseigenen Betrieben den Beruf des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers und des Schuhmachers zu erlernen. Strafgefangenen, fallweise auch Untersuchungshäftlingen, die vor Haftantritt in Berufsausbildung standen und bei denen Aussicht besteht, daß sie die Haftzeit zum Abschluß ihrer Lehre nützen können, wird im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt Gelegenheit geboten, die Ausbildung fortzusetzen und die entsprechenden Prüfungen abzulegen.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurchschnitt nehmen ca. 200 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben u.a. die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Schreibmaschinenunterricht sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm" , das in der Strafvollzugsanstalt Wien Simmering für mehrere Berufsschulfächer eingerichtet wurde. Entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten bestehen auch in der Strafvollzusanstalt Graz. In der Strafvollzugsanstalt Schwarzau werden nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köchinnen und Serviererinnen ausgebildet. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstaplerfahrer durch. In der Justizanstalt Sonnberg finden fortlaufend Schweißerkurse statt. Seit dem Frühjahr 1993 werden in

der Strafvollzugsanstalt Stein laufend Ausbildungskurse für Aludreher und -fräser sowie EDV-Ausbildungskurse abgehalten. Ab Herbst 1993 ist im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz eine Ausbildungsmöglichkeit für Köche und im landesgerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten eine Facharbeiterintensivausbildung für Tischler vorgesehen.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in mehreren Anstalten - so u.a. in den Strafvollzugsanstalten Garsten, Graz, Suben und Wien-Simmering, in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern Innsbruck, Graz und St. Pölten, in der Justizanstalt Sonnberg und fallweise auch in anderen Anstalten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freigangs (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In ca. 80 Fällen pro Jahr werden auf diese Weise Fortbildungsveranstaltungen mit Erfolg besucht.

11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

Derzeit steht eine Novelle zum Strafvollzugsgesetz in parlamentarischer Behandlung, die Anfang 1993 als Regierungsvorlage eingebracht wurde. Ziel des Entwurfes ist neben einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und damit die Vermeidung von unerwünschten Rückfällen.

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen.

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung.

Abschaffung des Stufenvollzugs.

Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug.

Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung.

11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen

Gefangenenhauses Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Justizanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe der Justizanstalt Mittersteig
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Judenburg des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

<u>Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:</u>

- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Krems
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Steyr

- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wien
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Graz

Mit dem Neubau des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten zwei Bauabschnitte im Gefangenenhaus stehen bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt, ein neuer Einzelhaftraumtrakt und der Anstaltszentralbau zur Verfügung. Weitere zwei Haftraumtrakte sind derzeit noch in Bau und werden voraussichtlich im Jahre 1995 fertiggestellt werden.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt auf Grund eines von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Strafvollzugsbauinvestitionsprogrammes, das zuletzt eine Jahreskreditrate in der Höhe von rund 230 Millionen Schilling sicherstellte. Zusammen mit den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber hinaus bereitgestellten Baukrediten gelangen im Strafvollzug nun jährlich rund 300 Millionen Schilling zur Verbauung.

12. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 620/1977 zu dem genannten Gesetz wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	1 191 000	
1978	1 754 000	+ 47
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	- 0,5
1986	7 028 000	+ 39
1987	7 263 000	+ 3
1988	7 095 000	- 2,5
1989	7 075 000	- 0,3
1990	8 505 000	+ 20,2
1991	9 521 000	+ 11,9
1992	10 855 000	+ 14

Tabelle 220.

Der Budgetansatz für das Jahr 1993 wurde im Hinblick auf den deutlichen Anstieg der an Verbrechensopfer geleisteten Zahlungen (nach einem leichten Absinken in den Jahren 1988 und 1989) mit 13 700 000 (1992: 12 567 000) Schilling festgesetzt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der

Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisentschlagungsrechte wesentlich erweitert, so insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden weitere Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung bestimmter Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

13. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen gestalten sich im Bereich der völkerrechtlichen Verträge und Übereinkommen problemfrei. Die Systeme des europäischen Auslieferungsübereinkommens, des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen bieten dafür im europäischen Bereich eine bewährte Grundlage, die durch die Ratifikation und den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zu diesem Übereinkommen erweitert wurde. Für den innerstaatlichen Bereich kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG) zur Anwendung. Änderungen dieses Gesetzes im Bereich der Rechtshilfe und des Vollzuges ausländischer Verfalls- und Einziehungsentscheidungen werden vorbereitet. Diese Maßnahmen haben sich bei Bekämpfung der internationalen Geldwäscherei und der Verwertung der Erlöse aus dem Drogenhandel als unerläßlich erwiesen.

Im internationalen Bereich stehen weiterhin die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität und anderer Formen der staatenübergreifenden (organisierten) Kriminalität im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei wurden verstärkt. Im Jahr 1993 wurden diesbezüglich durch die Aufnahme der neuen Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches auch legislative Schritte gesetzt.

Die Zusammenarbeit mit den nördlichen und östlichen Nachbarstaaten Österreichs insbesondere durch Zustellung und Übernahme der Strafverfolgung hat sich als effektiv bewährt. Mit der CSFR und Ungarn wurde in Gespräche zum Abschluß von Zusatzverträgen zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen eingetreten, um den neuen nachbarschaftlichen Beziehungen zu diesen Staaten Rechnung zu tragen. Diese Gespräche wurden auch mit den Nachfolgestaaten der CSFR, Tschechien und Slowakei, fortgesetzt und stehen im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes kurz vor dem Abschluß. Die Zusatzverträge zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen

mit Ungarn, Tschechien und der Slowakei werden die Übernahme der Strafverfolgung auch bei Vermögensdelikten mit niedrigen Schadensbeträgen sicherstellen.

Rechtsbeziehungen in Strafsachen wurden auch mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion aufgenommen. Die noch bestehenden Systemunterschiede und unklaren politischen Verhältnisse haben die Zusammenarbeit im Rechtshilfeverkehr bislang jedoch erheblich erschwert.